BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

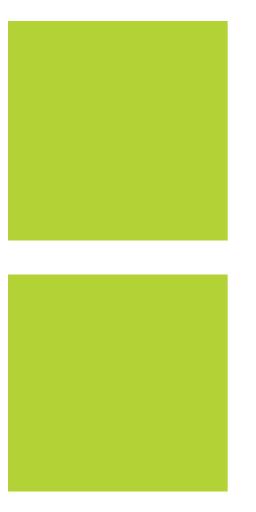








Bericht des Bereichs Verbraucher-Gesundheit 2005





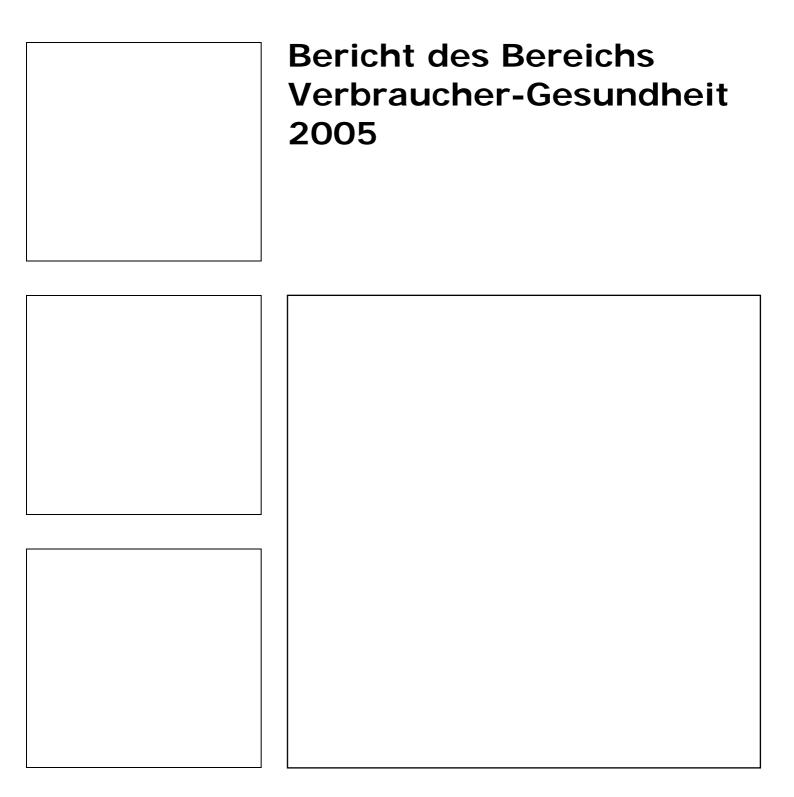
BUNDESMINISTERIUM	FÜR
GESUNDHEIT UND FRA	UEN











Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Sektion IV: Verbraucher-Gesundheit Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Ulrich HERZOG Leiter des Bereichs IV

Druck: Hausdruckerei des BMGF, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bestellmöglichkeiten:

Telefon: +43-1/711 00-4824 DW Internet: http://www.bmgf.gv.at

Der Bereichsbericht ist kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhältlich.

Vorwort der Frau Bundesministerin



Der für das Jahr 2005 vorliegende Bericht aus dem Bereich Verbraucher/innen-Schutz zeigt uns, dass wir auf die Produkte Österreichs stolz sein können. Vor allem mit der Einführung verschiedenster Schwerpunktaktionen ist es gelungen, zielgerichtet auf mögliche Problemfelder zu reagieren oder behördlich angeordnete Maßnahmen auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Dieses sehr flexible Element der Lebensmittelkontrolle macht es möglich, rasch und einfach auf potentielle Gefahren für die Verbraucher/innen reagieren zu können. Hiermit ist sichergestellt, dass die Produkte, die in

Österreich auf den Markt kommen, den Wünschen und Anforderungen der Österreicherinnen und Österreicher entsprechen.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gibt es in Österreich sehr wenige Tierseuchen. Österreich verfügt daher über eine Vielzahl von anerkannten Freiheiten von Tierseuchen. Aufgrund dieses guten Tiergesundheitsstatus können wir es uns leisten, im Bereich von Tierkrankheiten Maßnahmen zu setzen, die in anderen Ländern noch nicht einmal angedacht werden. So wurden z.B. im Herbst für Österreich - als einziges Land in Europa - Regelungen festgeschrieben, die sich mit der Eindämmung der Verbreitung der klinischen Form der Para-Tuberkulose beim Rind beschäftigt. Österreich ist damit einmal mehr Vorreiter bei Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Waren die Diskussionen im Jahr 2004 im Bereich der Gentechnik vor allem durch die Auseinandersetzung rund um entsprechende Haftungsregelungen und Vorbeugen der Aussaat von gentechnisch veränderten Produkten gekennzeichnet, so wurden im Jahr 2005 wichtige Maßnahmen im Bereich der roten Gentechnik gesetzt. Hier wurde durch eine entsprechende Anpassung der Datenschutzlage eine Verbesserung zum Schutz der Patientinnen und Patienten erreicht.

In der Querschnittsmaterie der gentechnisch veränderten Lebensmittel hat auch in diesem Jahr eine wichtige Diskussion über die Machbarkeit und Verfügbarkeit von Rohstoffen zur Produktion von gentechnischfreien Lebensmitteln stattgefunden.

Wie generell die Auflistung der entsprechenden Forschungsaktivitäten des Bereichs zeigen, nimmt Forschung für den Bereich der Verbraucher-Gesundheit an Bedeutung zu, nur auf Basis von entsprechenden Fakten ist eine entsprechende Risikobewertung und in Folge eine Risikomanagementmaßnahme durch die verantwortlichen Behörden möglich.

In diesem Sinne möchte ich mich sehr herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs Verbraucher/innen-Gesundheit, bedanken.

Ihre

Maria Rauch-Kallat Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Maria Faud-Kallal

Vorwort des Herrn Bereichsleiters



Das Inkrafttreten des neuen Bundestierschutzgesetzes und die Beschlussfassung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) kennzeichnen einen markanten Meilenstein im Bereich der Aufgabengestaltung des Bereiches Verbrauchergesundheit.

Wurde beim Bundestierschutzgesetz gesetzliche Landesmaterie an den Bund übertragen, so veränderte das neue LMSVG die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kontrollorganen auf

Bundes- und Landesebene.

Mehr Durchgängigkeit, mehr Transparenz und mehr Zusammenarbeit sind nur einige Schlagworte, mit denen man das LMSVG beschreiben kann. Das voneinander Lernen und miteinander Arbeiten von Lebensmittelaufsichts- und den Veterinärbehörden ist aus meiner Sicht sehr positiv zu sehen.

Das mit dem neuen LMSVG und den EU-Verordnungen vorgeschriebene Qualitätsmanagement innerhalb der Behörde verlangt für viele von uns ein Umdenken betreffend der Arbeits- und Handlungsweise. Für die Optimierung der Prozessabläufe zwischen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und den entsprechenden Landesbehörden ist dieser strukturierte Arbeitsprozess ein wesentlicher Fortschritt.

Von Gemeinsamkeiten gekennzeichnet war auch die Diskussion über die Umsetzung der Bestimmung zur Bekämpfung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen, die letztendlich im Zoonosegesetz erfolgreich erfolgt ist. Mit diesem Gesetz ist nun festgeschrieben, dass eine tatsächliche Bekämpfung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen und die Abklärung von anderen zoonotischen Krankheitserregern nur durch das Gemeinsame und Miteinander zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Humanmedizinischen Behörden möglich ist. Die hierbei geschaffenen Plattformen auf Bundes und Landesebene und die Etablierung von entsprechenden Kommunikationsstrukturen, dienen dem Wohl der Österreicherinnen und Österreicher.

Mit diesem Bericht über die Fülle an Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Verbraucher-Gesundheit für das Jahr 2005 ist es gelungen eindrucksvoll zu dokumentieren, welch zentralen Stellung diese Themen für die Erhaltung der Gesundheit von Mensch und Tier einnimmt.

Mag. Ulrich Herzog Bereichsleiter IV/B

INHALTSVERZEICHNIS

Ι.	DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR	9
	Abteilung für Lebensmittelsicherheit bei der Fleischerzeugung, der Primärproduktionung der Vermannendukte (IV/4)	
,	Abteilung für Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht (IV/5	5) 10
,	Abteilung für Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung (IV/6)	11
,	Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle (IV/7)	12
ı	Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, spezielle Waren, FAO/WHO- Codex Alimentarius (IV/8)	13
,	Abteilung für Gentechnik (IV/9)	15
11.	. TIERSCHUTZ	17
	Tierschutzgesetz (TSchG)	17
	Verordnungen gemäß Tierschutzgesetz	17
	Tierschutzrat	18
1	Europäische Union	18
П	I. TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN	23
	Überwachung der Tiergesundheit in Österreich	23
	1. Transmissible spongiforme Enzephalopathien (BSE und Scrapie)	23
	2. Tierseuchenüberwachung zur Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus	23
	Innergemeinschaftlicher Handel mit lebenden Tieren	30
ı	Exporte von lebenden Tieren in Drittstaaten	32
	Überblick über die Tierseuchensituation in Österreich 2005	33
,	Die Zulassung von österreichischen Fischzuchtbetrieben als IHN- und VHS-frei	36
,	Rinderkennzeichnung und –datenbank	37
	Veterinärinformationssystem (VIS)	38
1	Der Heimtierausweis (pet pass)	40
١V	ZOONOSEN	41
1	Prävalenzstudie "Salmonellen bei Legehennen"	44
,	Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm	45
1	Das österreichische Tollwutbekämpfungsprogramm 2005 2005	47
\ /	DED ÖSTEDDEICHISCHE TIEDGESLINDHEITSDIENST (TGD)	1 Ω

VI.	LEBENSMITTELKETTE	51
D	ie amtliche Lebensmittelkontrolle	51
K	ennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel	57
	uropäisches Schnellwarnsystem – RASFF	
Le	ebensmittelhygiene	59
K	osmetische Mittel	64
	ommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches Codexkommission)	65
F	4O/WHO Codex Alimentarius	65
S	chlachttier- und Fleischuntersuchung	67
Н	YGIENEKONTROLLE IN DEN FLEISCHLIEFERBETRIEBEN	74
E.	XPORTBETRIEBE	<i>7</i> 8
	ontrolle des Innergemeinschaftlichen Handels und Imports von Fleisch nach sterreich	79
G	renzkontrolle	80
T	RACES	81
VII	I. GENTECHNIK	
	Genetisch (gentechnisch) veränderte Lebensmittel	
	Durchführung von Kontrollen	
4.	Mitarbeit in internationalen Arbeitskreisen und Organisationen zum Thema entechnik	
IX.	LEGISTISCHE TÄTIGKEIT 2005	95
V	eterinärrecht allgemein	95
T	iergesundheit, Tierseuchen	95
Le	ebensmittelkette	96
G	renzkontrolle, Traces	97
G	entechnik	97
Χ.	FORSCHUNG	98
T	ierschutz	98
	iergesundheit, Tierseuchen	
Le	ebensmittelkette	103
G	entechnik	104
Frlá	auterungen zum Text und verwendete Abkürzungen	106

I. DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR

Mitarbeiter und Zuständigkeiten der Abteilungen IV/4 bis IV/9, Stand Juni 2006 (ehemals Abteilungen IV/B/7 bis IV/B/12)

HERZOG Ulrich Mag. med. vet., Fachbereichsleiter

Stellvertreter: HAAS Michel Dr.

Sekretariat: CHVATAL Anita

SADOYAN-PITSCH Marine

REISENHOFER Walter, Mag. Dr. med. vet.: Fachexperte für Vereinbarungen mit Drittstaaten, grenzüberschreitenden Alpenweideviehverkehr und veterinärbehördliche Angelegenheiten im Rahmen der WTO

Abteilung für Lebensmittelsicherheit bei der Fleischerzeugung, der Primärproduktion und tierische Nebenprodukte (IV/4)

Der Aufgabenbereich der Abteilung gliedert sich in vier Bereiche, wobei sich drei Bereiche unmittelbar mit der Kontrolle und Hygiene der Lebensmittel befassen und der vierte Bereich für die tierischen Nebenprodukte zuständig ist.

Auf Basis des Fleischuntersuchungsgesetzes werden Aufgaben im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Säugetieren, Geflügel und Fischen wahrgenommen, so wie Hygiene-kontrollen in den Fleischlieferbetrieben, soweit es sich nicht um den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und des Verkaufes an Endverbraucher handelt, welcher ausschließlich dem Lebensmittelgesetz unterliegt.

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben ist auch deren Zulassung zum Export von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittstaaten zu sehen. Dieser liegt eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Dienststellen der Empfängerländer hinsichtlich deren einschlägiger Erfordernisse zu Grunde.

Die Organisation der Rückstandskontrolle bei lebenden Tieren und Fleisch ist das dritte Standbein der Abteilung auf Basis des Fleischuntersuchungsgesetzes. Die Abteilung befasst sich mit der Ausarbeitung der Stichprobenpläne nach den Vorgaben der Kommission der EU, deren Weiterleitung an die Länder sowie die Überwachung der Erfüllung der Stichprobenpläne. Die Zusammenfassung und Präsentation der Ergebnisse, einschließlich der Untersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz auf Milch, Eier und Honig, rundet das Aufgabengebiet in diesem Bereich ab.

Ergänzend dazu wird auf Basis des Tierarzneimittelkontrollgesetzes die Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung vollzogen. Sie regelt die Anwendung der Tierarzneimittel durch den Tierarzt und deren eventuelle Abgabe zur Nachbehandlung der Tiere an den Tierhalter.

Als viertes Aufgabengebiet ist die Verwertung der tierischen Rohstoffe und der anfallenden Nebenprodukte zu nennen. Dieser Bereich erfuhr in Folge der BSE-Problematik eine rasante Entwicklung und stellt nunmehr einen wichtigen Bereich der Sicherung der Gesundheit von Mensch und Tier dar. Insbesondere die Schaffung neuer Entsorgungsformen, verbunden mit einer Nutzung, wie z.b. Biogasanlagen, stellt Wissensanforderungen, die über die traditionelle Ausbildung der Tierärzte hinausgeht.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die oftmaligen Reisen der Mitarbeiter nach Brüssel, die in den Sitzungen des Rates und der Kommission die österreichischen Interessen vertreten.

STANGL Peter-Vitus Ing. Mag. Dr.med.vet., Abteilungsleiter

FOLTIN Franz Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

HOWORKA Birgit Mag. Dr.med.vet.

LUTTENFELDNER Martin Mag. Dr.med.vet.

MIKULA Marina Mag. Dr.med.vet.

SCHARMER Christine

SCHERZER Rudolf Mag.med.vet. (stv. Leiter)

Abteilung für Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht (IV/5)

Im Rahmen der Tierseuchenüberwachung werden TSE, Rinderbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR, TBC, Aujeszky'sche Krankheit, Aviäre Influenza, Brucella melitensis und BVD kontrolliert.

Weiters wird die Zoonosenüberwachung in Österreich koordiniert.

Konzipierung, Errichtung und Betrieb von Tierdatenbanken einschließlich der Erfassung der tierhaltenden Betriebe in einem geographischen Informationssystem (GIS) werden in der Abteilung durchgeführt. Tierdatenbanken und das damit verknüpfte GIS-System dienen als Instrument zur Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung.

Zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen werden Behörden, Mitgliedstaaten und Privatpersonen über die Erfordernisse und Vorkommnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen informiert. Es werden für den innergemeinschaftlichen Handel Betriebe, Einrichtungen, Institute und Zentren zugelassen.

Der Abteilung obliegt auch Management und Organisation, Personalführung und Dienstaufsicht, Wirtschaftsbetrieb, Inventar-, Material-, und Formularverwaltung im Bereich des grenztierärztlichen Dienstes. Im Rahmen der Ein- und Durchfuhr aus Drittstaaten werden veterinärbehördlich kontrollpflichtige Sendungen (lebende Tiere; tierische Erzeugnisse, wie z.b. Fleisch oder Honig; Nebenprodukte, wie z.b. Häute; Waren, die Überträger von Tierkrankheiten sein können, wie z.b. Heu) überwacht.

Auch das TRACES (Trade Export and Expert System) - System zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels und des Handels mit Drittstaaten wurde in Österreich implementiert und wird von der Abteilung betreut.

Die Exporte lebender Tiere, Samen und Embryonen in Drittstaaten werden auch insoweit unterstützt, als Besuche ausländischer Veterinärdelegationen organisiert und Export-Zeugnisse erstellt werden.

Im Rahmen der Tiergesundheitsdienstverordnung werden Sitzungen des Beirates "Tiergesundheitsdienst Österreich" vorbereitet, organisiert sowie Protokolle erstellt, verschiedene Koordinationstätigkeiten wahrgenommen und gesetzliche Vorgaben definiert.

Zu den Aufgaben der Abteilung zählt auch die amtstierärztliche Fortbildung, sowie die Physikaktsausbildung und –prüfung der Amtstierärzte.

Weiters werden Forschungsprojekte (z.b. Usutuvirus, Paratuberkulose) betreut.

Die gesamte Legistik und Vollziehung des Veterinärrechts und des Tierschutzes sowie die rechtlichen Belange der Tierärzte liegen ebenfalls im Aufgabengebiet der Abteilung. Rechtstexte im Veterinärbereich werden evident gehalten sowie in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht, weiters wird ein Kompendium für Grenz- und Amtstierärzte geführt.

DAMOSER Johann Mag. Dr.med.vet., Abteilungsleiter, (stellvertretender CVO)

BARTL Anton Mag. Dr.med.vet. (stv. Leiter für Drittstaateneinfuhr)

BRANDL Georg Mag.phil.

DICHTL Sonja Mag.med.vet.

FATTINGER Bernhard Mag. Dr.iur.

HABERER Martina Mag. Dr.iur.

HUBER Renate

HUSPEKA Ulrike Mag.med.vet.

KRASSNIG Renate Mag. Dr.med. vet.

KREN Heimo Mag.med.vet. (Teilzeit)

KRUG-PUTZ Amely Mag. DDr.med.vet, med.dent. (Teilzeit)

OBERLEITNER-TSCHAN Christine, Mag. Dr.iur. (stv. Leiterin für Rechtsfragen)

ÖSTERREICHER Elfriede Mag. Dr.med.vet. (stv. Leiterin für die übrigen Bereiche)

PÖLZL Gertrude

REINSTALLER-SEEBER Christine Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

SIEBER Irmgard

WEICHSELBAUM Hildegard Mag. Dr.med.vet.

Grenztierärztinnen und Grenztierärzte

Abteilung für Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung (IV/6)

Die Arbeit dieser Abteilung kann in zwei große Teilbereiche - Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung - strukturiert werden.

Die seit Jahren mit dem Tierschutz befasste Sachbearbeiterin wurde mit Änderung der Geschäftseinteilung des BMGF im Oktober 2003 als Tierschutzbeauftragte bestellt und wechselte in die ursprünglich nur mit der Tierseuchenbekämpfung befassten Abteilung.
Obwohl Tierschutz bis 31.12.2004 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache war, wurden internationale Verpflichtungen vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen. Auch Stellungnahmen zu diversen Tierschutz-Landesgesetzen und Tierschutz-Landesverordnungen sowie Notifikationen, parlamentarische Anfragen, Bürgeranfragen und Bürgerbeschwerden in Angelegenheiten des Tierschutzes wurden bearbeitet. Im Jahr 2004 wurde in einer Arbeitsgruppe des Bundeskanzleramtes an der Erarbeitung des Tierschutzgesetzes mitgewirkt. Weiters wurden Verordnungen gemäß Tierschutzgesetz erarbeitet. Mit 1.1.2005 wurden die Agenden des Tierschutzes in Angelegenheiten der Gesetzgebung vom Bundeskanzleramt dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übertragen.

Die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung als traditioneller Schwerpunkt der Abteilung umfasst die Betreuung der beiden von der EU-kofinanzierten Bekämpfungsprogramme für Tollwut bei Wildtieren, Salmonellen bei Geflügel-Elterntieren, die Überwachungsprogramme Salmonellen und Geflügelpest, die Betreuung von Forschungsprojekten im Bereich Tierseuchen und die fachliche Vorbereitung von Verordnungen zum Tierseuchengesetz.

Die Abteilungsleiterin ist gleichzeitig auch Leiterin des nationalen Krisenzentrums, das bei Verdacht und Ausbruch einer Tierseuche innerhalb kürzester Zeit aktiviert werden kann und somit ein wichtiges Instrument des Krisenmanagements darstellt. Das Krisenzentrum wird auch zur Abhaltung von Tierseuchen-Übungen verwendet.

Regelmäßige Berichterstattung über die Seuchensituation in Österreich – national in den Amtlichen Veterinärnachrichten und international der Europäischen Union und dem OIE gegenüber – fallen ebenso in den Aufgabenbereich der Abteilung wie die Organisation und Veröffentlichung

der Amtlichen Veterinärnachrichten. Eine Umstellung dieser Amtlichen Veterinärnachrichten von der gedruckten in eine elektronische Version, die auf der Homepage des BMGF abrufbar ist, erfolgte im Jahr 2004 und bietet nun einem erweiterten Kreis von Interessenten alle veterinärrelevanten Informationen in klar konzipierter und übersichtlicher Form an.

Die Angelegenheiten der Epizootie betreffen einerseits die Veranlassung von Zahlungen im Falle von seuchenbedingten Tierverlusten, andererseits die Refundierung von Kosten aus der Tierseuchenbekämpfung in den Bundesländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

In den Kommissions- und Ratsarbeitsgruppen der EU arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung regelmäßig bei fachspezifischen Themen mit.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Betreuung der Gebiete "Bienen" und "Fische". In nationalen Arbeitsgruppen werden aktuelle Probleme und Entwicklungen diskutiert und Lösungsvorschläge gemeinsam mit Bienen- und Fischexperten erarbeitet.

REISP-PÖCHHACKER Elisabeth Mag. Dr.med.vet. Abteilungsleiterin

DAMOSER Gabriele Mag. Dr.med.vet. Tierschutzbeauftragte (stv. Leiterin für den Tierschutz, Teilzeit)

FELKL Robert

HÖFLECHNER-PÖLTL Andrea Mag. Dr.med.vet. (stv. Leiterin für die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung)

KOSTENZER Klaus Mag.med.vet.

LOUPAL Regina Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

SEIDL Regina Mag.med.vet. (Teilzeit)

SWOBODA Elisabeth Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

ZINIEL Elfriede

Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle (IV/7)

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Schutz der Verbraucher vor Täuschung in Zusammenhang mit Lebensmitteln und die Organisation der Lebensmittelüberwachung. In diesem Zusammenhang sind die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittelaufsicht der Länder und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Maßnahmen des Risikomanagements, die jährliche Erlasung des Revisions- und Probenplanes, die Mitarbeit am Schnellwarnsystem der EU sowie die Aus- und Fortbildung von Lebensmittelaufsichtsorganen zu nennen.

Es werden die fachlichen Grundlagen für viele Bereiche des Lebensmittelwesens erarbeitet. Als Beispiele wären hier die Lebensmittelhygiene, das Trinkwasser sowie der biologischen Landbau anzuführen. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld stellen auch die legistischen Aktivitäten dar, hierbei vorrangig ist die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Die Betreuung der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Büro der Codexkommission) fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Abteilung.

KRANNER Peter Mag. Dr.med.vet., Abteilungsleiter

APPELT Martin, Mag. Dr.med.vet. (dzt. karenziert)

BLOMS Michael

FASCHING Gerhard

DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR

FISCHINGER Gertraud Dr. (der Österreichischen Vertretung bei der EU dienstzugeteilt) FRISCHENSCHLAGER Sylvia DI.

JEBOUSEK Karen Mag. Dr.med.vet.

KÖNIG-WIESNER Jasmin (dzt. karenziert)

KROUPA Robert

KRUKCERER Ewald

MAHMOOD Amire Dr. (stv. Leiterin)

MAK Gabriella

MUTHSAM Agnes Mag.

NAPETSCHNIG Stefan Dr.

NEUNER Ingrid Mag. (Teilzeit)

PHILIPP Silvia Dr.

PLSEK Karl Dr.

SALOMON Susanne

SANDLER-ARTNER Gerda DI

SCHENK Thomas

SCHÖN Gerda (dzt. karenziert)

SCHUSTER Melitta

SCHÜBL Erwin

VOJIR Franz Dr.

WINHOFER Christa

Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, spezielle Waren, FAO/WHO- Codex Alimentarius (IV/8)

Die Aufgaben dieser Abteilung gliedern sich in zwei Tätigkeitsfelder:

Der das Lebensmittel- und Kosmetikrecht betreffende Teil besteht aus den Arbeitsgebieten der neuartigen Lebensmittel, der gentechnisch veränderten Lebensmittel, der Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen, der Kontaktmaterialen und Gebrauchsgegenstände sowie der Kosmetika. Im Vordergrund stehen dabei das Risikomanagement und die Koordination der Tätigkeit der Lebensmittelaufsicht der Länder sowie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Die Mitgestaltung des EU-Lebensmittel- und Kosmetikrechts durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission stellt einen weiteren wichtigen Teil der Arbeit der Abteilung dar.

Zu dem übergreifenden Teil der Tätigkeit gehören die Betreuung des Codex Alimentarius der Welternährungsorganisation FAO und der Weltgesundheitsorganisation WHO, insbesondere hinsichtlich der Koordination der österreichischen Stellungnahmen auf EU Ebene, die Beschickung der verschiedenen Codexkomitees mit geeigneten Fachleuten und der Koordination der

DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR

von ihnen vertretenen Positionen. Diese Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem österreichischen Codex Alimentarius und mit dem BMLFUW, welches als österreichischer Codex Contact Point fungiert. Im Zusammenhang mit der Welthandelsorganisation WTO kommt diesen internationalen Aktivitäten vermehrte Bedeutung zu.

Darüber hinaus leistet die Abteilung wesentliche Beiträge zu Projekten betreffend Krisenprävention, Krisenmanagement, Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie, Erstellung des Ernährungsberichts und Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs.

ZILBERSZAC Aleksander Mag. Dr., Abteilungsleiter

ALTENBURGER Henriette (bis 31. Juli 2006)

AMANN Sigrid Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

GROMANN Karin Mag. Dr.med.vet.

JANK Bernhard Mag. Dr. (Teilzeit)

JARC Hilde Dr. (stv. Leiterin)

KREIMEL Petra (Teilzeit)

KUHN Regina (dzt. karenziert)

ÖSTERREICHER Hans Dietmar Dr.

POJER Christian (ab 1. August 2006)

SIGL Michael

SULZNER Michael Mag. Dr.

WALLNER Ludmilla

Abteilung für Gentechnik (IV/9)

Der Bereich der Abteilung umfasst acht Aufgabengebiete, die sich zum Großteil aus der Vollziehung des Gentechnikgesetzes (GTG) ergeben.

Im Bereich "Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im geschlossenen System" werden die Verwaltungsverfahren für Anmeldungen oder Genehmigungen von Arbeiten mit GVO (hauptsächlich genetisch veränderte Mikroorganismen - GVM) durchgeführt, soweit diese Arbeiten in Laboratorien erfolgen, die nicht dem Universitätsbereich zuzuordnen sind (für letztere ist das BMBWK die zuständige Behörde).

Als sachverständiges Gremium zur Beurteilung von Anmeldungen oder Genehmigungsanträgen steht der Abteilung der zuständige Wissenschaftliche Ausschuss der Gentechnikkommission zur Verfügung.

Der zweite Bereich umfasst alle Angelegenheiten des Freisetzens und des Inverkehrbringens von GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG bzw. des Gentechnikgesetzes. Dies impliziert u.a. auch die Mitarbeit in den zuständigen EU-Gremien bei den Verfahren zur Marktzulassung von GVO, die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen und die Erarbeitung der entsprechenden österreichischen Positionen. Ebenso obliegt der Abteilung die Behandlung von Freisetzungsanträgen in Österreich im außeruniversitären Bereich.

Der dritte Bereich umfasst die außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Gentechnikgesetzes gelegene Mitwirkung in den Zulassungsverfahren gemäß den EU-Verordnungen (EG) Nr. 258/1997 und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. Dies inkludiert die Erarbeitung der fachlichen Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen für gentechnisch veränderte Lebensmittel und die Vertretung der diesbezüglichen österreichischen Positionen bei der EU und EFSA.

Der vierte Bereich ergibt sich wieder zur Gänze aus dem Gentechnikgesetz und umfasst medizinische Anwendungen der Gentechnik (Rote Gentechnik) wie insbesondere den Bereich von Genanalyse und Gentherapie und die Durchführung der Verwaltungsverfahren gemäss dem GTG für Anträge von Einrichtungen, die prädiktive Genanalysen zu medizinischen Zwecken oder eine Gentherapie durchführen wollen.

Die Abteilung wird bei diesen Tätigkeiten vom zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss der Gentechnikkommission unterstützt.

Als fünfter Bereich obliegt der Abteilung auch die Wahrnehmung der Kontrolle gemäß § 101 GTG von Laboratorien die mit GVO arbeiten, sowie des Ausbringens von GVO weiters die Kontrolle von Einrichtungen, die genetische Analysen oder eine Gentherapie durchführen.

Als weitere Aufgabe obliegt der Abteilung die Betreuung der Gentechnikkommission und ihrer drei wissenschaftlichen Ausschüsse als Geschäftsstelle der Gentechnikkommission. Dies umfasst die Vorbereitung der entsprechenden Sitzungen, deren Protokollierung und die Reisekostenabrechung.

Basierend auf Beschlussfassungen in den zuständigen wissenschaftlichen Ausschüssen und der Gentechnikkommission obliegt der Abteilung auch die Herausgabe des Gentechnikbuches, in dem die Gentechnikkommission den Stand von Wissenschaft und Technik für Arbeiten mit GVO, Freisetzungen und Inverkehrbringen von GVO sowie für genetische Analysen und somatische Gentherapie dokumentiert.

Weiters vergibt die Abteilung entsprechend dem Auftrag des § 102 GTG auch Aufträge zur Sicherheitsforschung mit Bezug auf alle Anwendungen der Gentechnik.

Schliesslich obliegen der Abteilung auch die legistischen Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Gentechnikrechtes.

DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR

Da die Angelegenheiten der Gentechnik und Biotechnologie in großem Ausmaß von der internationalen Entwicklung innerhalb der EU, aber auch innerhalb der OECD und UNESCO und anderer internationaler Organisationen beeinflusst werden, ist zur Wahrnehmung dieser Agenden auch die Absolvierung von Auslandsdienstreisen der betroffenen Fachreferentinnen und Fachreferenten erforderlich.

HAAS Michel Dr. Abteilungsleiter

BERTHOLD Helga

DUKARICH-SEYRL Gabriele Dr. (Teilzeit)

GMACH Marion Mag. Dr. (Teilzeit)

HEBENSTREIT Manuela

LANG Eva-Claudia DI Dr.

SATZINGER Gabriele Dr. (stv. Leiterin; Geschäftsstelle der Gentechnikkommission, Herausgabe

des Gentechnikbuches)

STIEBITZ Elisabeth Mag. (Teilzeit)

VYBIRAL Dietmar Dr.

II. TIERSCHUTZ

Tierschutzgesetz (TSchG)

Mit 1. Jänner 2005 trat das lange verhandelte Bundestierschutzgesetz in Kraft, das auch breite Zustimmung unter den Betroffenen – allen voran den Heimtierhalter/innen, Landwirt/innen und den diversen Tierschutzorganisationen – gefunden hat und weltweit eine Vorreiterrolle in Sachen Tierschutz einnimmt.

Das unter Mitarbeit namhafter Expert/innen konzipierte TSchG brachte sehr viele Neuerungen und Verbesserungen im Tierschutzbereich. In ganz Österreich herrschen nunmehr für alle Tiere die gleichen Bestimmungen und sie erfahren die gleiche Behandlung. Wer Tiere halten will, muss jedenfalls die entsprechenden Voraussetzungen und Kenntnisse aufweisen. Das Halten einiger Tierarten ist an eine Meldung geknüpft. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verhinderung von Tierleid gelegt. (Es gibt strenge und klare Bestimmungen gegen Tierquälerei, gegen die Tötung von Tieren und gegen Eingriffe an Tieren.) Bau und Inbetriebnahme von konventionellen Käfigen für die Legehennenhaltung sind in Österreich verboten.

Ein großer Erfolg ist auch das Verbot von Wildtieren in österreichischen Zirkussen, welches aufgrund der Beschränkungen der Dienstleistung dazu führte, dass die österreichische Bundesregierung in einem Mahnschreiben vom 12. Oktober 2005 von der EU-Kommission um Stellungnahme aufgefordert wurde.

Der Antrag, das Verbot der Haltung und Zurschaustellung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen als verfassungswidrig aufzuheben, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2005 (G 73/05-06) abgewiesen, dieses Verbot bleibt somit weiter in Kraft.

Das Schächten als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen ist durch die strengen Bestimmungen in § 32 TSchG sehr detailliert geregelt und schafft einen Kompromiss zwischen dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz. Das Schächten im privaten Bereich ist dadurch nicht gestattet.

Verordnungen gemäß Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das TSchG zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor, die durch die allgemeinen Bestimmungen und durch ausdrückliche Regelungsaufträge näher determiniert werden.

Bereits am 1. Jänner 2005 traten 10 Verordnungen gleichzeitig mit dem TSchG in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBI. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBI. II Nr. 486/2004)

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBI. II Nr. 487/2004)

Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBI. II Nr. 488/2004)

Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBI. II Nr. 489/2004)

Tierheim-Verordnung (BGBI. II Nr. 490/2004)

Zoo-Verordnung (BGBI. II Nr. 491/2004)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBI. II Nr. 492/2004)

Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBI. II Nr. 493/2004)

Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBI. II Nr. 494/2004)

Für das Jahr 2006 ist die Erlassung folgender Durchführungsverordnungen geplant:

- * Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör (gemäß § 18 TSchG)
- * Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Transport von Tieren (gemäß § 11 TSchG)

Tierschutzrat

Gemäß § 42 (1) TSchG wurde beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein Tierschutzrat eingerichtet. (Am 29. März 2005 fand die konstituierende Sitzung des Tierschutzrats, am 27. April 2005, 15. Juni 2005 und 9. November 2005 fanden weitere Sitzungen statt.) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wurde im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Rates eingerichtet.

Dem Rat gehören als Mitglieder an:

- ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
- ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ein je Land namhaft gemachter Tierschutzombudsmann
- je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Landwirtschaftskammer Österreich und der österreichischen Tierärztekammer
- ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität
- ein Vertreter der Universität für Bodenkultur
- ein von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, namhaft gemachter Vertreter
- ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation
- ein Vertreter des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs

Zu den Aufgaben des Tierschutzrates zählen:

- 1. Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes
- 2. Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes
- 3. Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind
- 4. Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben
- 5. Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs
- 6. Erstellung eines im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates

Gemäß § 42 (9) TSchG können vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen Stellungnahmen gemäß Abs. 7 Z 2 und Richtlinien gemäß Abs. 7 Z 3 nach Anhörung des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht werden. (In den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 5/Mai 2006 wurde die erste Kundmachung, GZ 74800/0084-IV/B/8/2006, veröffentlicht.)

Europäische Union

Die Haltung von Masthühnern ist ein wichtiger Teil des gemeinschaftlichen Agrarsektors (in der EU werden jährlich über 4 Milliarden Masthühner geschlachtet). Im Vergleich zu anderen Sektoren der tierischen Erzeugung ist die Haltung von Masthühnern eine der intensivsten Produktionsformen mit entsprechenden Herausforderungen, was Wohlbefinden und Gesundheit der betreffenden Tiere anbelangt. Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere gelten für den Sektor zurzeit keine speziellen Gemeinschaftsregeln.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat bereits im März 2000 in seinem Bericht über den "Schutz von Masthühnern" auf eine Reihe von tiergesundheitlichen Problemen (höhere Jungtiersterblichkeitsrate, Kontaktdermatitis, plötzlicher Tod, Atemwegsund Schleimhauterkrankungen) hingewiesen.

Zur Vorbereitung eines Richtlinienvorschlags wurden die wichtigsten Industrievertreter, Verbraucher- und Tierschutzverbände konsultiert und unter anderem eine Studienreise nach Schweden unternommen, die das schwedische Landwirtschaftsministerium organisiert hatte, um die praktische Anwendung des Landesprogramms zum Schutz von Hühnern zu demonstrieren. Im September 2003 und im September 2004 fanden auch spezielle Konsultationssitzungen mit Interessensgruppen statt. Am 30. Mai 2005 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern zusammen mit einer Folgenabschätzung hinsichtlich des Schutzes von Masthühnern (ADD 1 zu Dok. 9606/05) übermittelt. Die Gruppe der Veterinärsachverständigen (Artgerechte Tierhaltung) hat den Vorschlag 2005 in insgesamt 8 Sitzungen diskutiert. Die Delegationen haben bei den Beratungen bereits ihre allgemeine, großteils positive Haltung zu dem Vorschlag, insbesondere zu bestimmten Kernfragen mit beträchtlichen politischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen zu erkennen gegeben. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 26. Oktober 2005 seine Stellungnahme ab.

Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Haltungsbedingungen von Hühnern in intensiven Produktionssystemen durch Festlegung technischer Auflagen und Bewirtschaftungsvorschriften für Haltungsbetriebe, einschließlich einer verschärften innerbetrieblichen Überwachung und besseren Kommunikation zwischen Erzeugern, zuständigen Behörden und Schlachthöfen, zu verbessern, insbesondere durch Untersuchung auf Fußballendermatitis und durch Berechnung des Mortalitätsgrades und die Feststellung anderer Parameter bei der Fleischuntersuchung.

Aufgrund der österreichischen Regelung betreffend Besatzdichten (max. 30 kg/m²) und fehlender Anforderungen in anderen Mitgliedstaaten (ausgenommen Schweden, Dänemark und Polen) ist Österreich an einem positiven und raschen Abschluss höchst interessiert.

In der Zeit vom 4. bis 8. April 2005 fand ein Inspektionsbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Österreich statt. Dem Team gehörten 4 Beamte des Lebensmittel- und Veterinäramtes an. Während der gesamten Besuchsdauer wurde das Team von Vertretern des Ministeriums für Gesundheit und Frauen unterstützt. Ziel war die allgemeine Überprüfung der Kontrollsysteme der zuständigen Behörden in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit. Im endgültigem Bericht (GD SAN-CO/7652/2005 – MR endg.) wurde als bemerkenswerter Fortschritt "ein neues bundeseinheitliches Tierschutzgesetz, das als Grundlage für wirksamere Tierschutzkontrollen im Zuchtbetrieb und bei der Schlachtung gut geeignet ist" angeführt.

Kontrollberichte der Republik Österreich gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/50/EG in Verbindung mit der RL 98/58/EG über Tierschutzkontrollen in Betrieben, in denen Kälber, Schweine und Legehennen gehalten werden, wurden vom BMGF der Kommission übermittelt. Eine Zusammenfassung für das Berichtsjahr 2005 geben die Tabellen 1 bis 3. Auffällig ist, dass sowohl bei den Kälberbetriebskontrollen, als auch bei den Schweinebetriebskontrollen die meisten Vergehen bei den Aufzeichnungen und Bewegungsfreiheiten auftraten.

TABELLE 1	Jahr: 2005					
Zahl der Betriebe	e: 59.694		Zahl der Kon 4.506	trollen:		
Art und Zahl der	Verstöße		Zahl der rechtlichen Maßnahmen			
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen		
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	21	4	2		
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muß eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	29	14	4		
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	70	60	1		
Bewegungs- freiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so ein- geschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schä- den zugefügt werden.	223	147	32		
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	48	26	6		
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	17	1	0		
Füttern, Trän- ken und beige- fügte Stoffe	gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen. Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luffteuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in kunstlicher Beleuchtung gehalten werden. Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Luftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt. griffe Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tiere leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verusac					
Eingriffe		34	14	7		
Zuchtmethoden	Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung be- stimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verur- sachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die	18	0	0		

TABELLE 2	Jahr: 2005 ICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Schweine			
Zahl der Betriebe			Zahl der Kon	trollen: 854
Art und Zahl der	Zahl der rech Maßnahmen	Zahl der rechtlichen Maßnahmen		
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	1	0	0
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	7	1	
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	33	43	0
Bewegungs- freiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so ein- geschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schä- den zugefügt werden.	43	41	10
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	23	20	2
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	8	7	0
Füttern, Trän- ken und beige- fügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	4	2	1
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	12	11	0
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	1	0	0

TABELLE 3	Jahr: 2005				
Zahl der Betriebe	icht der Republik Österreich - Legehennen 1.636 (22.556 ohne jede Tierzahlbeschränkung)		Zahl der Kon	trollen: 797	
Art und Zahl der		Zahl der rechtlichen Maßnahmen			
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen	
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	3	1	2	
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	4	3	1	
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	11	10	1	
Bewegungs- freiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so ein- geschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schä- den zugefügt werden.	12	10	2	
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	10	8	2	
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	4	4	0	
Füttern, Trän- ken und beige- fügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG (¹) verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	3	3	0	
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	0	0	0	
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	0	0	0	

III. TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN

Überwachung der Tiergesundheit in Österreich

1. Transmissible spongiforme Enzephalopathien (BSE und Scrapie)

Im Jahr 2005 gab es in Österreich insgesamt zwei "einheimische" BSE-Fälle. Im gleichen Jahr wurden in Österreich, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, 184.486 Rinder ab einem Alter von 30 Monaten im Zuge der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auf BSE untersucht.

Im selben Zeitraum wurden 3.575 krank- und notgeschlachtete Rinder, 13.545 gefallene Rinder ab einem Alter von 24 Monaten, 28 im Rahmen der BSE-Bekämpfung gekeulte Rinder und 8 Verdachtsfälle auf BSE untersucht.

Im Rahmen des Scrapie-Überwachungsprogramms wurden in Österreich im Jahr 2005 insgesamt 4.297 Schafe und 1.199 Ziegen ab einem Alter von 18 Monaten auf Scrapie untersucht; alle Untersuchungen erbrachten ein negatives Ergebnis.

Die getroffenen Maßnahmen stellen den bestmöglichen Schutz der Verbraucher/innen sicher, und damit, infolge des berechtigten Vertrauens der Verbraucher/innen, einen bestmöglichen Absatz von Rindfleisch- und Rindfleischprodukten.

2. Tierseuchenüberwachung zur Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus

Die jährliche Überwachung des österreichischen Tierbestandes (betreffend Rinderbrucellose, Enzootische Rinderleukose, Rindertuberkulose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, Brucella melitensis und Aujeszky'sche Krankheit) ist eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Freiheitsstatus und für die Zuerkennung von Zusatzgarantien für den Handel mit lebenden Tieren.

Rinderbrucellose

Das Überwachungsprogramm wird im Rahmen der nationalen Bangseuchen-Untersuchungsverordnung EU-konform durchgeführt. Jährlich sind in 20 % der Bestände alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

Bei den vorgeschriebenen Untersuchungen der staatlichen Rinderbrucelloseüberwachung im Jahr 2005 wurden bei 205.658 untersuchten Rindern keine Reagenten ermittelt. Insgesamt wurden 17.796 Betriebe untersucht.

Rindertuberkulose

Nach Anerkennung Österreichs als "von Rindertuberkulose amtlich anerkannt freier Mitgliedstaat" erfolgte die nationale Umsetzung durch Festlegung der Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung zur Erhaltung der Freiheit der österreichischen Rinderbestände von Rindertuberkulose. Das Überwachungsprogramm wird auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführt, wobei alle Rinder und Ziegen eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestandes auf tuberkulöse Veränderungen im Rahmen der Fleischuntersuchung zu untersuchen sind. Bei Untersuchungen mittels Intrakutantest von 831 Rindern wurden keine Reagenten festgestellt. Insgesamt gelangte im Jahr 2005 kein Tbc-Fall zur amtlichen Kenntnis.

Enzootische Rinderleukose

Das Überwachungsprogramm wird im Rahmen der nationalen Rinderleukose-Untersuchungsverordnung durchgeführt. Jährlich sind in 20 % der Bestände alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

Im gesamten Bundesgebiet wurden 205.375 serologische Untersuchungen (von insgesamt 205.374 Rindern) im Rahmen der staatlichen Rinderleukoseüberwachung durchgeführt. Im Jahr 2005 wurden keine Reagenten gefunden. Insgesamt wurden 17.819 Betriebe untersucht.

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis

Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien betreffend die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis wurden im Jahr 2005 im Rahmen des Überwachungsprogramms insgesamt 99.626 Rinder in 9.980 Betrieben serologisch untersucht. Dabei wurden in einem Betrieb in Tirol insgesamt 6 Seroreagenten (innergemeinschaftlicher Handel) festgestellt. Die für die periodischen Untersuchungen in die Stichprobe aufgenommenen Bestände sind jährlich auf Grund einer Zufallsauswahl zu bestimmen. Die Anzahl der jährlich zu untersuchenden Betriebe wird gemäß einer speziellen Formel berechnet (statistischer Auswahlschlüssel).

Aujeszky'sche Krankheit

Österreich ist seit 1997 frei von Aujeszky'scher Krankheit (AK) der Schweine. Zur Aufrechterhaltung der amtlichen Anerkennung als AK- frei wird ein jährliches Überwachungsprogramm durchgeführt. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 39.460 Schweine serologisch untersucht.

Brucella melitensis

Österreich ist ebenfalls als amtlich frei von Brucellose (B.melitensis) anerkannt. Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung des Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" ist durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer Nachweissicherheit von 95 % nachzuweisen, dass weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind. Dieser Stichprobenplan wurde gemäß der Brucella-melitensis- Überwachungsverordnung durchgeführt. Im Jahr 2005 sind im gesamten Bundesgebiet 9.675 Schafe und 2.675 Ziegen aus 988 Schafbetrieben und 641 Ziegenbetrieben untersucht worden. Im Jahr 2005 gab es 8 Brucella-melitensis serologisch positive Schafe in insgesamt zwei Betrieben (Oberösterreich, Vorarlberg).

Aviäre Influenza; Erhebungen in Hausgeflügelbeständen und Wildvögel

Im Jahr 2005 wurden EU-weit, wie auch bereits im Jahr 2003 und 2004, Erhebungen über das Vorkommen von Influenza-Viren in in Hausgeflügelbeständen und in Wildvögelpopulationen durchgeführt. Gemäß dem EU-Programm wurden in Österreich 2005 insgesamt 1.400 Blutproben von Legehennen und Mastputen aus 140 Betrieben, 1.324 Blutproben von Gänsen und Enten aus 32 Betrieben, 50 Blutproben von Straußen aus 13 Betrieben sowie 521 Proben von Wildvögeln untersucht (300 Kotproben "aktives Screening" und 221 Proben von tot aufgefundenen Wildvögeln "passives Screening"). Zusätzlich wurden 1.470 Blutproben von Freilandlegehühnern auf privater Basis untersucht. Alle Untersuchungen erbrachten negative Ergebnisse.

Paratuberkulose

Eine Verordnung zur Bekämpfung der klinischen Form der Paratuberkulose wurde vorbereitet (diese ist zwischenzeitlich mit 3. 4. 2006 in Kraft getreten).

Anzahl der in Österreich an Rindern durchgeführten Untersuchungen auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie

Untersuchungsgrund	Anzahl der Untersuchungen
G ¹	184.486
N^2/K^2	3.575
T ³	13.545
V^4	8
B^5	28
Gesamt	201.642
Davon positiv	2

- Für den menschlichen Verzehr geschlachtete Rinder ab einem Alter von 30 Monaten
- Not-/krankgeschlachtete Rinder ab einem Alter von 24 Monaten
- Rinder ab einem Alter von 24 Monaten, die verendet sind oder getötet wurden (gefallene Rinder).
- Verdachtsfälle
- ⁵ Im Rahmen der Bekämpfung getötete Rinder

Anzahl der im Jahr 2005 in Österreich an Schafen und Ziegen durchgeführten Untersuchungen auf Scrapie (TSE)

Untersuchte Tierkategorie	Anzahl der untersuchten Tiere
Geschlachtete Schafe, über 18 Monate	116
Getötete/verendete Schafe, über 18 Monate	4.180
Geschlachtete Ziegen, über 18 Monate	156
Getötete/verendete Ziegen, über 18 Monate	1.042
TSE-verdächtige Schafe	1
TSE-verdächtige Ziegen	1
Gesamt	5.496
Davon positiv	0

Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von RINDERBRUCELLOSE

2005	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Oberöster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Anzahl der untersuchten Blutproben	206.031	1.499	16.512	37.795	61.412	20.125	41.051	21.539	6.080	18
Anzahl der untersuchten Rinder	205.658	1.499	16.207	37.792	61.410	20.125	41.051	21.476	6.080	18
positiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zweifelhaft	67	0	59	2	2	3	0	0	1	0
negativ	205.591	1.499	16.148	37.790	61.408	20.122	41.051	21.476	6.079	18
Betriebe mit positiven Rindern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von RINDERTUBERCULOSE mittels Intrakutantests 2005

Anzahl der untersuchten	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Oberöster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Rinder	831	0	8	52	0	0	95	546	130	0
positiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zweifelhaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
unspezifisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
negativ	831	0	8	52	0	0	95	546	130	0
Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
positiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zweifelhaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
unspezifisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
negativ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebe mit positiven Rindern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE

2005	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Oberöster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Anzahl der untersuchten Blutproben	205.375	1.499	16.119	37.792	61.324	20.125	4.1051	21377	6.080	8
Anzahl der untersuchten Rinder	205.374	1.499	16.119	37.792	61.323	20.125	41.051	21.377	6.080	8
positiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zweifelhaft	3	0	0	0	1	1	0	1	0	0
negativ	205.371	1.499	16.119	37.792	61.322	20.124	41.051	21.376	6.080	8
Betriebe mit positiven Rindern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von INFEKTIÖSER BOVINER RHINOTRACHEITIS/INFEKTIÖSER PUSTULÖSER VULVOVAGINITIS

2005	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Anzahl der untersuch- ten Blutpro- ben	99.702	1.499	4.525	3.191	39.297	20.125	3.434	21.539	6.080	12
Anzahl der untersuch- ten Rinder	99.626	1.499	4.521	3.190	39.289	20.125	3.434	21.476	6.080	12
positiv	6*	0	0	0	0	0	0	6*	0	0
zweifelhaft	28	0	4	2	8	8	0	5	1	0
negativ	99.592	1.499	4.517	3.188	39.281	20.117	3.434	21.465	6.079	12
Betriebe mit positiven Rindern	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0

^{*} Seroreagenten (innergemeinschaftliches Verbringen)

Innergemeinschaftlicher Handel mit lebenden Tieren

Das Verbringen lebender Tiere innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bedeutet einen Transport ohne grenztierärztliche Kontrollen an den Staatsgrenzen. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf der Etablierung und Einhaltung folgender Bestimmungen:

- Registrierung und Identifizierung von Tieren sowie von landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Einrichtungen (wie z.B. Sammelstellen, Handelseinrichtungen);
- Anwendung von harmonisierten Kontroll- und Tilgungsmaßnahmen bei Auftreten von Tierseuchen, die für den Handel von Bedeutung sind;
- Untersuchungen von Tieren (klinisch und gegebenenfalls Laboruntersuchungen) und Kontrollen am Abgangsort gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- Stichprobenkontrollen in nicht diskriminierender Weise am Bestimmungsort durch den amtlichen Tierarzt/ärztin;
- Die Benützung des TRACES-Systems als Informationssystem zwischen den zuständigen Veterinärbehörden für die Verbringungen von lebenden Tieren und für die Ausstellung von Tiergesundheitszeugnissen.

Grundsätzlich ist für jede Verbringung ein Tiergesundheitszeugnis erforderlich, das vom jeweils zuständigen Amtstierarzt/ärztin des Abgangsortes nach genau definierten gesetzlichen Bestimmungen auszustellen ist.

Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) dürfen entweder direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb oder von einer für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen (= besitzt eine Veterinärkontrollnummer) Einrichtung verbracht werden. Die Veterinärkontrollnummer für derartige Einrichtungen wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen erteilt und in den Amtlichen Veterinärnachrichten auf der Homepage www.bmgf.gv.at, Tiergesundheit/Tierschutz/Handel kundgemacht.

Im Jahr 2005 sind aus Österreich in die Nachbarstaaten und einige zusätzlich erfasste Mitgliedstaaten (Tabelle 1) sowie nach Österreich aus den genannten Ländern (Tabelle 2) folgende Transporte von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Zahl der Transporte und Zahl der Zucht-, Nutz- und Schlachttiere) durchgeführt worden. Eine Aufgliederung in Zucht-, Nutz- und Schlachttiertransporte ist auf Grund der noch fehlenden statistischen Auswertung im TRACES-System derzeit noch nicht möglich. Es kann jedoch gesagt werden, dass es sich in den in den untenstehenden Tabellen aufgelisteten Transporten insbesondere bei Rindern und Schweinen zum überwiegenden Teil um Schlachttiertransporte handelt.

Tabelle 1: IGH-Verbringungen aus Österreich im Jahr 2005 in andere Mitgliedsstaaten: (Quelle: TRACES-Datenbank)

Land	Transporte	Rinder	Transporte	Schweine	Transporte	Schafe	Transporte	Ziegen
Dänemark	2	2	0	0	0	0	0	0
Deutschland	1.672	23.763	17	613	35	2.359	0	0
England	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	176	6.559	1	17	12	62	1	1
Italien	3.697	48.047	16	629	254	16.036	15	237
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	166	1.821	0	0	0	0	0	0
Polen	1	1	3	6	0	0	0	0
Schweiz	32	237	0	0	3	6	0	0
Slowakei	13	240	0	0	8	130	0	0
Slowenien	0	0	29	1.734	0	0	0	0
Tschechien	15	54	0	0	0	0	0	0
Ungarn	33	537	0	0	1	4	0	0

Tabelle 2: IGH-Verbringungen nach Österreich im Jahr 2005 aus anderen Mitgliedsstaaten: (Quelle: TRACES-Datenbank)

Land	Transporte	Rinder	Transporte	Schweine	Transporte	Schafe	Transporte	Ziegen
Dänemark	2	18	12	2.173	0	0	0	0
Deutschland	1.198	12.892	5.887	758.450	169	20.617	24	461
England	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	47	147	18	1.844	4	9	0	0
Italien	59	235	1	2	11	23	0	0
Luxemburg	9	15	0	0	0	0	0	0
Niederlande	23	643	0	0	1	3	3	84
Polen	102	2.926	0	0	0	0	0	0
Schweiz	22	45	5	10	0	0	22	72
Slowakei	124	2.794	5	830	0	0	0	0
Slowenien	3.091	9.831	20	1.518	0	0	0	0
Tschechien	1.253	27.392	52	7.079	76	5.198	1	90
Ungarn	401	8.374	78	8.098	11	1.143	0	0

Österreich wies auch im Jahr 2005 wiederum einen besonders günstigen Tierseuchenstatus auf und ist im Falle von Rindern amtlich anerkannt frei von Brucellose, Leukose und Tuberkulose sowie Infektiöser Boviner Rhinotracheitis (IBR), im Falle von Schweinen amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit und im Falle von Schafen und Ziegen amtlich anerkannt frei von Brucella melitensis. Deshalb müssen beim Verbringen von lebenden Rindern von anderen Mitgliedstaaten nach Österreich Zusatzgarantien bezüglich IBR/IPV und bei lebenden Schweinen Zusatzgarantien bezüglich Aujeszky-Krankheit erfüllt und bestätigt werden.

In der folgenden Tabelle sind jene neuen Mitgliedstaaten angeführt, die im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen mit Stand 13. März 2006 bezüglich der angeführten Tierseuchen amtlich anerkannt frei seitens der EU-Kommission sind.

Mitgliedstaat	Aujeszky	Brucella melitensis	Brucellose der Rinder	Leukose der Rinder	Tuberkulose der Rinder
Polen		X			
Slowakei		Х	X		X
Slowenien		X		X	
Tschechische Republik	Х	Х	Х	Х	Х
Ungarn		X			
Zypern	X			X	

Die positiven Trends im Hinblick auf die Entwicklung des Tierseuchenstatus der Mitgliedstaaten nach der Erweiterung des Binnenmarktes haben sich im Jahr 2005 fortgesetzt.

Die Veterinärdirektionen in den österreichischen Bundesländern werden über den aktuellen Stand der EU-Bestimmungen und die Tierseuchensituation im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Tiere regelmäßig informiert. Eine diesbezügliche Übersichtstabelle findet sich ebenfalls auf der Homepage des BMGF unter "Innergemeinschaftlicher Handel mit lebenden Tieren, Fleisch und Produkten tierischer Herkunft".

Exporte von lebenden Tieren in Drittstaaten

Um österreichische Exporte lebender Tiere zu unterstützen, werden umfangreiche Questionnaires der Veterinärverwaltungen zur Evaluierung des österreichischen Tierseuchenstatus beantwortet. Es werden aber auch Veterinärchefs und Veterinärexperten zu Gesprächen in der österreichischen Veterinärverwaltung und zu Besuchen des österreichischen Referenzlabors in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit eingeladen. Im Rahmen solcher Besuche konnten auch 2005 wieder einige Veterinärzertifikate ausverhandelt werden (Russland – Rinder, Ukraine – Schweine, Serbien - Rinder, Algerien – Rindersamen).

Überblick über die Tierseuchensituation in Österreich 2005

Mit 1. Jänner 2005 hat das Internationale Tierseuchenamt (OIE) die Liste der A- und B- Krankheiten vereinheitlicht. Es gilt somit nur mehr eine Liste für alle anzeigepflichtigen Krankheiten:

Österreich war im Berichtsjahr 2005 frei von:

Maul- und Klauenseuche, Stomatitis vesicularis, Vesikulärer Virusseuche der Schweine, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lungenseuche der Rinder, Lumpy skin disease, Rifttal Fieber, Bluetongue, Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest, Klassischer Schweinepest und der hoch pathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest).

Krankheiten, die mehrere Tierspezies betreffen

Folgende Krankheiten, die mehrere Tierspezies betreffen, traten 2005 in Österreich nicht auf: Milzbrand, Aujeszky'sche Krankheit und Tollwut.

Tollwut

Das österreichische Tollwut-Bekämpfungsprogramm wird in Kapitel IV (Zoonosen) beschrieben. Im Jahr 2005 waren zwei Köderauslagen zur oralen Immunisierung der Füchse gegen die Tollwut erforderlich. Im Frühjahr wurden auf einem Gebiet von 14.426 km² 356.000 Köder, im Herbst auf einem Gebiet von 13.724,28 km² 338.315 Köder mittels Flugzeugauslage verbracht.

Krankheiten der Rinder

Der österreichische Rinderbestand war 2005 frei von Rinderbrucellose, Deckseuchen der Rinder, Tuberkulose, Rinderleukose, Wild- und Rinderseuche und BSE.

Infektiöse Bovine Rhinitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis

2005 konnten insgesamt 6 IBR/IPV-Reagenten (innergemeinschaftliches Verbringen) in einem Betrieb nachgewiesen werden.

Rauschbrand

Mit 157 Rauschbrandfällen im Jahr 2005 wurde der Wert von 130 Rauschbrandfällen im Jahr 2004 überschritten.

Campylobacteriose

In fünf Betrieben erkrankten insgesamt 15 Tiere im Berichtsjahr 2005 an Campylobacteriose.

Krankheiten der Schafe und Ziegen

Österreich war 2005 frei von der Traberkrankheit (Scrapie) und Räude der Schafe und Ziegen.



⊕ DIX

Brucellose bei Schafen und Ziegen (B. ovis)

Ein Fall von Brucella ovis wurde aus Tirol gemeldet.

Brucella melitensis

In Oberösterreich gab es 2005 zwei Betriebe mit insgesamt 8 positiven Schafen, wobei ein Tier serologisch Brucella melitensis positiv war.

Krankheiten der Pferde

2005 wurden keine Fälle von Pferdeencephalomyelitis und Rotz angezeigt.

Bläschenausschlag der Pferde

7 Fälle (insgesamt 10 Pferde) von Bläschenausschlag wurden aus den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol gemeldet.

Infektiöse Anämie der Pferde

In einem Salzburger und einem Vorarlberger Betrieb erkrankte je ein Tier. Auf Grund dieser Fälle wurden insgesamt 42 Pferde getötet.

Krankheiten der Schweine

Der österreichische Schweinebestand blieb 2005 frei von Ansteckender Schweinelähmung und Brucellose der Schweine.

Krankheiten des Geflügels

Geflügelcholera konnten 2005 in Österreich nicht diagnostiziert werden.

Psittakose

In 2 österreichischen Bundesländern traten 4 Fälle von Chlamyden-Infektionen bei Psittaciden auf. Insgesamt erkrankten 196 Papageien, Sittiche und Ziervögel, davon sind 9 verendet, 4 Tiere wurden getötet.

Krankheiten der Fische

In keinem österreichischen Fischzuchtbetrieb wurde 2005 IHN oder VHS festgestellt.

Krankheiten der Bienen

Die Acariose der Bienen konnte 2005 nicht festgestellt werden.

Amerikanische Faulbrut der Bienen

Insgesamt wurden 57 Fälle von Amerikanischer Faulbrut in allen Bundesländern außer im Burgenland und in Niederösterreich festgestellt. Diese Fälle traten gehäuft in den Sommermonaten (Juni bis September) auf.



Varroosis

Ein Fall von Varroois wurde aus Tirol gemeldet. In diesem Betrieb erkrankten 80 Bienenvölker.

Die Zulassung von österreichischen Fischzuchtbetrieben als IHN- und VHS-frei

Die Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (91/67/EWG) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für bestimmte Gebiete bzw. für bestimmte Zuchtbetriebe den Status als frei von Infektiöser hämatopoetischer Nekrose (IHN) und Viraler hämorrhagischer Septikämie (VHS) zu erreichen. Als anfällige Arten werden in Anhang A der genannten Richtlinie Salmoniden, Äsche, Maräne, Hecht und Steinbutt genannt.

In Österreich ist bislang noch kein Binnenwassergebiet für Fischzucht als IHN-/VHS-frei zugelassen, wohl aber erlangten insgesamt sieben Fischbetriebe den Status "zugelassener Zuchtbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet" gemäß Anhang C der genannten Richtlinie.

Die Bedingungen für eine Zulassung sind genau definiert. So muss die Wasserversorgung über Brunnen, Bohrungen oder Quellen erfolgen. Wenn sich die Wasserentnahmestelle nicht in unmittelbarer Nähe des Betriebes befindet, muss das Wasser entweder durch eine Rohrleitung oder durch einen offenen Kanal oder eine natürliche Zuleitung so erfolgen, dass dies für den Betrieb kein Infektionsrisiko darstellt und das Eindringen von wildlebenden Fischen verhindert wird. Die Wasserzuleitung muss unter Aufsicht des Zuchtbetriebes oder einer amtlichen Stelle stehen. Stromabwärts vom Zuchtbetrieb muss ein natürliches oder künstliches Hindernis für das Eindringen von Fischen bestehen. Falls nötig, muss der Zuchtbetrieb gegen Überschwemmungen oder Sickerwasser geschützt sein.

Strebt ein Fischzuchtbetrieb ein Zulassungsverfahren an, so müssen die Fische des Betriebes seit mindestens vier Jahren frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von IHN und VHS sein. In einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung sind jährlich zwei Kontrollbesuche mit entsprechender Probenentnahme durchzuführen. Während dieser vier Jahre der Kontrolle vor Zulassung dürfen Zukäufe von Fischen nur aus anerkannt seuchenfreien Betrieben erfolgen.

Die/der für den Zuchtbetrieb zuständige Amtstierärztin/Amtstierarzt überprüft die Voraussetzungen (Zukäufe, Ergebnis der klinischen und virologischen Untersuchungen) und füllt ein von der Kommission entwickeltes Antragsformular aus. Ein Lageplan des Betriebes und Fotos ergänzen den Antrag, der über die Veterinärverwaltung des Bundeslandes dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt wird. Hier erfolgen eine neuerliche Überprüfung und der offizielle Antrag an die Europäische Kommission auf Zulassung. Anträge aller Mitgliedsstaaten werden im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit vorgestellt und in einem der nächsten Ausschüsse werden die Betriebe im Anhang einer Kommissionsentscheidung als zugelassen ausgewiesen.

Alle zugelassenen Fischzuchtbetriebe unterliegen der Verpflichtung von jährlichen Kontrollbesuchen inklusive Probennahme.

Derzeit gibt es in Österreich sieben zugelassene Fischbetriebe in Oberösterreich (4), Niederösterreich (1), Kärnten (1) und der Steiermark (1). Die erste Zulassung erfolgte Februar 2000. Eine aktuelle Liste der in Österreich zugelassenen Fischzuchtbetriebe ist auf der Homepage des BMGF (http://www.bmgf.at) abrufbar.

Fachtierärztinnen und Fachtierärzte für Fische und der Tiergesundheitsdienst Fische unterstützen die Zulassungswerber.

Mit der geplanten Änderung der Aquakultur-Richtlinie soll die Verantwortung für die Zulassung von Fischzuchtbetrieben künftig den Mitgliedstaaten übertragen werden. Die Anträge sollten jedoch auch weiterhin den anderen Mitgliedstaaten zur Überprüfung vorgelegt werden müssen.

Als seuchenfrei zugelassene Fischbetriebe können uneingeschränkt Handel betreiben.

Rinderkennzeichnung und -datenbank



Die AMA Rinderdatenbank wurde im Jahr 1997 aufgebaut, 1998 in Betrieb genommen und danach in kontinuierlichen Weiterentwicklungsschritten zu einem qualitativ hochwertigen "Zentralen Melderegister für Rinder" entwickelt. Neben dem reinen Meldewesen ist auch die zentrale Ohrmarkenlogistik und die Prüfverwaltung der Rinderkennzeichnungskontrollen ein wichtiger Bereich der AMA Rinderdatenbank.

Im Laufe der ersten Jahre wurde rasch die Wichtigkeit und Bedeutung der Rinderdatenbank erkannt und die Verwendung der erhobenen Daten für andere Bereiche als die Seuchenprävention und –bekämpfung geprüft.

So konnte die statistische Rinderzählung, welche im Normalfall mit mühsamen Erhebungen auf den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt wird, durch eine Auswertung aus der Rinderdatenbank ersetzt werden. Diese Vorgangsweise erspart kostbare Zeit bzw. Ressourcen und kann als echte Verwaltungsvereinfachung für Amt und Bürger bezeichnet werden.

Im Jahr 2005 konnte die Erfolgsgeschichte des Internetserviceportals eAMA mit dem integrierten RinderNET fortgesetzt werden. Über dieses Onlineserviceportal haben neben den Tierhalter/innen alle Amtstierärzt/innen Zugriff auf die AMA-Rinderdatenbank und können so wichtige Informationen über einzelne Bestände und einzelne Rinder abfragen sowie einzelne Tiere oder Bestände mit Sperren belegen. Im abgelaufenen Jahr nutzten rund 36.000 Landwirte die vielen Vorteile des RinderNET, wobei mit über 2,45 Mio. Meldungen bereits 60 % aller Rinderdatenbankmeldungen direkt online erfasst werden.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden konnten im gemeinsamen Erfah-



rungsaustausch wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, welche zu einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit führten.

Auch die Zusammenarbeit mit der AGES wurde durch das gemeinsame Thema BSE Tests weiter vertieft. Eine Schnittstelle zwischen AMA-Rinderdatenbank und dem AGES-Probensystem wurde installiert. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich der BSE-Probennahme dar.

2005 war das Thema "Cross Compliance" eines der Kernthemen in Rahmen der Umsetzung der EU-Gesetzgebung. "Cross

Compliance" bedeutet, dass der Förderungsempfänger Grundanforderungen einzuhalten hat, um die vollen Förderungsbeträge zu erhalten. Die Rinderkennzeichnung ist ein Teil dieser Grundanforderungen, wodurch das bereits eingespielte System der Vor-Ort-Kontrollen geringfügig angepasst werden musste.

Die vielen qualitätssichernden Maßnahmen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des umfangreichen Fehlermanagementsystems machen das österreichische System der Rinderkennzeichnung und –registrierung zu einem des besten Europas.

Veterinärinformationssystem (VIS)





Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat auf Grundlage der EU Verordnung 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 (Nationale Umsetzung: Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005) die Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT) mit der Errichtung eines Registers der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe Österreichs beauftragt. Dieses Register ging mit 9. Juli 2005 in Betrieb.

Am 12. September 2005 wurden die Zentrale Schweinedatenbank (ZSDB) und das Register der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe zum Veterinärinformationssystem (VIS) zusammengefasst, wobei eine Erweiterung des VIS um Betriebe, die andere Tierarten halten, in Angriff genommen wurde.

Die Umsetzung des VIS findet unter Einbeziehung vieler Expert/innen betroffener Fachbereiche und Praktiker/innen statt, um durch den intensiven Dialog eine praxisorientierte Umsetzung des VIS zu gewährleisten. Mit dem tierartenübergreifenden Veterinärinformationssystem stehen der Veterinärbehörde erweiterte Möglichkeiten zur Verfügung, um im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen effizient gestalten zu können. Die Daten zur initialen Befüllung des VIS stammen unter anderem vom Österreichischen Bundesverband für Schafe und Ziegen, der AMA Tierliste sowie der Jahreserhebung zur Zentralen Schweinedatenbank.

Ein besonderes Service stellt die Tatsache dar, dass für einen Schweinebetrieb, der alle seine Meldungen rechtzeitig an das VIS vornimmt und über einen Online-Zugriff auf das VIS verfügt, die zusätzliche Führung eines Bestandsregisters gemäß TKZVO entfällt, weil damit diese Verpflichtung als erfüllt gilt!

Wie oben angeführt, ist eine Integration von Betrieben mit weiteren Tierarten vorgesehen, wobei schrittweise Informationen über Betriebe, die Rinder, Geflügel, Bienen, Tiere der Aquakultur, Wildwiederkäuer, Hasenartige, Pferde und Neuweltkamele halten, erfasst werden sollen. Erste Gespräche mit den Register führenden Parteien wie z.B. der ZAG bzw. QGV (Geflügel), dem BMLFUW und der ZAP (Pferde) haben bereits stattgefunden.

Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 (TKZVO) müssen die davon betroffenen Betriebe einmal jährlich mit Stichtag 1. April ihre Betriebs- und Stammdaten im VIS aktualisieren. Dies geschieht für jene Betriebe, die einen Mehrfachantrag Flächen bei der AMA stellen, über die Tierliste, während alle anderen Betriebe direkt von der Bundesanstalt Statistik Österreich angeschrieben werden. Die Daten beider Erhebungswege wurden nach erfolgreicher Plausibilisierung in das VIS eingespielt. Nach Einspielung der Daten der Jahreserhebung 2005 befanden sich 69.520 schweinehaltende, 19.897 schafhaltende und 13.294 ziegenhaltende Betriebe im Veterinärinformationssystem, wobei natürlich ein Betrieb auch mehrere aktive Tierhaltungen aufweisen kann.

Im Jahr 2005 wurden pro Monat ca. 100.000 Meldungen von Schweinebetrieben in der Datenbank verspeichert; insgesamt gingen ca. 76 % der Meldungen von "Autorisierten" Meldestellen (ATM) elektronisch via Schnittstelle und 24 % von Direktmeldern ein. Die Meldungen der Direktmelder wurden zu 9,7 % über den Postweg, 6,5 % über Fax und 7,5 % online über die Webapplikation durchgeführt.

Gemäß TKZVO dürfen Ohrmarken für Schafe und Ziegen mit der Aufschrift "AT" nur von einer hierfür vom Landeshauptmann zugelassenen Stelle in Verkehr gebracht und direkt an den Tierhalter abgegeben werden. Bestellungen von Ohrmarken dürfen von betroffenen Betrieben nur bei den Ohrmarkenvergabestellen (OMVs) abgegeben werden, wobei aktuell in jedem Bundesland mindestens eine zugelassene und anerkannte OMV tätig ist. Sowohl die Nummernver-

TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN

waltung für alle Schafe und Ziegen als auch die Abgabe der Ohrmarken an den Tierhalter/in werden zentral im VIS verspeichert.

Am 25. Oktober 2005 fand in Oberwart im Rahmen einer routinemäßig durchgeführten amtstierärztlichen Weiterbildungsveranstaltung eine Seuchenübung statt. War ursprünglich an eine Übung zur klassischen Schweinepest gedacht, wurde aufgrund der aktuellen Situation das Szenario kurzfristig auf "Klassische Geflügelpest" abgeändert. 55 Amtstierärzte nahmen an dieser "Trockenübung" teil. Im Rahmen dieser Übung kam auch das VIS zum Einsatz, welches ausgehend von bestimmten geflügelhaltenden Betrieben zur Errichtung von Schutz-, Überwachungsund Sperrzonen genutzt wurde.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest waren alle Halter/innen von Geflügel und anderen Vögeln verpflichtet, diese Haltung der Behörde zu melden. Mit 28. Oktober 2005 wurde von der Bundesanstalt Statistik Österreich ein elektronisches Meldeformular konzipiert, welches unter der Adresse www.ovis.at aufgerufen werden konnte. Mit Hilfe dieses Formulars konnte die erforderliche Registrierung (Vogelart und Anzahl) vorgenommen werden, wobei dieses Formular sowohl jeder Bezirkshauptmannschaft im Rahmen eines autorisierten Zugriffs, als auch anonym jedem Halter von Geflügel zur Verfügung stand. Es ist vorgesehen, auch die Daten der Geflügelhalter/in, die sich gemäß der oben zitierten Verordnung gemeldet haben, ins VIS zu übernehmen.

Der Heimtierausweis (pet pass)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates wuden diese Veterinärbedingungen harmonisiert, aber auch Bestimmungen umgesetzt, die den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten sollen, wie z. b. die Vorschriften über Tollwut. Zweck dieser Verordnung war unter anderem die EU-weite Bereitstellung eines "Ausweises", an Hand dessen sich der Status von Heimtieren im Hinblick auf die vorliegende Verordnung nachprüfen lässt. Mit der Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 wurde ein Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt (2003/803/EG).

Bezugsberechtigt und ausstellungsberechtigt sind alle freiberuflich tätigen Tierärzt/innen Österreichs sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien. Die Kosten des Heimtierausweises für die Tierbesitzer/innen wurden gemäß BGBI. II 266/2004 vom 29.Juni 2004 mit € 15.-festgesetzt. Im Jahr 2005 wurden von der Fa. Ostag 52.665 Heimtierausweise an die zur Ausstellung ermächtigten Tierärzt/innen verkauft.

Der Heimtierausweis umfasst:

- Erklärung zur Verwendung
- Angaben zum Besitzer
- Angaben zum Tier
- Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung bzw. Chip)
- Tollwutimpfung
- serologische Tollwutuntersuchung (für Großbritannien, Irland, Schweden und Malta)
- Zecken- und Bandwurmbehandlung (für Großbritannien, Irland, Schweden und Malta)
- sonstige Impfungen (fakultativ)
- klinische Untersuchungen und Beglaubigungen für Ausreise in Drittstaaten
- Verschiedenes

Der Heimtierausweis (Muster)



IV. ZOONOSEN

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können (Zoonosen) ist von höchster Bedeutung. Jährliche Berichte über die Ergebnisse der in Österreich durchgeführten Überwachungsprogramme für ausgewählte Zoonosen an die Europäische Kommission sollen Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern, sowie das Resistenzverhalten von ausgewählten Zoonoseerregern und Indikatorbakterien ermöglichen.

(http://www.efsa.eu.int/science/monitoring_zoonoses/reports/1277_en.html)

In Österreich wurden im Jahr 2005 folgende Zoonosen EU-konform im Rahmen der Primärproduktion bzw. in Schlachthöfen mittels von Tierärztinnen und Tierärzten gezogenen Proben überwacht (RL 2003/99/EG):



Brucellose (Rind, Schaf / Ziege)

Tuberkulose (Rind, Ziege)

Campylobacteriose (Rind, Schwein und Geflügel)

Echinokokkose (Rind, Schwein)

Salmonellose (Geflügel)

Trichinellose (Schwein, Wildschwein, Pferd),

Verotoxinbildende Escherichia coli (Rind, Schaf/ Ziege)

Foto: Dr. Erwin Hofer, AGES MTA bei der Bakteriendifferenzierung

Österreich ist gemäß den Entscheidungen der Kommission 2003/467/EG und 2001/292/EG amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose, Rinderbrucellose (B. abortus) und Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis). Im Kapitel III (Tiergesundheit, Tierseuchen) finden sich ergänzende Erläuterungen zu den Überwachungsprogrammen zur Aufrechterhaltung der Freiheit der Zoonosen Rinderbrucellose, Rindertuberkulose, Schaf- und Ziegenbrucellose sowie anderer Tierkrankheiten.

Rinderbrucellose

siehe Kapitel III Tiergesundheit/Tierseuchen

Rindertuberkulose

siehe Kapitel III Tiergesundheit/Tierseuchen

Schaf- und Ziegenbrucellose (Brucella melitensis)

siehe Kapitel III Tiergesund-heit/Tierseuchen

Echinokokkose

100 %ige Überprüfung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Trichinellose:

100 %ige Überprüfung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Salmonellose

Für die Überwachung der Salmonellen beim Zuchtgeflügel gibt es ein eigenes EU-kofinanziertes Programm (2000/60/EG). Nähere Angaben dazu finden sich im Kapitel "Das Österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm". Zudem wurde 2005 eine EU-weite Prävalenzstudie (2004/665/EG) zum Vorkommen von Salmonellen bei Masthühnern begonnen, damit in weiterer Folge Gemeinschaftsziele zur Reduktion von Salmonellen festgesetzt werden können.

Verotoxinbildende Escherichia coli (VTEC)

werden bei Rind und Schaf/Ziege in Kotproben, mittels Enzymimmunoassay (EIA), bakteriologischer Untersuchung (BU) und Polymerasekettenreaktion (PCR) nachgewiesen.

Campylobacter

bei Rind, Schwein und Geflügel werden mittels bakteriologischer Untersuchung von Kotproben nachgewiesen.

Überwachung von Antibiotikaresistenzen

Die bundesweite Überwachung von Antibiotikaresistenzen von Zoonoseerregern und Indikatorbakterien wird entsprechend der Vorgaben des steirischen Programms "REMOST" (Resistenzmonitoring Steiermark, Köfer et al., 2001) durchgeführt, welches sich am dänischen Programm DANMAP (Danmap, 2000) orientiert. Es soll damit die aktuelle Resistenzsituation der Zoonoseerreger Campylobacter jejuni/coli und der Indikatorbakterien E. coli, Enterococcus faecalis/faecium von Rind, Schwein und Geflügel beschrieben werden.

Die detaillierten Ergebnisse zur Überwachung der Zoonosen und Antibiotikaresistenzen können nach Fertigstellung dem Österreichischen Zoonosenbericht entnommen werden.

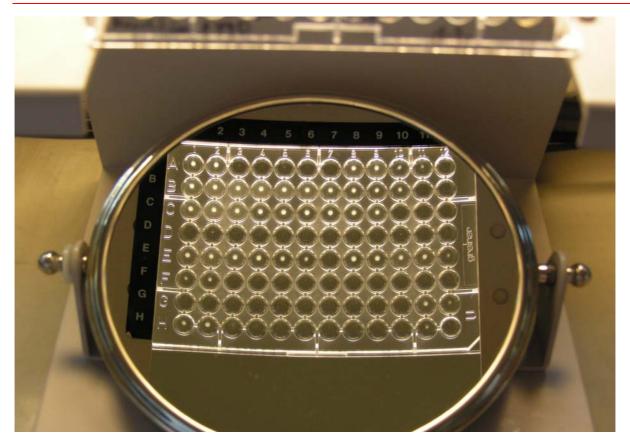


Foto: Dr. Erwin Hofer, AGES Bestimmung der mittleren Hemmkonzentration (MHK) mittels Bouillon-Mikrodilution

Prävalenzstudie "Salmonellen bei Legehennen"

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern besagt, dass ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonellen bei Populationen von Legehennen festgelegt werden soll.

Damit das Gemeinschaftsziel festgelegt werden kann, müssen vergleichbare Daten über die Prävalenz von Salmonellen bei Populationen von Legehennen in den Mitgliedstaaten verfügbar sein. Da derartige Daten nicht verfügbar waren, sollte eigens eine Studie zu dem Zweck durchgeführt werden, die Prävalenz von Salmonellen bei Legehennen während eines Jahres zu überwachen.

Gemäß Entscheidung der Kommission vom 22. September 2004 über eine Grundlagenstudie zur Prävalenz von Salmonellen bei Beständen von Gallus gallus-Legehennen (2004/665/EG) wurde die Studie in der Zeit vom 1. 10. 2004 bis 30. 9. 2005 auch in Österreich durchgeführt.

Amtstierärzt/innen oder gemäß §3 der Geflügelhygieneverordnung 2000, BGBI.Nr II 2000/243 bestellte Tierärzt/innen wurden mit den Probennahmen und den damit verbunden Erhebungen beauftragt. Die Proben wurden an die Außenstelle des nationalen Referenzlabors für Salmonellen, das Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gesandt. Dort wurden alle Primärisolierungen nach der vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für Salmonellen (Bilthoven, NL) empfohlenen Methode durchgeführt. Alle Salmonellenisolate wurden zur Differenzierung an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen, im Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Graz der AGES weitergeleitet. Die Serotypisierungen wurden nach dem Kaufmann-White-Schema und zur Phagentypisierung unter Verwendung des Protokolls von HPA Colindale (London, UK) durchgeführt. Dort wurden auch die quantitativen Untersuchungen auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Substanzen mittels Mikrodilutionstest der Firma Sensititre® durchgeführt.

Aufgeschlüsselte **Ergebnisse der Studie** (gemäß den erforderlichen Probenerhebungen), hinsichtlich der Prävalenz von Salmonella spp., Salmonella Typhimurium und Salmonella Enteritidis sind aus untenstehender Tabelle ersichtlich.

	Herden N	Prävalenz %
beprobt	361	
Salmonella negativ	305	84,5%
Salmonella spp. positiv	56	15,5%
Salmonella Enteritidis (SE)	32	8,9%
SalmonellaTyphimurium (ST)	5	1,4%

Die Stichprobenerhebungen ergaben eine Gesamtprävalenz von 15,5 % für Salmonella spp. (von 361 Beprobungen waren 56 Herden Salmonella-positiv).

Bezogen auf Salmonella Enteritidis konnte eine Prävalenz von 8,9 % und auf Salmonella Typhimurium konnte eine Prävalenz von 1,4 % festgestellt werden.



Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm

Das österreichische Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen bei Elterntieren von Geflügel wurde für das Jahr 2005 mit Entscheidung der Kommission 2004/840 genehmigt. Es stellt eine Fortführung des erstmals für das Jahr 2000 genehmigten und seither in gleicher Weise durchgeführten Programms dar.

Wesentliche Zielsetzung des Programms ist die Überwachung und Bekämpfung aller Salmonella-Serotypen im Geflügel-Elterntierbereich. Als Maßnahmen sind die obligatorische Ausmerzung aller positiven Bestände und die unschädliche Beseitigung der betroffenen Bruteier vorgesehen.

Alle Probennahmen und Untersuchungen in Elterntierbeständen werden entsprechend der im Bekämpfungsprogramm bzw. der in der österreichischen Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Weise durchgeführt. Die Untersuchung der Proben erfolgt ausschließlich in gesetzlich zugelassenen und akkreditierten Labors.

Im Falle positiver Befunde ist der Amtstierarzt/ärztin des Herkunftsbetriebes zu informieren, der die weiteren Untersuchungen und notwendigen Maßnahmen veranlasst. Gleichzeitig ist auch die zentrale Veterinärbehörde von einem positiven Befund in Kenntnis zu setzen. Wenn der Ursprung der positiven Proben auf einen ausländischen Herkunftsbetrieb zurückgeführt werden kann, wird die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsstaates über die Untersuchungsergebnisse informiert und ersucht, weitere Veranlassungen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Auf Grund der guten Erfahrungen werden inzwischen nahezu alle österreichischen Elterntierherden auf freiwilliger Basis unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen mit den dafür zugelassenen Impfstoffen gegen eine Salmonelleninfektion geimpft. Bei den regelmäßig durchgeführten Untersuchungen konnten bisher keine Hinweise auf falsch positive Ergebnisse oder eine durch Ausscheidungen der Tiere verursachte Verbreitung von Impfstämmen in der Umgebung gefunden werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen belegen, dass die österreichischen Elterntierbestände, nicht zuletzt wegen der angewendeten Impfung, als weitgehend frei von Salmonelleninfektionen angesehen werden können.

Die laufende Erfassung und Sammlung der Untersuchungsergebnisse wurde mit Beginn des Jahres 2001 von der zentralen Datenbank der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) übernommen. Die bereits im Laufe des Jahres 2001 begonnene Etablierung eines zentralen Geflügeldatenverbundes wurde im Sommer 2003 abgeschlossen. Die Online-Anbindung der wichtigsten Teilnehmer (Betriebe, Tierärzt/innen, Behörden) befindet sich in Vollbetrieb. Mit der vernetzten Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse können wertvolle epidemiologische Daten bereitgestellt und dadurch Verbesserungen im Hinblick auf die Überwachung von Salmonellen-Infektionen erreicht werden.

Bei entsprechender Weiterführung des Bekämpfungsprogramms, das von den freiwilligen Qualitätsprogrammen ergänzt und unterstützt wird, kann auch in Zukunft von einer niedrigen Infektionsrate in den österreichischen Elterntierherden ausgegangen werden.

Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms wurden im Jahre 2005 für die obligatorischen regelmäßigen Untersuchungen auf Salmonellen in Hühner-Elterntierherden insgesamt 998 Proben gezogen.

Der Großteil der in der Legephase gezogenen Proben wurde in der Brüterei (Mekoniumproben oder "Steckenbleiber", das sind Küken in der Schale) entnommen.

Bei 21 Proben (2,1 %) wurden positive Befunde auf Salmonellen festgestellt.

Die positiven Befunde auf S. Mbandaka (5 positive), S. Indiana (7 positive), S. Senftenberg (2 positive), S. Hadar (3 positive), S. Kentucky (1. positiver), S. Typhimurium (1 positiver) stammen aus österreichischen Mast- und Legeelterntierherden. Hier waren die amtlichen Nachuntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt/ärztin negativ, so dass von weiteren Maßnahmen abgesehen werden konnte.

S. Enteritidis wurde in zwei Herden nachgewiesen.

Die vorgesehenen Nachuntersuchungen in den beiden Mastelterntierherden gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 der Geflügelhygiene-Verordnung 2000 durch den amtlichen Tierarzt verliefen positiv, die Herden wurden gekeult und entschädigt. Die Gesamtsumme der Entschädigungen von 11.330 Mastelterntieren im Alter von 36 Wochen und 277.426 Bruteiern belief sich auf € 156.625,80 ohne Mehrwertsteuer.

Eine Infektion mit S. Enteritidis wird von der EU kofinanziert. Mit Entscheidung der Kommission 2004/840/EG wurde Österreich eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu 50 % bis zu einer Höhe von € 70.000,- für die Kosten, die durch eine unschädliche Beseitigung von Zuchtgeflügel oder Bruteiern entstanden sind, zugesichert.

Der Verdacht einer Salmonelleninfektion in weiteren österreichischen Betrieben wurde auf Grund der negativen Befunde der Nachuntersuchungen nicht bestätigt. Die Nachuntersuchungen erfolgten durch bakteriologische Untersuchung von Organproben nach diagnostischer Tötung. Ein Antrag auf Entschädigung für die diagnostische Tötung wurde von keinem Betrieb gestellt.



Foto: Dr. Erwin Hofer, AGES

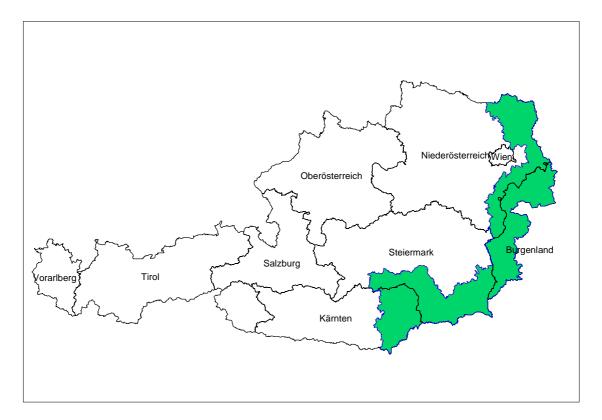
MSRV-Agarplatte mit schwärmenden Salmonellen

Die Situation und Überwachung der österreichischen Geflügelelternbetriebe und der sich daraus ableitende Gesundheitsstatus der österreichischen Lege- und Masthühnerproduktion hinsichtlich Salmonellen-Infektionen kann allgemein als sehr günstig angesehen werden.

Das österreichische Tollwutbekämpfungsprogramm 2005

Österreich war 2005 frei von Tollwut. Auf Grund von Empfehlungen der WHO ist die Entscheidung über die Durchführung eines Impfprogrammes zur Immunisierung der Füchse gegen die Tollwut auch von der Seuchenlange der angrenzenden Länder abhängig. Daher wurde auch im Jahre 2005 das Tollwutbekämpfungsprogramm in bestimmten Gebieten Österreichs weitergeführt.

Grafik: Impfgebiete in Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten



Das von der EU mit Entscheidung der Kommission 2004/840/EG genehmigte Tollwutbe-kämpfungsprogramm wurde so durchgeführt, dass sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ein Gebiet von 12.620 km² mit insgesamt 312.000 Ködern beimpft wurde. Die Auslage erfolgte ausschließlich mit Flugzeugen, die mit einer speziellen Abwurfeinrichtung ausgerüstet sind. Die Köderdichte beträgt 25 Köder pro Quadratkilometer.

Zur Kontrolle der Aufnahme der Köder wurden Tetracyclinuntersuchungen durchgeführt. Das Ergebnis von 91 % Tetracylin-positver Füchse im Impfgebiet bestätigt eine hohe Aufnahmerate des markierten Impfstoffes.

Erstmals wurden ca. vier Wochen nach Köderauslage auch serologische Proben auf Toll-wutantikörper untersucht. Die Probenmenge blieb unter der erwarteten Menge, da besonders in Kärnten die Fuchspopulation durch eine Staupevirus-Infektion stark dezimiert wurde. Mit 32,5 % antigenpositiven Füchsen aus dem Impfgebiet bleib das Ergebnis unter der Erwartung. Es ist jedoch zu hoffen, dass die Zahl und Qualität der Proben in den nächsten Jahren steigen und zu einem aussagefähigen Ergebnis führen wird.

V. DER ÖSTERREICHISCHE TIERGESUNDHEITSDIENST (TGD)

Der Österreichische Tiergesundheitsdienst besteht aus privaten Vereinen (ausgenommen Vorarlberg), die in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien eingerichtet sind und wie folgt lauten:

- Tiergesundheitsdienst f
 ür landwirtschaftliche Nutztiere f
 ür das Burgenland
- Gesundheitsdienst für landwirtschaftliche Nutztiere für Kärnten
- NÖ Tiergesundheitsdienst
- Oberösterreichischer Tiergesundheitsdienst
- Tiergesundheitsdienst Salzburg
- Verein Steirischer Tiergesundheitsdienst
- Tiroler Tiergesundheitsdienst
- Tiergesundheitsdienst Vorarlberg

In diesen Tiergesundheitsdiensten laufen Betreuungs- bzw. Beratungstätigkeiten für die Tiergattungen Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Wildtiere, Fische, die in enger, vertraglich festgelegter Kooperation zwischen dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst, dem Betreuungstierarzt/ärztin und dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin abgewickelt werden.

Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)–Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst betreut mit den Betreuungstierärzten einen hohen Prozentsatz der in Österreich befindlichen geflügelproduzierenden Betriebe und ist österreichweit tätig.

Im Jahr 2005 wurde die Tiergesundheitsdienst-Verordnung vollkommen neu überarbeitet und als BGBI. II Nr. 443/2005 veröffentlicht. Diese Verordnung steht auch auf der Homepage des BMGF unter dem Punkt Tiergesundheitsdienst als Download zur Verfügung.

Im Jahr 2005 haben vier Sitzungen der Geschäftsführer der jeweiligen Tiergesundheitsdienste in den Ländern einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes stattgefunden, an denen Vertreter/innen der Österreichischen Tierärztekammer, der Landwirtschaftskammer Österreich, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen teilnehmen. Dabei wurden einheitliche Vorgangsweisen in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben diskutiert und festgelegt, die Änderungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung bearbeitet, die Durchführung bzw. Beauftragung der externen und internen Kontrollen verbessert sowie Vorbereitungen für die TGD-Beiratssitzungen getroffen.

In den Sitzungen des Beirates "Tiergesundheitsdienst Österreich" wurden die Mitglieder über aktuelle für den TGD bedeutende Arbeitsbereiche seitens des Ministeriums und der Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste informiert sowie u.a. neu bearbeitete TGD-Programme zur Veröffentlichung in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) empfohlen.

Mit Stand Mai 2006 stehen folgende Programme auf der BMGF-Homepage unter Tiergesundheitsdienst aktuell zur Verfügung:

Stand der aktuell veröffentlichten und gültigen TGD-Programme:

Lfd Nr.	TGD-Programm	Veröffentlichung im Internet unter www.bmgf.gv.at Tiergesundheit/Handel/ Veterinär- recht in den AVN Nr sowie unter Tiergesundheitsdienst
1	Programm zur Bekämpfung von Parasitosen und der Trichophytie in der österreichischen Rinderhaltung zur Verbesserung des Ge- sundheitszustandes der Rinderbestände ein- schließlich der Qualität der Produkte	Nr. 5a/2005
2	Fruchtbarkeits- und Zuchtmaßnahmen beim Rind zur Verbesserung der Tiergesundheit (Embryotransfer)	8a/2004
3	Programm zur Bekämpfung von Fruchtbar- keitsstörungen in der österreichischen Rin- derhaltung zur Verbesserung des Gesund- heits- und Leistungszustandes der Rinderbe- stände	5a/2005
4	Programm zur Bekämpfung und Kontrolle von Dermatitis digitalis (DD) des Rindes (Synonyme: Mortellaroerkrankung – Erdbeerkrankheit)	8a/2004
5	Spezialprogramm "Tiergesundheit und Management beim Schwein" Version 2.1.	3/2006
6	Programm zur Überwachung des Räudestatus in österreichischen Ferkelerzeugerbetrieben	8a/2004
7	Programm zur Überwachung von PRRS in österreichischen Herdebuchzuchtbetrieben	8a/2004
8	Programm zur Überwachung und Bekämp- fung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen, Version 2	11/2005
9	Programm zur Bekämpfung und Kontrolle bedeutender Krankheiten beim kleinen Wie- derkäuer	8a/2004
10	Programm zur Bekämpfung von Endo- und Ektoparasitosen in Schaf- und Ziegenbetrieben zur Optimierung der Herdengesundheit der kleinen Wiederkäuer (Endo- und Ektoparasitenbekämpfungsprogramm – kleiner Wiederkäuer)	10a/2004
11	Österreichweites TGD-Programm zur Parasi- tenbekämpfung und zur Immobilisation von Wildtieren in Gehegehaltung	8a/2004
12	Gesundheits- und Bekämpfungsprogramm der AG Bienen/Fische (entsprechend dem Leitfaden Dok.Nr. VI/6431/1999 Rev. 1 der Europäischen Kommission – adaptiert auf die spezielle Situation in der Fischprodukti- on)	8a/2004
13	Geflügelgesundheitsprogramm Teil I Salmo- nellenbekämpfung "Programm zur Bekämp- fung von Salmonellen in der österreichi- schen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszu- standes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbes-	3/2006

DER ÖSTERREICHISCHETIERGESUNDHEITSDIENST

Lfd Nr.	TGD-Programm	Veröffentlichung im Internet unter www.bmgf.gv.at Tiergesundheit/Handel/ Veterinär- recht in den AVN Nr sowie unter Tiergesundheitsdienst
	serung der Qualität der Produkte (Eier und Geflügelfleisch), Programmjahr 2006	
14	Modul "Eutergesundheit" im Rahmen des "Betreuungspaketes Rind"	5a/2005

Diese Programme stellen eine genau definierte Vorgabe dar, zu deren Einhaltung sowohl der TGD-Tierarzt/ärztin als auch der TGD-Tierhalter/in bei der Umsetzung verpflichtet sind. Es liegt jedoch in der Verantwortung des TGD-Tierarztes/ärztin, inwieweit er den TGD-Tierhalter/in in die Verabreichung von Tierarzneimitteln, auch im Rahmen dieser Programme, einbindet. Der TGD-Tierarzt/ärztin muss sich jedenfalls bei der Einbindung des Tierhalters/in in die Verabreichung von Tierarzneimitteln vergewissern, ob der Tierhalter/in die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Aus- und Weiterbildung, erfüllt.

Die im Jahr 2005 gemäß Anhang Kapitel 3 Artikel 6 Z 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung durchgeführten und vom BMGF beauftragten externen Kontrollen aller TGD/GGD-Geschäftsstellen durch eine akkreditierte Kontrollfirma ergaben eine Verbesserung in allen Geschäftsstellen, obwohl im Bereich der internen Kontrolle und der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen noch Maßnahmen zur Umsetzung offen sind.

Die externen Kontrollen gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung werden von den Geschäftsstellen in Auftrag gegeben und erfolgen risikobasiert stichprobenweise bei den teilnehmenden Tierärzt/innen und Tierhalter/innen aufbauend auf dem Ergebnis der externen Kontrollen der Geschäftsstellen des Vorjahres. Die internen Kontrollen erfolgen gleichfalls risikobasiert und werden teilweise von den Geschäftsführern selbst durchgeführt.

Allgemein kann von einer positiven Weiterentwicklung im TGD berichtet werden, wobei im Besonderen noch an einer Verbesserung der Dokumentationspflicht gearbeitet werden muss. Grundsätzlich ist das vorrangige Ziel der Kontrollen die Überprüfung der Umsetzung der den TGD betreffenden Rechtsvorschriften und die Evaluierung der Ergebnisse in Richtung einer verbesserten Beratung und Betreuung der Teilnehmer/innen bzw. Mitglieder/innen im jeweiligen Tiergesundheitsdienst.

Generell kann gesagt werden, dass sich auch durch die Teilnahme von Tierärzt/innen am Tiergesundheitsdienst deren Betriebsorganisation wesentlich verbessert hat.

Für die Umsetzung und Evaluierung der Einhaltung der Bestimmungen des neuen Tierschutzgesetzes bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung wurden unter Mitarbeit der Tiergesundheitsdienste Unterlagen erarbeitet, die eine Selbstevaluierung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Tierhalter unter Anleitung bzw. Unterstützung des Betreuungstierarztes ermöglichen sollen.

Zukünftig wird die Verbesserung der Akzeptanz der TGD-Programme und die Verankerung der Beratungstätigkeit seitens der Betreuungstierärzte/innen insbesondere im Hinblick auf die Cross compliance und den Tierschutz einen wesentlichen Teil der Arbeit der Tiergesundheitsdienste betreffen. Dies wird sicherlich das Interesse der nachgelagerten Wirtschaft am Tiergesundheitsdienst steigern helfen.

VI. LEBENSMITTELKETTE

Die amtliche Lebensmittelkontrolle

Die amtliche Lebensmittelkontrolle in Österreich agiert im Rahmen von europäischen und nationalen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit. Die Tätigkeit der Lebensmittelaufsicht wird von vielen europaweit harmonisierten Vorschriften berührt. Ihre rechtliche Basis ist das LMSVG. Das Ziel der amtlichen Lebensmittelkontrolle in Europa ist, die Verbraucher und Verbraucherinnen vor gesundheitlichen Gefahren sowie vor Täuschung zu schützen.

Zur Vorbereitung der Lebensmittelaufsichtsbehörden auf das 2006 in Kraft tretende Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) hat das BMGF im Herbst 2005 in einer Vortragsreihe für alle Bundesländer die neuen gemeinschaftlichen Regelungen auf dem Gebiet der Lebensmittelkette und das kommende Gesetz den Lebensmittelaufsichtsorganen vorgestellt.

Die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes liegt in der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Lebensmittelaufsichtsorgane sind daher Landes- oder Magistratsbedienstete. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung des BMGF.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1983, BGBI. Nr. 397, über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, ist jedes zweite Jahr ein Ausbildungslehrgang für Lebensmittelaufsichtsorgane abzuhalten.

Der Lehrgang 2005 wurde wie schon der Lehrgang 2002/03 aus organisatorischen Gründen in zwei Teilen abgehalten. Zwischen den Kursteilen wurden die Kandidaten praktisch ausgebildet. Kursteil I fand in der Zeit vom 17. Jänner bis 4. März 2005 statt. Die 1. Teilprüfung war am 16. und 17. März 2005 angesetzt.

Für Kursteil II wurde der Zeitraum 2. Mai bis 17. Juni 2005 festgelegt. Die Abschlussprüfung fand am 29. und 30 Juni 2005 statt.

32 Kandidaten haben den Lehrgang erfolgreich beendet.

Vom Gemeinschaftsrecht wird in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 von der amtlichen Kontrolle verlangt, dass sie ihre Tätigkeit qualitätsgesichert durchführt. Dazu wurde von den Lebensmittelaufsichtsbehörden der 9 Bundesländer ein Qualitätsmanagementsystem installiert. Dabei wird nach schriftlich niedergelegten Vorgaben einheitlich in allen Bundesländern bei der Kontrolle vorgegangen. Diese Vorgabedokumente wurden von einer Arbeitsgruppe der Bundesländer, unter Mitarbeit des BMGF, erarbeitet und werden mit Anfang des Jahres 2006 in die amtliche Kontrollpraxis übernommen.

Die Checklisten, die von den Lebensmittelaufsichtsorganen bei den Kontrollen der verschiedenen Betriebstypen verwendet werden, können von der Homepage des BMGF von Interessierten herunter geladen werden.

Revisionstätigkeit

Die Revision von Betrieben (z.B. Molkereien, Bäckereien, Gastronomiebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte oder Direktvermarkter), bei der insbesondere die hygienischen Bedingungen, unter denen der Betrieb produziert bzw. arbeitet, kontrolliert werden, ist eine wichtige Tätigkeit der Lebensmittelaufsichtsorgane im Interesse der Sicherung der Volksgesundheit. Im Rahmen solcher Revisionen werden auch die Funktionsfähigkeit der Eigenkontrolle des Betriebes und die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit seiner Produkte auf dem Markt überprüft.

Probenahme

Die amtlichen Proben werden routinemäßig entsprechend dem jährlich vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellten Revisions- und Probenplan entnommen.

Die Probenahme ist ein wichtiges Instrument der amtlichen Kontrolle. Einerseits werden durch die Probennahme von der Norm abweichende Eigenschaften von Waren objektiv festgestellt; andererseits können nur mittels der Probenahme Daten erarbeitet werden, die es erlauben, Aussagen über den generellen Zustand der Waren auf dem österreichischen Markt zu machen, und damit auch über eine eventuelle gesundheitliche Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese Waren.

Ein entsprechend erarbeiteter Probenplan ermöglicht eine gezielte Vorgangsweise. Dabei wird zwischen Planproben und Verdachtsproben unterschieden. Als Planproben gelten all jene Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden. Verdachtsproben hingegen sind all jene Proben die aufgrund eines Verdachts gezogen werden, wie etwa aufgrund eines Verdachts der Lebensmittelkontrolleure (verfärbtes Fleisch, unhygienischer Betrieb) oder aufgrund von Beschwerden, Warnungen oder dergleichen. Dabei sind im Gesamtumfang des Probenplans auch für ganz Österreich vorgegebene Schwerpunktaktionen mit spezifischen Fragestellungen enthalten.

Folgen von Beanstandungen

Die Lebensmittelunternehmer, bei denen zu beanstandende Waren vorgefunden werden, werden von der Lebensmittelaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes gemäß den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bei den zuständigen Strafbehörden angezeigt. Im Falle von als "gesundheitsschädlich" oder "verdorben" beurteilter Ware wird diese vorläufig durch die Lebensmittelaufsichtsbehörde beschlagnahmt, bis ein Beschlagnahmebescheid durch die Strafbehörde ausgestellt ist.

Weiters bestimmen die Ergebnisse der Untersuchungen die Vorgangsweise für künftige Schwerpunktaktionen. So haben bei der Erstellung eines neuen Probenplans für die folgenden Jahre Warengruppen mit hohen Beanstandungsraten Priorität gegenüber Warengruppen mit niedrigen Beanstandungsraten und werden speziell berücksichtigt.

Bericht über die im Jahr 2005 österreichweit durchgeführten Schwerpunktaktionen des BMGF zur Kontrolle von Lebensmitteln

Ein Teil der Lebensmittelkontrolle erfolgt über so genannte "Schwerpunktaktionen". Bei diesen kommt es in allen Bundesländern zu einer systematischen Probennahme nach einem vorgegebenen Plan. Es werden dabei bestimmte Warengruppen (z.B. Süßwasserfische, Käse, Haselnüsse) nach verschiedenen Kriterien, wie etwa dem Hygienestatus, der Zusammensetzung oder der Belastung mit Kontaminanten untersucht. Auf Grund des bei jeder Aktion vorgeschriebenen Untersuchungsumfanges werden für ganz Österreich vergleichbare Ergebnisse erzielt. Aussagen, die auf den erhaltenen Daten basieren, können somit als signifikant angesehen werden.

Schwerpunktaktionen können sowohl risikobasiert als auch zu Zwecken des Monitoring geplant und durchgeführt werden.

Kontrolle von Tierarzneimittelrückständen in Milch, Eier und Honig

Ein Kontrollprogramm auf Rückstände von Tierarzneimitteln in Milch, Eiern und Honig wird gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission schon seit Jahren durchgeführt. Anfangs wurde die Anwendung von Sulfonamiden durch Imker häufiger nachgewiesen. Im Jahr 2005 wurden bei 171 Proben Honig (entsprechend 556 Untersuchungen) nur mehr 3 auf Sulfonamide positive Proben gefunden. Von 226 Proben Eier (entsprechend 690 Untersuchungen) wurde nur eine positive Probe gefunden, die ein nicht für Legehennen zugelassenes Kokkzidiostatikum enthielt. Von 342 Proben Milch (entsprechend 1.065 Untersuchungen) enthielt keine Probe Rückstände von Tierarzneimitteln.

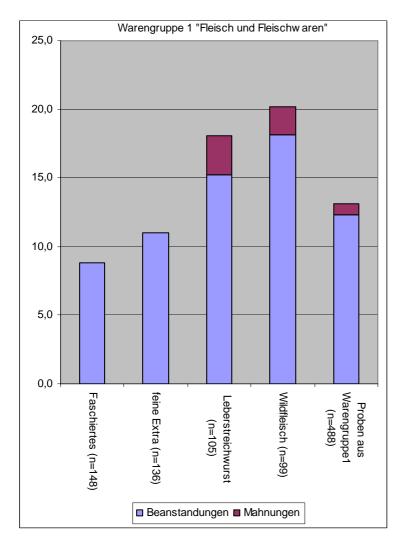
Insgesamt wurden im Jahr 2005 in Österreich 32 Schwerpunktsaktionen durchgeführt. Dabei wurden 3.292 Proben von so unterschiedlichen Waren wie Würsten, Honig, Trinkwasser, Gemüse oder Kosmetika untersucht.

Detailbericht

Um einen kompakten Überblick zu ermöglichen, wurden im Detailbericht exemplarisch einige der wichtigsten Ergebnisse der Schwerpunktaktionen 2005 dargestellt. Eine Auflistung der Ergebnisse aller Schwerpunktaktionen findet sich in der Tabelle am Ende des Beitrages.

Im Falle von Beanstandungen bei Proben im Rahmen von Schwerpunktsaktionen werden, wie bei Proben, die im Zusammenhang mit der routinemäßigen Lebensmittelkontrolle gezogen werden, lebensmittelrechtliche Maßnahmen getroffen (siehe oben).

Fleisch und Fleischprodukte



Faschiertes

Zur Überprüfung der immer wieder von verschiedenen Stellen erhobenen Vorwürfe der schlechten Qualität von Faschiertem wurde auch 2005 eine Aktion zur Kontrolle der hygienischen Qualität durchgeführt. Die Beanstandungsquote betrug 8,8 %.

Würste

Hier erfolgte eine Überprüfung, ob die Richtlinien des Codex eingehalten wurden. 11 % der Extrawurstproben und 15,2 % der Leberwürste waren zu beanstanden.

Wildfleisch

Bei Wildfleisch wurden die Genusstauglichkeit und die Belastung mit Schwermetallen überprüft. 18,2 % der Proben wurden beanstandet.

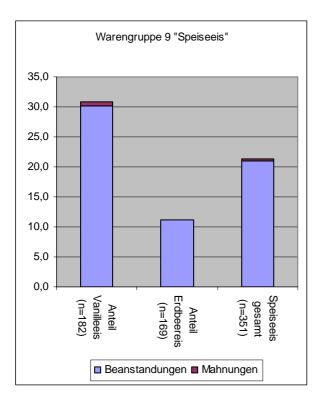
Werden alle Schwerpunktproben der Aktion zusammengefasst, erhält man 12,3 % Beanstandungen.

Milch und Milchprodukte

Die Schwerpunktaktion beleuchtet den Hygienestatuts von verpacktem Käse. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung des Verpackungsmaterials.

Die Beanstandungsrate war mit 30,5 % erheblich. Es sei jedoch erwähnt, dass im Hinblick auf die Hygiene lediglich 7,9 % der Proben als verdorben beurteilt wurden. Die anderen Beanstandungen ergaben sich auf Grund des verwendeten Verpackungsmaterials.

Speiseeis

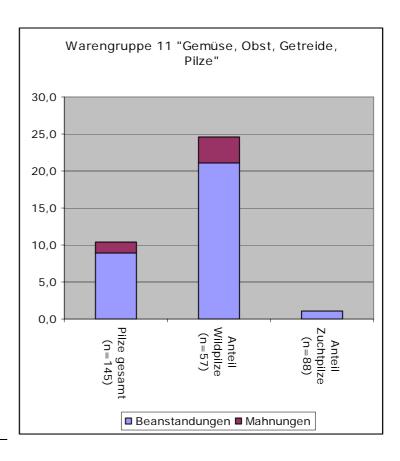


Bei der Untersuchung von Speiseeis ergab sich eine Gesamtbeanstandungsrate von 30,2 % bei Vanilleeis und 11,2 % bei Erdbeereis.

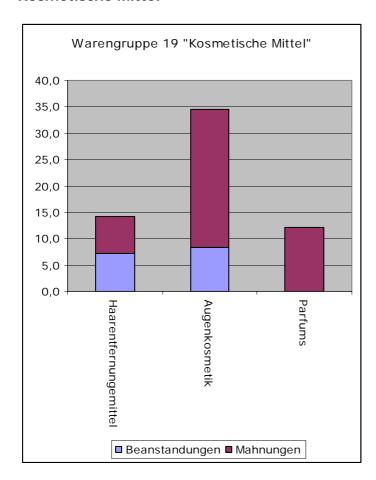
Von den 351 Proben waren lediglich 2 Proben (0,6 %) als verdorben zu beurteilen.

Pilze

Mit dieser Aktion erfolgte die Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Pilzen. Hauptaugenmerk wurde auf ihre Belastung mit Schwermetallen gelegt. Dabei mussten 21,1 % der Wildpilze und 1,1 % der Zuchtpilze beanstandet werden.



Kosmetische Mittel



Haarentfernungsmittel

Alle Beanstandungen (7,1 %) erfolgten auf Grund von Kennzeichnungsmängeln.

Augenkosmetik

7,1 % der Proben wurden ebenfalls wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet. Bei 26,1 % der Proben wurde musste eine Mahnung wegen hohen Nickeloder Chromgehalten ausgesprochen werden.

Parfums

Hier erfolgten ausschließlich Mahnungen wegen des Nachweises von Phthalaten.

Auflistung der Ergebnisse aller Schwerpunktaktionen

Waren- gruppe Jahr	Waren	Untersuchungs- umfang	Unter- suchte Proben	Beanstan- dungen in %	Mahnun- gen in %
0102-2005	Faschiertes	Hygienestatus	148	8,8	0,0
0105-2005	Würste (feine Extra)	Zusammensetzung laut Codex	136	11,0	0,0
0105-2005	Würste (Leberstreichwurst)	Zusammensetzung laut Codex	105	15,2	2,9
0109-2005	Wildfleisch	Genusstauglichkeit Schwermetalle	99	31,3	2,0
0201-2005	Thunfisch	CO	19	15,8	0,0
0303-2005	Käse aus pasteuri- sierter Milch	Bakteriologische Sicherheit	47	6,3	6,3
0303-2005 (auch 2001-2005)	in Folie verp. Käse (auch LM- Kontaktmaterialien)	Hygienestatus	190	35,8	0,0
0401-2005	Tiefkühlgeflügel	Behandlung mit ioni- sierender Strahlung	43	0,0	0,0
0401-2005	Geflügelfleisch	Verwendung von Was- serbindern	57	24,6	7,0
0902-2005	Speiseeis Gesamt Anteil Vanilleeis Anteil Erdbeereis	Hygienestatus	351 182 169	30,2 11,2	0,6
1101-2005	Kopfsalat	Nitrat	156	1,2	0,0
1101-2005	Eisbergsalat	Nitrat	182	0,0	0,0
1101-2005	Karotten	Nitrat	181	0,0	0,0
1101-2005	Gemischte Salate	Listeria Monocytogenes	64	0,0	0,0
1103-2005	Obst und Gemüse	Pestizide		0,0	0,0
1104-2005	getrocknete Feigen	Importkontrollen Aflatoxine	15	6,7	0,0
1105-2005	Pilze gesamt Anteil Wildpilze Anteil Zuchtpilze	Schwermetalle	145 57 88	21,1 4,5	3,5 2,3
1109-2005	Haselnuss- erzeugnisse	Aflatoxine	62	0,0	0,0
1110-2005	Mais und Sojabohnen	Gentechnikfreiheit	247	0,0	2,0
1110-2005	Weizenmehl	Fusarientoxine	177	0,6	0,0
1201-2005	Paprika (Gewürz)	Importkontrollen Aflatoxine	10	10,0	0,0
1201-2005	Gewürze	Behandlung mit ioni- sierender Strahlung	32	0,0	0,0
1401-2005	gerösteter Kaffee	Importkontrollen Ochratoxin A	11	0,0	0,0
1402-2005	Kräutertees	Behandlung mit ioni- sierender Strahlung	46	0,0	0,0
1603-2005	Eiswürfel	Hygienestatus	163	38,0	0,6
1801-2005	LM für Säuglinge und Kleinkinder	Patulin	70	0,0	2,9

Waren- gruppe Jahr	Waren	Untersuchungs- umfang	Unter- suchte Proben	Beanstan- dungen in %	Mahnun- gen in %
1801-2005	LM für Säuglinge und Kleinkinder	Nitrat	61	0,0	0,0
1801-2005	Beikost Getreide	Schwermetalle, Pesti- zidrückstände	24	0,0	4,2
1901-2005	Kosmetika	Haarentfernungs-mittel	42	7,1	7,1
1901-2005	Augenkosmetik	Kennzeichnung, Schwermetalle, Mikro- biologie; ggf. Dossier- kontr.	84	8,3	26,2
2001-2005	LM- Kontaktmaterialien: Gläser mit Schraub- deckel	mehrere Weichmacher (insbes. Phthalate)	125	36,0	4,8
1901-2005	Kosmetika (Parfüms)	Phthalate; synthet. Moschusverbindg.	41	0,0	12,2

Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel

Die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung legen Regelungen für die Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel fest. Mit diesem Gesetzgebungspaket über genetisch veränderte Organismen (GVO) wurde EU-weit ein verbessertes System für die Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Lebensmitteln geschaffen. Die Rechtsvorschriften verwirklichen ein einheitliches Konzept für die Regelung von GVO und von genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln. GVO und daraus hergestellte Produkte können dadurch "vom Feld bis zum Teller" verfolgt werden.

Darüber hinaus sind im österreichischen Lebensmittelbuch Kriterien für die freiwillige Kennzeichnung "gentechnikfrei erzeugter" Produkte festgelegt; dabei dürfen unter anderem keine kennzeichnungspflichtigen genetisch veränderten Futtermittel verwendet werden. Im Biolandbau ist der Einsatz der Gentechnik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 über den ökologischen Landbau definitiv verboten. Die Vermeidung von GVO ist weiters ein Kriterium für fair gehandelte Lebensmittel.

Die Möglichkeiten der Vermeidung von GVO insbesondere bei tierischen Lebensmitteln untersucht die Machbarkeitsstudie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES). Die AGES hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und der Agrarmarkt Austria (AMA) die Möglichkeit einer Umstellung auf "gentechnikfreie" Futtermittel in der konventionellen Rind-, Kalb-, Schweinefleischerzeugung, der Geflügel- und Putenfleischerzeugung sowie der Eier- und Milcherzeugung untersucht. Die Studie wurde im November 2005 fertig gestellt und ist auf der Homepage der AGES verfügbar, siehe

http://www13.ages.at/servlet/sls/Tornado/web/ages/content/9937017D95F53920C12570C100 559C93

Durch die verpflichtende Kennzeichnung in der Zutatenliste erhalten die Verbraucher/innen umfassende Informationen darüber, ob Lebensmittel GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden. Die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht wird durch Schwerpunktaktionen kontrolliert.

Ergebnisse der Schwerpunktaktionen zu genetisch veränderten Lebensmitteln in Österreich (gesamt)

Jahr	Proben- anzahl	Soja	Mais	Soja und Mais	negativ	positiv	davon über dem Kenn- zeichnungs- schwellen- wert	Beanstan- dungen bezüglich Gentech- nik
2001	153	59	54	40	144	9	4	2,6 %
2002	251	162	61	28	222	29	1	0,4 %
2003	250	141	102	7	192	49	1	0,4 %
2004	241	145	87	9	233	8	2	0,8 %
2005	242	140	96	6	237	5	0	0,0 %

Anm.: Seit dem 18. April 2004 gilt der Kennzeichnungsschwellenwert 0,9 % (zuvor 1 %).

Europäisches Schnellwarnsystem – RASFF

Mit dem Europäischen Schnellwarnsystem RASFF (Rapid alert system for food and feed) wurde ein Netz geschaffen, das zur Sicherung des Schutzes der Verbraucher und Verbraucherinnen vor Gesundheitsgefährdung den raschen Austausch von Informationen innerhalb der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gewährleistet.

Zentrale Kontaktstelle in Österreich ist die Abt. IV/7, von der sämtliche Meldungen an die betroffenen Stellen verteilt werden.

Basis für das RASFF ist nunmehr Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechtes, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Konkret wird unter anderem festgelegt, dass Informationen über ein Risiko für Konsumenten, das durch in der EG/EFTA vorgefundene Lebensmittel, Materialien die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder auch durch Futtermittel, ausgelöst wird, der Europäischen Kommission zu melden sind.

Von dieser wird die Information über ein geschlossenes System im Internet als so genannte "ALERT" an die Mitgliedstaaten der EG und EFTA, sowie an die EFSA weitergeleitet.

In Folge werden von den einzelnen Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen. Besteht die Möglichkeit, dass die gemeldeten Lebensmittel oder Materialien, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen, auch nach Österreich gelangt sind und eine Gesundheitsgefährdung der österreichischen Konsumenten bewirken könnten, werden umgehend die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landeshauptleute verständigt, um entsprechende Veranlassungen zu treffen. Diese Veranlassungen beinhalten je nach Sachlage die Überprüfung ob die genannten Lebensmittel am österreichischen Markt vorhanden sind, gegebenenfalls Überprüfung der von den Lebensmittelunternehmern gesetzten Maßnahmen, Probenziehungen, Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer zur Setzung von Maßnahmen, Beschlagnahmen, Erhebungen hinsichtlich Vertrieb und Weiterverarbeitung usw. Darüber hinaus werden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder verständigt.

Weiters werden z. B. auch Informationen über gesundheitsgefährdende Lebensmittel, die in der EG kein Risiko bilden, das unmittelbare Reaktionen erfordert (solche, die im Zuge von

Grenzkontrollen festgestellt wurden und nicht in die EG gelangt sind, abgelaufene Waren...), über RASFF als "INFORMATION" an die Mitgliedstaaten, und in Österreich in Folge gegebenenfalls an die Grenzkontrollstellen weitergeleitet.

	ASFF eingelang- n im Jahr 2005	Anzahl der "ALERT" Meldun- gen, die an die Landes- hauptmänner, Untersu- chungsanstalten etc. weiter-	che im Jahr reich an die	Meldungen, wel- 2005 von Öster- EK über RASFF Itelt wurden
ALERT	INFORMATION	geleitet wurden	ALERT	INFORMATION
956	2.137	307	13	9

Lebensmittelhygiene

Durch die Einführung **gemeinschaftlicher Regelungen** im Bereich der Lebensmittelhygiene wurde ein europaweit gleichwertiges, hohes Niveau auf dem Sektor der Lebensmittelhygiene festgelegt. Insbesondere wurden Prinzipien wie Selbstverantwortlichkeit und Eigenkontrollen der Hersteller verankert.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004, die eine generelle Basisregelung der Lebensmittelhygiene für alle Bereiche der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion darstellt und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs enthält, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABI. Nr. L 338 vom 22. Nov. 2005) ergänzt. Zum gleichen Zeitpunkt (ABI. Nr. L 338/2005) wurden auch die Verordnungen (EG) Nr. 2074/2005 und (EG) Nr. 2076/2005 veröffentlicht, die unter anderem Durchführungsvorschriften bzw. Übergangsregelungen zu den einleitend genannten Verordnungen enthalten.

Ergänzend wurden seitens der Europäischen Kommission Leitlinien zu bestimmten Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 und eine weitere zu HACCP (alle veröffentlicht auf der Homepage der Europäischen Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz) erarbeitet.

Innerösterreichisch wurden – basierend auf dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006 - mehrere nationale Hygiene-Verordnungen (Eintragungs- und Zulassungsverordnung, Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung, Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, Rohmilchverordnung, Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung) ausgearbeitet.

Darüber hinaus wurden Leitlinien veröffentlicht (z. B auf der Homepage des BMGF: http://www.bmgf.gv.at) um Lebensmittelunternehmer bei der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich Hygiene und der Anwendung der HACCP-Grundsätze zu unterstützen. Konkret handelt es sich um folgende Leitlinien: Leitlinie

- für eine gute Betriebspraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sowie Herstellungsbetrieben von Fleischerzeugnissen
- für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Bäckereien
- für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Konditoreien
- für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Mühlenbetrieben
- für eine gute Hygienepraxis für bäuerliche Milchverarbeitungsbetriebe
- für eine gute Hygienepraxis bei der Milchverarbeitung auf Almen

Trinkwasser

Wird Wasser als Lebensmittel in Verkehr gebracht, unterliegt es dem Lebensmittelgesetz (LMG), BGBI. Nr. 86/1975. Der Verkehr mit Trinkwasser wird durch die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBI. II Nr. 304/2001, geregelt. Sie regelt die Anforderungen an die Qualität sowie die Überwachung von Trinkwasser und enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (WVA) müssen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung das Wasser regelmäßig untersuchen und die Versorgungsanlage überprüfen. Die Einhaltung der Bestimmungen der TWV wird durch Experten der Lebensmittelaufsicht in den einzelnen Bundesländern kontrolliert.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und daher unersetzlich. Im Gegensatz zu vielen Ländern der Erde ist Österreich in der glücklichen Lage, seinen Trinkwasserbedarf fast zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen zu decken. Es gelangt auch möglichst naturbelassen zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Wie dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verfassten und auf der Homepage als Download zur Verfügung gestellten Österreichischen Trinkwasserbericht 1999 – 2001 zu entnehmen ist, ist die Qualität des Trinkwassers durchwegs ausgezeichnet. Vereinzelt kam es zu geringfügigen Überschreitungen von Parameterwerten. Die aktuellen Werte werden im Bericht 2002 - 2004 veröffentlicht werden. Der Bericht umfasst jene WVA, mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt oder aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen werden. Es gibt 208 derartige WVA, die 59 Prozent der österreichischen Gesamtbevölkerung (ca. 4,8 Millionen Einwohner) versorgen. Die von ihnen angebotene Wassermenge beträgt 366 Millionen m³ pro Jahr. Insgesamt gibt es cirka 6.000 zentrale Trinkwasserversorgungsanlagen mit einem Versorgungsgrad von 87 % der Gesamtbevölkerung (ca. 7 Millionen Einwohner). Die restlichen 13 % (ca. 1,1 Millionen Einwohner) werden durch Wasser aus Hausbrunnen, Einzelwasserversorgungsanlagen oder kleinsten Genossenschaftsanlagen versorgt, wovon Schätzungen zu Folge mehr als 40.000 Anlagen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und somit der Trinkwasser-verordnung unterliegen. Insgesamt werden schätzungsweise 622 Millionen m³ Trinkwasser jährlich in Österreich verteilt.

Die Nutzung von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen oder die Abgabe sowie Verwendung von Wasser im eigenen, privaten Haushalt stellen kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des LMG 1975 dar und unterliegen damit nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers, die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Wie diverse Untersuchungen zeigten, kann Trinkwasser durch die Baulichkeit nachteilig beeinflusst werden. Dazu zählen insbesondere Trinkwasserleitungen aus Blei, das bis vor dem zweiten Weltkrieg zur Herstellung von Trinkwasserrohren verwendet wurde. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit. Generationen und Konsumentenschutz im Frühjahr 2004 einen Ratgeber für Verbraucherinnen und Verbraucher bereitgestellt, um die Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die Broschüre "Blei im Trinkwasser" enthält wichtige Informationen über die gesundheitlichen Gefahren durch Blei, wertvolle Ratschläge zur Vorsorge für Risikogruppen wie Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder, aber auch nützliche Tipps, wie Probleme mit Bleileitungen möglichst einfach und kostengünstig gelöst werden können. Darüber hinaus gibt sie auch Antworten auf rechtliche Fragen. Die Broschüre steht auf der Homepage des BMGF als Download zur Verfügung.

Natürliches Mineralwasser und Quellwasser

Das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser und Quellwasser wird durch die Mineralwasser- und Quellwasserverordnung, BGBI. II Nr. 309/1999 in der geltenden Fassung BGBI. II Nr. 500/2004, geregelt. Derzeit sind 19 unterschiedlich bezeichnete natürliche Mineralwässer aus österreichischen Quellen (Brunnen) anerkannt.

Natürliches Mineralwasser und Quellwasser sind eine besondere Kategorie der Wässer, die sich von Trinkwasser vor allem dadurch unterscheiden, dass sie nur in Behältnissen transportiert

werden dürfen, die zur Abgabe an die Letztverbraucherin und den Letztverbraucher zugelassen sind. Weiter müssen Sie in unmittelbarer Nähe zum Quellort abgefüllt werden, ihren Ursprung in einem unterirdischen Wasservorkommen haben und von ursprünglicher Reinheit sein. Behandlungsverfahren, bei denen Stoffe zugesetzt werden, sind nicht erlaubt. Zur Abtrennung einiger natürlich vorkommender Stoffe wie Eisen, Mangan, Arsen und Schwefelverbindungen dürfen nur ganz bestimmte Verfahren angewandt werden. Dabei dürfen die Wässer in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht verändert werden. Eine Behandlung mit ozonangereicherter Luft ist nur erlaubt, wenn sie der zuständigen Behörde gemeldet wurde und bestimmte Voraussetzungen (Einhaltung der Grenzwerte für Rückstände) erfüllt werden. Es dürfen keine Verfahren angewandt werden, welche den Keimgehalt verändern.

Natürliches Mineralwasser muss darüber hinaus seinen Ursprung in einem vor jeder Verunreinigung geschützten Wasservorkommen haben. Seine Eigenart ist vor allem durch den konstanten Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen gekennzeichnet. Für bestimmte natürlich vorkommende Bestandteile gibt es Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen sowie entsprechende Bestimmungen für die Kennzeichnung. Natürliche Mineralwässer sind Gegenstand eines amtlichen Anerkennungsverfahrens durch die zuständige Behörde, bei dem die Anforderungen geprüft werden. Die Anforderungen an Quellwasser sind vergleichbar mit jenen an Trinkwasser.

Nahrungsergänzungsmittel

Gemäß § 3 LMG 1975 sind Nahrungsergänzungsmittel Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Vitaminen oder Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in Verkehr gebracht werden, d.h. in Form von z.B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen.

Gemäß § 18 Abs. 1 LMG 1975 ist es verboten, Nahrungsergänzungsmittel vor ihrer Meldung beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in Verkehr zu bringen.

Gemäß § 18 Abs. 2 LMG 1975 ist mit der Meldung gemäß Abs. 1 ein Muster des für das Nahrungsergänzungsmittel verwendeten Etiketts vorzulegen.

Spezifische Kennzeichnungsbestimmungen und sonstige Anforderungen sowie eine "Positivliste" für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln sind in der Nahrungsergänzungsmittelverordnung - NEMV, BGBI. II Nr. 88/2004, zu finden.

Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen

Zusatzstoffe werden Lebensmitteln aus technologischen Gründen, z.B. zum Süßen oder Konservieren, zugesetzt. Für Zusatzstoffe besteht in der EU eine Genehmigungspflicht; es gibt Anwendungs- und Mengenbegrenzungen auf der Grundlage von EU-Richtlinien. Die Verwendung von Zusatzstoffen ist in so genannten "Positivlisten" geregelt. Das bedeutet, dass nur die dort aufgelisteten Zusatzstoffe unter den vorgeschriebenen Bedingungen verwendet werden dürfen. Zusatzstoffe müssen auf der Verpackung von Lebensmitteln in der Liste der Zutaten mit dem Klassennamen und dem spezifischen Stoffnamen oder der E-Nummer gekennzeichnet werden.

Für die Aufnahme eines Zusatzstoffes in eine "Positivliste" muss nachgewiesen werden, dass eine hinreichende technische Notwendigkeit gegeben ist, seine Verwendung nicht zur Irreführung des Verbrauchers führt, und er bei der vorgeschlagenen Dosis gesundheitlich unbedenklich ist. Die Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Zusatzstoffen erfolgt

durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die Ergebnisse der Bewertungen werden in Form von Berichten veröffentlicht.

Krebserregender Farbstoff Sudanrot

In Großbritannien wurden Millionen Packungen Nahrungsmittel vom Markt genommen, weil sie den Krebs erregenden Farbstoff Sudanrot enthielten. Bedenkliche Produkte wurden auch in Österreich gefunden. Ursache der großen Rückrufaktion war ein indisches Chilipulver, das bei der Herstellung von Suppen, Saucen und Fertiggerichten verwendet worden war.

Sudanrot ist seit 1995 in der EU als Lebensmittelzusatz verboten. Seit Juni 2003 dürfen in die EU Chiliprodukte nur noch mit einem Zertifikat eingeführt werden, das ihnen bescheinigt, frei von Sudanrot-Verunreinigungen zu sein. Seither müssen die nationalen Lebensmittelbehörden auch regelmäßige Untersuchungen durchführen. Seit Einführung des Überwachungssystems wurden immer wieder kontaminierte Produkte gefunden und aus dem Verkehr gezogen.

Neuartige Lebensmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 legt ausführliche Bestimmungen für die Zulassung von neuartigen Lebensmitteln und -zutaten fest. EU-weit gelten Lebensmittel und Zutaten als "neuartig", die vor dem 15. Mai 1997 (Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) noch nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Gemeinschaft zum menschlichen Verzehr verwendet worden sind. Lebensmittel, die vorher in mindestens einem Mitgliedstaat im Handel waren, befinden sich auf dem europäischen Markt im Rahmen des "Prinzips der gegenseitigen Anerkennung".

Gemäß dem Verbotsprinzip dürfen neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in der Europäischen Gemeinschaft nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine entsprechende Zulassung erteilt worden ist. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Erzeugnisse einer umfassenden gesundheitlichen Sicherheitsbewertung unterzogen. Eine solche Bewertung ist erforderlich, damit für die Verbraucher das höchste Schutzniveau für die menschliche Gesundheit gewährleistet ist. Weiters dürfen neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten keine Irreführung des Verbrauchers bewirken oder im Vergleich zu den Produkten, die sie ersetzen sollen, zu Ernährungsmängeln führen.

Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses in der Europäischen Gemeinschaft hat die dafür verantwortliche Person bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Erzeugnis erstmals auf den Markt gebracht werden soll, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben, die belegen, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt sind, ein Vorschlag für die Aufmachung und Etikettierung des Lebensmittels/der Lebensmittelzutat sowie eine Zusammenfassung des Antrags beizufügen. Der Antragsteller hat zudem eine Kopie des Antrags an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die zuständige nationale Behörde erstellt zu dem Antrag einen Erstprüfbericht, der an die Europäische Kommission und von dort an die EU-Mitgliedstaaten zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet wird.

Sollten die übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen den Erstprüfbericht erheben, entscheidet der Mitgliedstaat, der die Erstprüfung durchgeführt hat, über den Antrag. Werden jedoch Einwände erhoben oder kommt der für die Erstprüfung verantwortliche Mitgliedstaat zu dem Ergebnis, dass eine zusätzliche Bewertung erforderlich ist, wird über das Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf Gemeinschaftsebene im Ausschussverfahren entschieden. Dabei wird die Europäische Kommission vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, in dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten sind, unterstützt. Entscheidungen werden in diesem Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Zu Fragen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnten, wird darüber hinaus die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gehört.

In der Genehmigungsentscheidung werden der Geltungsbereich dieser Entscheidung und gegebenenfalls die Verwendungsbedingungen, die Bezeichnung, die genauen Merkmale sowie die Etikettierungsanforderungen für das betreffende Lebensmittel bzw. die betreffende Lebensmittelzutat festgelegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 legt die speziellen Etikettierungsanforderungen für diese Lebensmittel fest. Erforderlich sind Angaben über:

- alle Merkmale wie Zusammensetzung, N\u00e4hrwert oder Verwendungszweck des neuartigen Lebensmittels, die erkennen lassen, dass dieses nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel gleichwertig ist
- vorhandene Stoffe, die die Gesundheit bestimmter Personen beeinflussen k\u00f6nnen
- vorhandene Stoffe, gegen die ethische Vorbehalte bestehen

In Österreich sind Anträge auf Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) einzureichen. Die Erstprüfung wird von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) durchgeführt.

Noni-Saft

Noni (Morinda citrifolia L.), auch bekannt als Indische Maulbeere und Käsefrucht, ist ein immergrüner Busch oder Baum, dessen ursprüngliche Heimat die Uferwälder Nord-Australiens, des west-pazifischen Raums und des Indischen Ozeans sind. Wurzeln und Rinde wurden zur Gewinnung von Farbstoffen verwendet. In der traditionellen polynesischen Volksmedizin gilt Noni als eine der wichtigsten Heilpflanzen - verwendet werden vor allem Blätter, Wurzeln, Rinde und grüne Früchte.

Seit rund 20 Jahren wird der Saft der reifen Früchte - die einen unangenehmen Geruch verströmen - wegen angeblich gesundheitsfördernder Wirkungen weltweit vermarktet. Die Bewertung durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss der EU ergab im Gegensatz dazu keine gesundheitsfördernden Wirkungen, die über die von anderen Fruchtsäften hinausgehen. In der Europäischen Union wurde Noni-Saft im Jahr 2003 als "neuartiges Lebensmittel" zugelassen.

Gebrauchsgegenstände

Der Begriff "Gebrauchsgegenstand" (ähnlich der Bezeichnung "Bedarfsgegenstand" in Deutschland) besteht in dieser umfassenden Form im EU-Recht nicht. Er ist aber ein fester Bestandteil des österreichischen Lebensmittelrechts.

Unter Gebrauchsgegenständen versteht man Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ("Lebensmittelkontaktmaterialien"), Spielzeug (für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und "sonstige" Gebrauchsgegenstände (Artikel zur Körperhygiene, bestimmte Babyartikel, Verpackungen mit direktem Kontakt mit Kosmetika).

Mit der amtlichen Untersuchung von Proben und der toxikologischen Risikobewertung von Waren, die dem Lebensmittelrecht unterliegen, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen neben dem Landesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen insbesondere die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) beauftragt, die ihrerseits mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zusammenarbeitet.

ITX - Übergang aus Lebensmittelverpackungen

Im Jahr 2005 waren wiederholt Meldungen über kontaminierte "Babymilch" (Säuglingsanfangsnahrung) zweier bekannter Nahrungsmittelkonzerne in den öffentlichen Medien. Einige Mitgliedstaaten der EU, darunter auch Österreich, waren davon nicht betroffen, weil hier für Säuglingsanfangsnahrung eine andere Verpackungsart verwendet wird. Bekanntlich gelangte Isopropylthioxanthon (ITX), ein Photostabilisator aus der Drucktinte, an die Innenseite des Verbundkartons der Verpackung und von dort in unterschiedlich geringen Mengen in die Nahrung.

Aufgrund bisher vorliegender Angaben hält die EFSA eine Gesundheitsgefährdung durch ITX für wenig wahrscheinlich. Für eine vollständige Bewertung reichen die Daten noch nicht aus. Nicht zuletzt deshalb sind solche Verunreinigungen zu vermeiden, auch wenn es sich oft nur um Spuren handelt. Ein vom weltweit agierenden Verpackungskonzern Tetrapak mit der Kommission diskutierter verbindlicher Ausstiegsplan aus der drucktechnischen Verwendung von ITX wurde vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit bei seiner Sitzung am 30. November 2005 in Brüssel zur Kenntnis genommen. Er gilt auch für die anderen Hersteller von bedruckten Verbundkartons für Lebensmittel.

Neuabfüllungen von Lebensmitteln finden daher nur mehr in ITX-freie Verbundkartons statt. Das vom BMGF bereits ab Dezember angeordnete Screening bzw. Monitoring bei Lebensmitteln wie Milchprodukten und Fruchtsäften hat im Wesentlichen geringe Belastungen ergeben. Einzelfälle wurden beanstandet. Seit Jahresbeginn 2006 abgefüllte Ware wird in der gesamten EU praktisch nicht mehr durch ITX aus der Verpackung beeinträchtigt.

Kosmetische Mittel

Eine Vielzahl von kosmetischen Mitteln kommt tagtäglich in Kontakt mit Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie erwarten von diesen Produkten, dass sie sicher und verträglich sind. Da keine behördliche Zulassung erforderlich ist, obliegt die Verantwortung für die einwandfreie und gesetzeskonforme Qualität und Beschaffenheit kosmetischer Mittel den Kosmetik-Herstellern und Unternehmern. Das schreiben die EU-Kosmetikrichtlinie und das LMSVG (Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherschutzgesetz) vor. 2003 hat die EU die 7. Kosmetik-Änderungsrichtlinie beschlossen, die in nationales Recht in Österreich umgesetzt werden musste.

Mit der Änderung wurden die Unternehmerinnen und Unternehmer mit vielen Neuerungen konfrontiert. Nach einer aktuellen Bewertung "Scientific Committee on Consumer Products" (SCCP) müssen 26 Duftstoffe, die allergische Reaktionen auslösen können, extra gekennzeichnet werden. Produkte, die länger als 30 Monate halten, müssen künftig angeben, wie lange die Produkte nach dem Öffnen haltbar sind. Die Richtlinie schreibt eine weitergehende Produktinformation über die verwendeten Inhaltsstoffe vor. Ebenso ist der Einsatz von Stoffen, die beim Menschen krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsschädigend (sogen. CMR`s) verboten.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher bekamen das Recht vom Hersteller Informationen über die Zusammensetzung und unerwünschter Nebenwirkungen zu erhalten. Die am häufigsten auftretenden Unververträglichkeitsreaktionen auf Kosmetika, sind Haut- und Schleimhautreizungen und Kontaktallergien. Deshalb wurde eine Informationsbroschüre für Konsumentinnen und Konsumenten mit dem Titel "Was tun, wenn die Haut verrückt spielt?" veröffentlicht und kann kostenlos über das BMGF-Bestellservice angefordert oder von der BMGF-Homepage heruntergeladen werden.

Verbot von Tierversuchen

Die neue EU-Kosmetikrichtlinie enthält umfassende Regelungen, die Tierversuche betreffen. Dabei handelt es sich um das Verbot von Tierversuchen mit kosmetischen Fertigprodukten (Anm.: Diese sind in Österreich bereits seit 1999 verboten) und das Verbot von Tierversuchen mit Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen, wenn dafür bereits validierte Alternativmethoden erlassen wurden. Die Übergangsfrist gilt bis März 2009. Ausnahmen dafür sind Versuche im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reprodukti-

onstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden. Hier gilt die Frist bis März 2013.

Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission)

Die Codexkommission hat 2005 eine Plenarsitzung abgehalten.

Weitere Befassungen, wie z.B. Zustimmung zur Veröffentlichung diverser Leitlinien und Empfehlungen der Unterkommissionen, wurden im schriftlichen Wege gemäß der Geschäftsordnung der Codexkommission eingeholt.

Die Codexkommission und ihre 35 Unterkommissionen sowie der Ständige Hygieneausschuss arbeiteten an der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie weiter.

Eine von der Codex-Unterkommission "Gebrauchsgegenstände" ausgearbeitete Empfehlung betreffend Übergang von Phthalaten aus Schraubdeckeldichtmassen in Lebensmittel wurde mit Erlass veröffentlicht.

Weiters veröffentlicht wurden die Empfehlungen der Codex-Unterkommission "Nahrungsergänzungsmittel"

- Toleranzen bei der Beurteilung des Vitamin- und Mineralstoffgehaltes in Nahrungsergänzungsmitteln
- Mineralstoffe: Empfehlung zu Mengen in Nahrungsergänzungsmitteln
- Pflanzen und Pflanzenteile zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln ohne Mengenbeschränkung
- Pflanzen und Pflanzenteile die in Nahrungsergänzungsmitteln nicht verwendet werden

Folgende vom Ständigen Hygieneausschuss ausgearbeitete Gutachten wurden ebenfalls veröffentlicht:

- für eine gute Betriebspraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sowie Herstellungsbetrieben von Fleischerzeugnissen,
- für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Bäckereien,
- für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Konditoreien,
- für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Mühlenbetrieben,
- für eine gute Hygienepraxis für bäuerliche Milchverarbeitungsbetriebe und
- für eine gute Hygienepraxis bei der Milchverarbeitung auf Almen

Diese Leitlinien befinden sich in der Homepage des BMGF.

FAO/WHO Codex Alimentarius

1963 haben die Welternährungsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Notwendigkeit erkannt, angesichts der weltweiten Zunahme des Lebensmittelhandels ein internationales Lebensmittelrecht (daher vom Lateinischen abgeleitet: Codex Alimentarius) zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Der Codex ist ein Gremium, welches Normen betreffend Nahrungsmittelsicherheit im Allgemeinen aufstellt und diese weltweit und im Besonderen den Entwicklungsländern zur Verfügung stellt. Der Codex Alimentarius hat seitdem einen großen Einfluss auf die Qualität

und Sicherheit der globalen Lebensmittelversorgung und trägt wesentlich zur Förderung des Lebensmittelhandels bei.

Der Codex Alimentarius (das Gesetz) ist eine Sammlung der von der FAO/WHO-Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen und in einheitlicher Form dargebotenen internationalen Lebensmittelstandards. Die Codex-Alimentarius-Kommission ist eine gemeinsame Kommission der FAO und der WHO. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher weltweit zu schützen, faire Handelspraktiken im internationalen Handel mit Lebensmitteln sicherzustellen und die Normungsarbeiten im Lebensmittelbereich auf internationaler Ebene zu koordinieren. Codex-Normen stellen die Basis dar, auf der die Mitgliedstaaten der Codex-Alimentarius-Kommission ihre lebensmittelrechtlichen Bestimmungen harmonisieren sollen. Ihre besondere Bedeutung haben sie durch ein internationales Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) erlangt, gemäß dem sie als Referenz im internationalen Handel gelten und seitdem sie in den im Rahmen der WTO völkerrechtlich verbindlich geschaffenen Streitbeilegungsverfahren bei Handelskonflikten eine maßgebliche Rolle spielen.

Der Codex Alimentarius umfasst Standards für zahlreiche zur Abgabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmte Lebensmittel. Er enthält außerdem Empfehlungen in Form von Verfahrensregeln (codex of practice), Richtlinien (guidelines) und andere empfohlene Maßnahmen, die darauf abzielen, die Zwecke des Codex Alimentarius zu erfüllen. Codex-Standards enthalten Anforderungen an Lebensmittel, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein gesundheitlich unbedenkliches, unverfälschtes und ordnungsgemäß gekennzeichnetes Lebensmittel garantieren sollen. Sie werden nach einem bestimmten Schema ausgearbeitet, das in folgende Rubriken unterteilt ist: Bezeichnung des Standards, Geltungsbereich, Beschreibung des Lebensmittels, wesentliche Faktoren der Zusammensetzung und Qualität, Zusatzstoffe, Kontaminanten, Hygiene, Gewichte und Maße, Kennzeichnung und Analyse- und Probenahmeverfahren.

Das oberste Lenkungs- und Beschlussorgan ist die Codex Alimentarius Kommission (CAC), die alle zwei Jahre in Rom bzw. in Genf tagt. Ihre Arbeiten sowie die der nachgeordneten Gremien werden von einem gemeinsamen FAO/WHO-Sekretariat vorbereitet und koordiniert. Die Kommission hat ein Exekutivkomitee (CC/EXEC) gebildet, dessen Zusammensetzung den geographischen Weltregionen entspricht. Es unterbreitet der Kommission Vorschläge für die allgemeine Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission und fungiert zwischen den Sitzungen der Kommission als ihr ausführendes Organ. Mit Beschluss des Rates vom 17. November 2003 "über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur CAC" trat die EU dem Codex bei. Die eigentlichen Arbeiten werden von insgesamt 30 nachgeordneten Gremien durchgeführt:

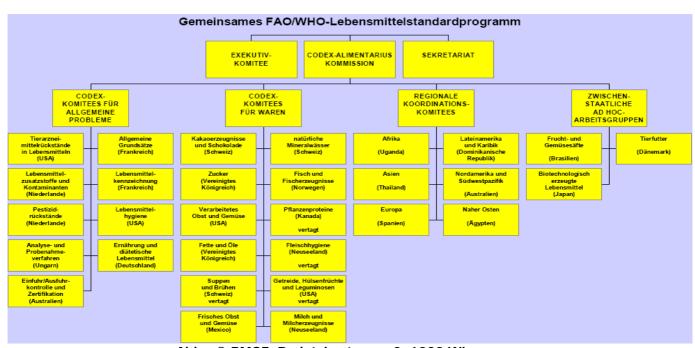


Abb.: © BMGF, Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Dazu gehören neun (horizontale) Komitees für allgemeine Probleme, die sich mit Grundsatzfragen, Lebensmittelzusatzstoffen und Kontaminanten, Pestizidrückständen, Fragen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, Tierarzneimittelrückständen, diätetischen Lebensmitteln, Lebensmittelkennzeichnung, Analyse- und Probenahmeverfahren sowie Lebensmittelhygiene befassen. Die zwölf (vertikalen) Warenkomitees entwerfen Standards für Obst und Gemüse, Fette und Öle, Mineralwasser, Kakaoerzeugnisse, Zucker, Milchprodukte, Fleisch, Getreide, Pflanzenproteine und Suppen. Darüber hinaus beschäftigen sich zeitlich begrenzt drei zwischenstaatliche ad hoc-Arbeitsgruppen mit biotechnologisch erzeugten Lebensmitteln, Tierfütterung und Obst- und Gemüsesäften. Die sechs regionalen Koordinationskomitees sorgen dafür, dass die regionalen Interessen Asiens, Europas, des Nahen Ostens, Afrikas, Nord- und Südamerikas von den anderen Gremien angemessen berücksichtigt werden.

Die Komitees und Arbeitsgruppen arbeiten jedoch nicht ständig, sondern nur im Rahmen von Konferenzen der jeweiligen Experten aus den Mitgliedstaaten und verschiedenen Organisationen. Ihre Zuständigkeiten werden von der Kommission in fest umrissenen Aufgabenkatalogen festgelegt. Die Ausarbeitung von Codex-Standards erfolgt grundsätzlich nach einem Acht-Stufenverfahren, die eine mehrfache Prüfung in den Gremien und der Kommission eröffnet.

Schlachttier- und Fleischuntersuchung

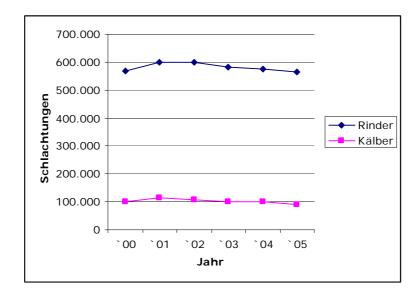
In Gesetzgebung und Vollziehung ist das Veterinärwesen Bundessache. Im Bereich der Bundesländer wird die Vollziehung der Veterinärrechtsvorschriften vom Landeshauptmann und von den ihm unterstellten Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt. Somit unterliegt die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Fleischuntersuchungsgesetz (FIUG) dem Landeshauptmann.

2005 waren in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung 25.303 Personen tätig. Im Detail gliedert sich die Gesamtzahl der in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Personen in 1.113 Fleischuntersuchungstierärzt/innen, 25 Fleischuntersucher/innen, 364 Trichinenuntersucher/innen, 23.686 Hilfskräfte im Rahmen der Wildfleischuntersuchung, ca. 78 Hilfskräfte im Rahmen der Geflügelfleischuntersuchung sowie 36 Hilfskräfte für die Kennzeichnung von Fleisch gemäß § 37 FIUG.

Einen Überblick über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und deren Ergebnisse in Österreich im Jahre 2005 gibt die nachfolgende Tabelle. 2005 wurden 1.029 Einhufer, 565.698 Rinder, 88.540 Kälber, 102.821 Schafe, 2.862 Ziegen, 5,239.428 Schweine sowie 955 Wildschweine und 2.669 Wildwiederkäuer einer Schlachttierund Fleischuntersuchung unterzogen.

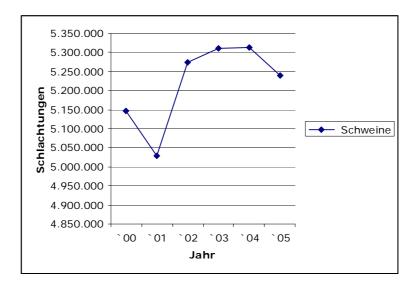
Die Zahl der Rinderschlachtungen war 2005 - wie schon seit dem Jahre 2003 - leicht rückläufig und lag um 8.983 Stück unter der Zahl der Rinderschlachtungen 2004. Auch die Anzahl der Kälberschlachtungen sank 2005 um 10.849 Stück auf 88.540 Tiere.

Entwicklung der Schlachtzahlen bei Rindern und Kälbern in den letzten 6 Jahren

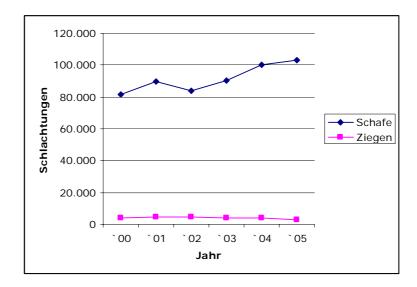


Während bei den Einhufern die Schlachtzahlen nahezu gleich bleibend waren, sanken sie bei den Schweinen um 72.772 Stück (minus 1,37 %), wogegen sie bei den Schafen um 2.448 Stück stiegen, das sind fast 1 % mehr als im Jahr 2004. Dagegen ist die Zahl der Ziegenschlachtungen im Vergleich zu 2004 um 985 Stück, das ist minus 25,6 % weiter gesunken.

Entwicklung der Schlachtzahlen bei Schweinen in den letzten 6 Jahren

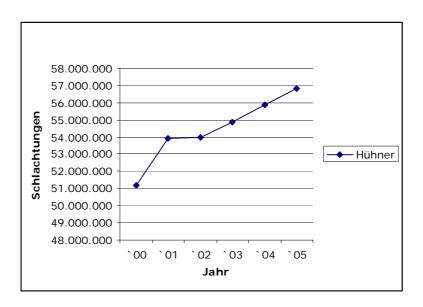


Entwicklung der Schlachtzahlen bei Schafen und Ziegen in den letzten 6 Jahren



Die seit dem Jahre 2002 steigende Tendenz hielt bei Geflügel weiter an (plus 1,7 %) wobei die Putenschlachtungen sogar um 8,79 % zunahmen.

Entwicklung der Schlachtzahlen bei Hühnern in den letzten 6 Jahren

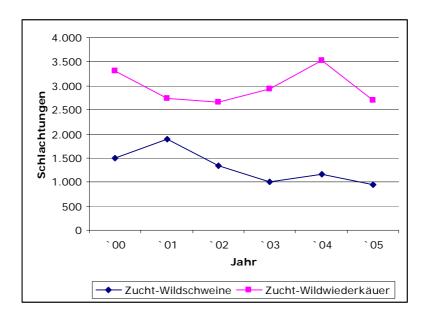


Die Schlachtungen bei Gänsen, Enten und Perlhühnern sind in Österreich ohne Bedeutung und dienen lediglich der Eigenversorgung bzw. der lokalen Vermarktung.

Zuchtwild

Bei Wildschweinen und Wildwiederkäuern aus Fleischproduktionsgattern war eine rückläufige Anzahl von Fleischuntersuchungen zu verzeichnen (minus 17,95 % bzw. minus 24,17 %).

Entwicklung der Schlachtzahlen bei Zuchtwild in den letzten 6 Jahren



Wild aus freier Wildbahn

Die Fleischuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn wird von Fleischuntersuchungstierärzten und von Jägern (Hilfskräfte nach der Wildfleischverordnung) durchgeführt.

Bei Wildtieren ist die "Schlachttieruntersuchung" – die Untersuchung am lebenden Tier – dem Jäger übertragen, da nur dieser das Wildtier vor dem Erlegen beobachtet und mögliche Auffälligkeiten registrieren kann. Aber nicht nur die Beobachtungen am lebenden Stück, ob anzeigepflichtige Tierseuchen oder sonstige, die Tauglichkeit des Fleisches beeinträchtigende Krankheiten vorliegen, obliegen dem Jäger, sondern auch das Erfassen von Veränderungen beim Aufbrechen des Tierkörpers. Um diese Untersuchungen berechtigt durchführen zu können, muss sich der Jäger einer speziellen Schulung unterziehen.

Für die Durchführung der **bakteriologischen Fleischuntersuchungen** sind folgende Institute gemäß § 27 des Fleischuntersuchungsgesetzes berechtigt:

AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Linz

AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Graz

AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck

Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Ehrental

Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

Institut für Fleischhygiene an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg

An diesen Untersuchungsanstalten wurde österreichweit das Fleisch von 9 Einhufern, 3.114 Rindern, 164 Kälbern, 11 Schafen, 384 Schweinen und 4 Wildschweinen bakteriologisch untersucht (siehe auch nachfolgende Tabelle).

Im Berichtsjahr 2005 konnten bei Schweinen und Pferden keine Trichinen nachgewiesen werden. Von anderen Tieren, die der **Trichinenuntersuchung** unterliegen, wie Wildschweine aus Zuchtgattern sowie aus freier Wildbahn, aber auch andere Tiere, die auch Träger von Trichinen sein können, wenn deren Fleisch zum Genuss für Menschen in Verkehr gebracht wird, liegen noch keine Angaben vor.

Gemäß der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung BGBI Nr. 404/1994 idF. BGBI II Nr. 294/2000 unterliegt geschlachtetes Geflügel der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, ausgenommen sind lediglich Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktver-

LEBENSMITTELKETTE

marktung, deren Jahresproduktion nicht mehr als 10.000 Tiere beträgt. In diesem Fall erfolgt an Stelle der Einzeltieruntersuchung ausschließlich eine Gesundheitskontrolle der Herden vor der Schlachtung gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2000.

Insgesamt wurden 2,086.167 Puten und 56,825.155 Hühner untersucht, davon waren 22.270 Puten (1,07 %) und 503.134 Hühner untauglich (0,88 %).

Untersuchung von Fischereierzeugnissen

Seit 2001 werden Daten über die Fleischuntersuchung von Fischereierzeugnissen erhoben. Die Fischuntersuchungsverordnung, BGBL II 2000/42, regelt unter anderem die Untersuchung von Fischereierzeugnissen vor der Vermarktung, wobei jede Partie spätestens vor dem ersten Verkauf dem Fleischuntersuchungstierarzt zur Fleischuntersuchung bereitgestellt und von diesem auf Genusstauglichkeit geprüft werden muss.

Untersuchte Schlachtungen – Jahresergebnisse 2005

	Pferde			Kälber			Rinder							
Bundesland	Fohlen	Pferde	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	Stiere	Ochsen	Kalbinnen	Kühe	gesamt	Schweine	Schafe	Ziegen
Burgenland	0	3	3	60	255	315	2.301	66	308	233	2.908	54.761	375	47
Kärnten	38	67	105	6.469	5.024	11.493	15.058	4.221	7.901	8.561	35.741	195.018	8.071	128
Nieder- österreich	26	163	189	4.185	6.780	10.965	75.202	4.662	21.194	34.044	135.102	1.138.193	36.993	875
Ober- österreich	57	181	238	6.236	18.031	24.267	110.407	3.570	24.917	58.971	197.865	1.973.252	18.546	735
Salzburg	89	42	131	3.961	3.615	7.576	19.307	1.880	9.285	32.671	63.143	33.941	7.745	65
Steiermark	18	61	79	4.639	8.533	13.172	52.122	11.201	18.089	28.653	110.065	1.796.344	9.820	482
Tirol	134	56	190	8.347	2.209	10.556	3.356	1.626	2.725	3.649	11.356	17.223	13.520	277
Vorarlberg	33	61	94	8.965	1.072	10.037	3.235	904	1.510	3.802	9.451	29.460	7.706	218
Wien	0	0	0	80	79	159	63	0	3	1	67	1.236	45	35
Österreich gesamt	395	634	1.029	42.942	45.598	88.540	281.051	28.130	85.932	170.585	565.698	5.239.428	102.821	2.862
Jahresergeb- nis 2004	423	610	1033	45.440	53.949	99.389	281.484	30.327	89.841	173.029	574.681	5.312.200	100.373	3847

Quelle: Statistik Austria

	Zahl der	Ergebr	Ergebnis der Untersuchungen 2005							
Tierart	untersuchten Schlachtungen	Tauglich	Tauglich nach Brauchbarmachung	Untauglich	Bakteriologischen Untersuchungen					
Fohlen	395	395	0	0	0					
Pferde	634	624	0	10	9					
Pferde insgesamt	1.029	1.019	0	10	9					
Kälber männlich	42.942	42.646	0	296	101					
Kälber weiblich	45.598	45.345	2	251	63					
Kälber insgesamt	88.540	87.991	2	547	164					
Stiere	281.051	280.727	25	299	340					
Ochsen	28.130	28.100	3	27	44					
Kalbinnen	85.932	85.734	21	177	268					
Kühe	170.585	168.564	111	1.910	2.462					
Rinder insgesamt	565.698	563.125	160	2.413	3.114					
Zuchtsauen	95.056	93.510	0	1.546	303					
Schweine insgesamt	5,239.428	5,224.523	2	14.903	384					
Lämmer	74.926	74.890	0	36	9					
Schafe	27.895	27.879	0	16	2					
Schafe insgesamt	102.821	102.769	0	52	11					
Ziegen	2.862	2.858	0	4	0					
Wildschweine	955	952	0	3	4					
Wildwiederkäuer	2.669	2.663	0	6	0					
Hühner	56,825.155	56,322.021	0	503.134	0					
Puten	2.086.167	2.063.897	0	22.270	0					
Sonstiges Geflügel	46.395	46.394	0	1	0					
Hauskaninchen	200	200	0	0	0					

Quelle: Statistik Austria

HYGIENEKONTROLLE IN DEN FLEISCHLIEFERBETRIEBEN

Hygienekontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz (FLUG)

Das Fleischuntersuchungsgesetz sieht zwei Arten von Hygienekontrollen in Fleischbetrieben vor, die amtlichen Kontrollen durch vom Landeshauptmann beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte nach § 16 und die Kontrollen durch die Fleischuntersuchungstierärztin oder den Fleischuntersuchungstierarzt nach §17.

Der Fleischuntersuchungstierarzt/ärztin hat im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit die Einhaltung der Hygiene im jeweiligen Betrieb zu überwachen.

Die Anzahl der § 17 Kontrolluntersuchungen richtet sich nach den veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernissen im jeweiligen Betrieb. In Großbetrieben sind diese Kontrollen an jedem Produktionstag durchzuführen. In Betrieben mit geringer Produktion wird vom Landeshauptmann ein Plan erstellt, der bei der Festlegung der Häufigkeit zumindest Betriebsart und Betriebsumfang sowie saisonale Schwankungen berücksichtigt.

Die § 16 Kontrollen sind Großkontrollen, die weit über den Umfang der laufenden Kontrollen gemäß § 17 FlUG hinausgehen, und werden vom Landeshauptmann durchgeführt, der sich zur Durchführung der Amtstierärzt/innen beziehungsweise von ihm beauftragter Fleischuntersuchungstierärzt/innen bedienen kann. Sie dienen vor allem der Überwachung der Fleischuntersuchungstierärzt/innen, der Zulassung von Betrieben und der Überprüfung von Betrieben nach Beanstandungen im Rahmen von Kontrollen nach § 17.

RÜCKSTANDSUNTERSUCHUNG BEI LEBENDEN TIEREN, FLEISCH UND ERZEUGNISSEN DER AQUAKULTUR

Organisation

Die Überwachung von lebenden Tieren, Frischfleisch und Erzeugnissen der Aquakultur auf Rückstände ist eine wichtige Maßnahme, um dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin Lebensmittel tierischer Herkunft, die frei von bedenklichen Rückständen sind, anbieten zu können.

Die Kontrolle bei lebenden Tieren und Fleisch auf Rückstände erfolgte im Jahre 2005 auf Basis der Rückstandskontrollverordnung (Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Fleisch; BGBI II Nr. 426/1997, idF BGBI II Nr. 254/2002) und für Erzeugnisse der Aquakultur auf Basis der Fischuntersuchungsverordnung (BGBI II Nr. 42/2000).

Amtliche Tierärzt/innen überwachen tierhaltende Betriebe und die Schlachtbetriebe, sie ziehen Proben und kontrollieren den Einsatz von Tierarzneimitteln bei Nutztieren.

Die Kommission der Europäischen Union genehmigt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/23/EG jährlich den von Österreich vorgelegten Rückstandsplan, der jedes Jahr entsprechend den Entwicklungen des vorangegangenen Jahres überarbeitet und aktualisiert wird. Ausgehend von diesem Plan werden die Richtlinien für die Probenahmen und der Beprobungsumfang für die einzelnen Bundesländer im Rückstandsuntersuchungs-Durchführungserlass festgelegt. Der Landeshauptmann erstellt daraufhin einen Probenziehungsplan für tierhaltende Betriebe und für jeden Schlachthof unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie zum Beispiel die regionale Verteilung der Tiere, der gehäufte Nachweis von Rückständen in bestimmten Betrieben und die Größe der Tierbestände im jeweiligen Bundesland.

Die Untersuchung der Proben, die von den Amtstierärzt/innen und Fleischuntersuchungstierärzt/innen entnommen werden, erfolgt in zugelassenen Laboratorien.

Bei gravierenden Verstößen wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung - dazu zählt zum Beispiel die Anwendung von nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 verbotenen Tierarzneimitteln oder die illegale Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln - verfügt die Bezirksverwaltungsbehörde eine Sperre über den Tierhaltungsbetrieb (ab 2006 liegt dieser Aufgabenbereich bei den Landeshauptmänner/frauen). Die Sperre erfolgt per Bescheid. Als weitere Maßnahme wird der betroffene Betrieb verstärkt kontrolliert, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Tierarzneimitteln. Zusätzlich werden Stichproben gezogen.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so sind das Tier oder die Tiere zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass Fleisch dieser Tiere in die Nahrungsmittelkette gelangt. Ein Betrieb, der diesbezüglich gesperrt war, unterliegt während der nächsten zwölf Monate einer strengen Überwachung durch die Behörde.

Wie bereits dargelegt, werden Tierhaltungsbetriebe auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (BGBI. I Nr. 28/2002 idF BGBI. I Nr. 153/2005), wie es die Rückstandskontrollverordnung auch vorsieht, überwacht. Durch die amtliche Überwachung soll gewährleistet werden, dass Mängel bei der Anwendung von Tierarzneimitteln in den landwirtschaftlichen Betrieben aufgezeigt und korrigiert werden. Diese Maßnahme ist umso mehr erforderlich, da mit 1. Oktober 2003 die Tiergesundheitsdienst-Verordnung in Kraft getreten ist, die es ermöglicht – unter definierten Bedingungen – Tierarzneimittel auch dem Tierhalter zu überlassen.

Häufig festgestellte Mängel sind: Mangelhafte oder fehlende Dokumentation der Tierarzneimittelanwendung (Aufzeichnungspflicht nach Rückstandskontrollverordnung), Nichteinhalten der vorgeschriebenen Wartezeiten, Verstöße bei der Lagerung und Rückgabe von Tierarzneimitteln, nicht korrekter Anwendung von Tierarzneimitteln und Fütterungsarzneimitteln sowie unbefugter Besitz von Tierarzneimitteln.

Neben Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben werden auch Kontrollen in den tierärztlichen Hausapotheken durchgeführt. Dabei wird immer wieder die Abgabe von Tierarzneimitteln entgegen den Bestimmungen der Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung an den Tierhalter festgestellt. Auch entsprechen die Aufzeichnungen über durchgeführte Behandlungen nicht immer den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen.

Gesamtergebnis 2005

Das **Untersuchungsprogramm 2005** umfasste folgende Rückstands- bzw. Stoffarten:

GRUPPE A – Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe

- Stilbene, Stilbenderivate (DES, Dienestrol, Hexestrol)
- Thyreostatika (Thiouracil, Metimazol,...)
- Steroide (17ß-Östradiol, 17ß-Testosteron, Trenbolon, 19-Nortestosteron,
- Medroxyprogesteronazetat, Megestrolazetat, Chlormadinonazetat)
- Resorcylsäure-Lactone (einschließlich Zeranol)
- Beta-Agonisten (Clenbuterol, Salbutamol, Brombuterol, Cimaterol)
- Stoffe des Anhanges IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 (Chloramphenicol, Nitrofurane, Ronidazol, Dimetridazol, Metronidazol, Dapson, Chlorpromazin)

GRUPPE B – Tierarzneimittel und Kontaminanten

- Stoffe mit antimikrobieller Wirkung, einschließlich Sulfonamide

- Anthelmintika (Levamisol und Avermectine)
- Kokzidiostatika (Salinomycin, Narasin, Monensin, Lasalocid, ...)
- Carbamate und Pyrethroide (Aldicarb, Carbofuran, Cyhalothrin, Permethrin,...)
- Beruhigungsmittel (Azaperon, Azaperol, Xylacin, Acepromazin)
- Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel (Flunixin, Ketoprofen, Phenylbutazon)
- Organische Chlorverbindungen einschließlich PCBs (Chlordan, DDT, Endrin, ...)
- Organische Phosphorverbindungen (Chlorpyrifos, Diazinon, Phoxim,)
- Chemische Elemente (Blei, Cadmium, Quecksilber)
- Mykotoxine (Ochratoxin A)
- Farbstoffe (Malachitgrün)

Insgesamt wurden 9.533 Proben gezogen, um 1,79 % mehr als im Jahr 2004. Von den 9.533 Proben wurden 3.958 (41,52 %) auf Stoffe der Gruppe A und 5.575 (58,48 %) auf Stoffe der Gruppe B untersucht.

37,44 % (ein Plus von 1,85 %) der **Gruppe-A**-Proben (verbotene Substanzen) wurden bei lebenden Rindern, Schweinen, Geflügel und bei Erzeugnissen der Aquakultur direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beziehungsweise in den Teichwirtschaften gezogen, wobei in keiner der Proben Rückstände nachgewiesen werden konnten.

Von den 62,56 % in den Schlachtbetrieben gezogenen Proben der Gruppe A, konnte in einer Probe Chloramphenicol bei einem Kalb festgestellt werden (siehe Tabelle 1). Überprüfungen sowie Probennahmen (Blutproben) im Ursprungsbetrieb gemäß Rückstandskontrollverordnung konnten das Vorkommen dieser Substanzen nicht aufklären bzw. eine vorschriftwidrige Behandlung nicht nachweisen.

Dies bedeutete eine Gesamtbelastung aller Proben (3.958 Proben), die auf Stoffe der Gruppe A untersucht wurden, von 0,03 %.

	Gesamtzahl	Positive Proben
Lebende Rinder	919	0
Rinder	1.091	1
Lebende Schweine	386	0
Schweine	847	0
Schafe	172	0
Pferde	16	0
Lebendes Geflügel	132	0
Geflügel	290	0
Aquakultur	45	0
Kaninchen	18	0
Zuchtwild	42	0
Freilebendes Wild	0	0

Tabelle 1: Ergebnis der Untersuchungen auf Stoffe der Gruppe A

Bei der Kontrolle auf Stoffe der **Gruppe B** soll festgestellt werden, ob Überschreitungen der Höchstwerte von Tierarzneimittelrückständen nach den Anhängen I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 oder der Höchstwerte von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang III der Richtlinie 86/363/EWG, umgesetzt durch die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBI. II Nr. 441/2002 idF BGBI. II Nr. 552/2003, vorlagen.

Für Kontaminanten wurde die Einhaltung der Höchstgehalte, welche in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 vom 8. März 2001 festgesetzt sind, überprüft. Für die Bereiche, die nicht durch diese Verordnung geregelt sind, waren weiterhin die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches, III. Auflage, einzuhalten. Beim Nachweis von Mykotoxinen sind die Bestimmungen der Verordnung über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmittel, BGBI Nr. 251/1986 anzuwenden gewesen.

Bei Untersuchungen von insgesamt 5.575 Proben wurden in 61 Proben (1,09 %) Rückstände der Gruppe B (Stoffe mit antibakterieller Wirkung [2], Sulfonamide [3], Abamectin [1], nicht steroidale entzündungshemmende Stoffe [15], Kokzidiostatika [5], Schwermetalle [33] und Malachitgrün [2]) nachgewiesen (siehe Tabelle 2).

Beruhigungsmittel wie Azaperon, Azaperol, Xylacin, Acepromazin und das Anthelmintikum Levamisol konnten ebenso wenig gefunden werden wie Carbamate und Pyrethroide. Auch die Untersuchung auf organische Chlor- und Phosphorverbindungen sowie Mykotoxine verlief ohne positives Ergebnis.

Die Überprüfung der Schwermetallgehalte bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Tieren, die in der freien Wildbahn leben, zeigten wie seit einigen Jahren zu beobachten, dass Umweltbelastungen immer mehr zu Richtwertüberschreitungen führen. Insbesondere der vermehrte Nachweis von Cadmium bei Nutztieren ist feststellbar. Cadmium zählt zu den anorganischen Umweltkontaminanten (wie auch Blei und Quecksilber), also Stoffen, die in der Umwelt verteilt sind.

Rückstände von Umweltkontaminanten sind auf Grund ihrer ubiquitären Verteilung nur bedingt beeinflussbar. In der Mehrzahl der Fälle ist die direkte Quelle der Kontamination nicht zu finden.

	Gesamtzahl	Positive Proben
Lebende Rinder	34	0
Rinder	2.013	20
Lebende Schweine	4	0
Schweine	2.049	8
Schafe	271	8
Pferde	99	2
Lebendes Geflügel	0	0
Geflügel	550	9
Aquakultur	176	2
Kaninchen	29	0
Zuchtwild	141	0
Freilebendes Wild	209	12

Tabelle 2: Ergebnis der Untersuchungen auf Stoffe der Gruppe B

Neben den Untersuchungen auf Basis des vorgegebenen Planes wurden 2005 auch **Verdachtsproben** in den Tierhaltungsbetrieben und am Schlachthof gezogen und auf Rückstände untersucht. Schwerpunktmäßig wurde dabei auf Antibiotika und Chemotherapeutika untersucht. Von den 8.307 Proben konnten in vier Proben Rückstände der Gruppe A nachgewiesen werden. In 3 Muskelproben von Rindern und in einer Probe bei einem Mastschwein wurde Chloramphenicol (0,05 %) festgestellt. In 24 Proben (0,29 %) konnten Stoffe der Gruppe B (Stoffe mit antibakterieller Wirkung [11], Sulfonamide [5] und Malachitgrün [8]) festgestellt werden. Bei Nachweis von Rückständen wurde entsprechend den Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung und der Fleischuntersuchungsverordnung vorgegangen, um sicherzustellen, dass nur einwandfreies Fleisch zu den Verbraucher/innen gelangt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln im Verlauf der Produktionskette ein sehr wichtiges Instrument für den Verbraucherschutz ist und dass der Umgang mit Arzneimitteln sehr viel Verantwortung von allen Beteiligten (Tierarzt und Tierhalter) verlangt.

Die behördliche Rückstandskontrolle stößt aber immer wieder an ihre Grenzen, wenn illegal Medikamente mit System verteilt und auch eingesetzt werden, wie internationale Berichte immer wieder sehr deutlich zeigen. Immer häufiger werden illegalerweise Arzneispezialitäten über das Internet bezogen. An der Verbesserung von Labormethoden und von effizienten behördlichen Kontrollen wird ständig gearbeitet. Ebenso sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen laufend entsprechend den Praxiserfahrungen anzupassen.

EXPORTBETRIEBE

Österreich ist ein exportorientiertes Land. Neben der nationalen Vermarktung von frischem Fleisch und Fleischprodukten ist der Handel mit anderen Staaten der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten (Staaten, die nicht zur Europäischen Union zählen) von großer Bedeutung. Diese starke Exportorientierung ist mit Kosten verbunden, da in die Ausstattung der Betriebe und in die Schulung der Mitarbeiter viel investiert werden muss.

Aber auch die Überwachung der Exportbetriebe durch die Behörde erfordert hohen Einsatz der amtlichen Tierärzte.

Es konnten zu den Ländern des asiatischen Raumes, zu Südosteuropa und den GUS-Staaten gute Wirtschaftsbeziehungen aufgebaut und der Handel mit diesen Ländern ausgeweitet werden.

2005 waren 30 Betriebe für den Export nach Japan zugelassen, das sind um 2 weniger als im Vorjahr.

Für den Export von frischem Schweinefleisch nach Korea waren im Berichtsjahr 21 Betriebe zugelassen, die gleiche Anzahl wie 2004. Für einige Betriebe ist das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die Russische Föderation ist ein für die österreichische Fleischindustrie sehr wichtiger Markt. Die neuen Exportzertifikate werden auf der Homepage des BMGF zur Verfügung gestellt. Für den Export von Rindfleisch waren im Berichtsjahr 12 Betriebe zugelassen. Für den Export von Schweine- und Geflügelfleisch ist kein Zulassungsverfahren erforderlich.

Für den Export nach Hongkong waren im Berichtsjahr 12 Betriebe zugelassen.

Auch mit den Philippinen konnten Handelsbeziehungen aufgebaut werden. Es waren im Berichtsjahr 12 Betriebe zum Export zugelassen, vier mehr als im Vorjahr. Informationen zu Folge zeigen weitere Betriebe Interesse an einer Exportzulassung.

Für den Export von Frischfleisch nach Südafrika waren im Berichtsjahr 4 Betriebe zugelassen.

Die Zahl der Betriebe, die im Jahr 2005 zum Export nach Kanada zugelassen waren, belief sich auf 8 Betriebe. Auch hier herrscht seitens der Betriebe reges Interesse an weiteren Zulassungen, um so auf dem nordamerikanischen Kontinent Fuß zu fassen.

Eine Übersicht über die Exportbetriebe Österreichs gibt folgende Tabelle, wobei festzuhalten ist, dass im Burgenland und in Vorarlberg im Berichtsjahr keine Betriebe zum Export in Drittländer zugelassen waren.

	Österreich gesamt	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Wien
Japan	30	4	6	11	0	5	2	2
Korea	21	3	2	8	0	7	0	1
Philippinen	12	4	2	2	0	4	0	0
Kanada	8	2	1	3	0	1	0	1
Russische Föderation	12	3	3	2	1	3	0	0
Hongkong	12	3	1	5	0	2	1	0
Südafrika	4	1	0	1	0	1	0	1

Kontrolle des Innergemeinschaftlichen Handels und Imports von Fleisch nach Österreich

Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur aus zugelassenen Fleischlieferbetrieben innergemeinschaftlich gehandelt werden. Diese Betriebe stehen unter regelmäßiger Kontrolle durch amtliche Tierärzte, die im Falle von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben täglich im Betrieb anwesend sind. Zusätzlich unterliegen die Betriebe einer Kontrolle durch die zuständigen Veterinärbehörden. Betriebe die Fleisch und Fleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich verbringen wollen, haben dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein mitzuteilen. Werden Waren nach Österreich verbracht, so sind sie von einem Handelsdokument begleitet, welches genauen Aufschluss über die Herkunft der Ware gibt. In Österreich ist die Ankunft der Ware der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, damit diese die Kontrolle in gleicher Weise wie bei österreichischer Ware durchführen kann.

Fleisch aus Drittländern wird nach zentralen Vorgaben der Kommission an den Außengrenzen der Gemeinschaft kontrolliert und für den Verkehr innerhalb der Gemeinschaft freigegeben. Die weitere Kontrolle erfolgt dann in gleicher Weise wie bei Fleisch aus anderen Mitgliedsstaaten.

Grenzkontrolle

Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle wird in unmittelbarer Bundesverwaltung direkt von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen durchgeführt.

Bedingt durch die traditionelle Funktion Österreichs als Verkehrsdrehscheibe zwischen Ost-West und Nord-Süd hatte der grenztierärztliche Dienst die besonders wichtige Aufgabe den hohen Hygienestatus und die günstige Seuchenlage trotz der ungünstigen geographischen Bedingungen aufrecht zu halten.

Zu den Aufgaben der Grenzkontrolle gehören die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und Zoonosen, die Kontrolle der Risken und Gefahren, die für den Verbraucher von importierten Lebensmitteln tierischer Herkunft ausgehen können, sowie die Einhaltung des Tierschutzes bei grenzüberschreitenden Transporten.

Die umfassenden Fachkenntnisse der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte führten auch zu weiteren Beauftragungen mit Tätigkeiten aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel die Durchführung futtermittelrechtlicher Kontrollen und die Mitwirkung bei den Kontrollen von Exportrindern hinsichtlich Ausfuhrerstattung.

Die Grenzkontrollstellen umfassen entsprechend den geltenden EU-Vorschriften Untersuchungsräume, Labors, umfangreiche Kühl- und Tiefkühllager, Stallungen, Hygieneschleusen und eine Reihe anderer Funktionsräume und sind von der Kommission speziell für die Abfertigung bestimmter Tier- und Warengruppen zugelassen.

Diese Kontrollen erfolgen an insgesamt 5 speziell zugelassenen Grenzkontrollstellen im Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und Flugverkehr, wobei die Kontrollen wie auch die Leitung der Grenzkontrollstellen von insgesamt 17 Grenztierärztinnen und Grenztierärzten durchgeführt werden, während die notwendigen Hilfstätigkeiten, wie Verladearbeiten, Reinigung, Desinfektion und Hausbetreuung von beauftragten Drittfirmen zugekauft werden.

Foto: Mag. Summer

Untersuchung von lebendem Hummer



Derzeit werden in Österreich grenztierärztliche Kontrollen an den folgenden Grenzkontrollstellen durchgeführt:

Flughafen Wien (zugelassen für Produkte und Kleintiere)

Flughafen Linz (zugelassen für Produkte, Kleintiere und Pferde)

Höchst-Straße gegenüber der Schweiz (zugelassen ohne Einschränkung)

Tisis-Straße gegenüber der Schweiz (zugelassen für Produkte)

Buchs-Bahn gegenüber der Schweiz (zugelassen für ungekühlte Produkte)

In Zusammenarbeit zwischen der Flughafen Wien AG und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist im Zusammenhang mit dem Neubau des Frachtbereichs des Flughafens Wien auch die Veterinärgrenzkontrollstelle nach modernsten Standards neu errichtet und der Flughafen Wien auch im Veterinärbereich nicht nur EU-konform, sondern auch zukunftsorientiert ausgerüstet worden.

Auch am Flughafen Linz wurde in Zusammenarbeit mit der Flughafen Linz AG eine neue Veterinärstation eröffnet.

Eine Inspektion der Veterinärgrenzkontrollstellen durch das Food and Veterinary Office der Kommission im September 2005 ergab, dass diese Grenzkontrollstellen EU-weit einen sehr hohen Standard aufweisen und die ordnungsgemäße Veterinärgrenzkontrolle sichergestellt ist.



Foto: Dr. Anton Bartl, Veterinärgrenzkontrollstelle Höchst

TRACES

Definition

Das TRAde Control and Expert System ist eine Web-basierende Anwendung zur umfassenden Verwaltung des Handels (Einfuhr, Durchfuhr und innergemeinschaftlicher Handel) mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft unter Einbeziehung aller beteiligten Staaten.

Ziel

Dieses System erlaubt eine lückenlose Verfolgbarkeit von Tier- und Warenverbringungen vom Erzeuger bis zum Verbraucher samt den dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sowie den behördlichen Kontrollen, denen die Handelsware unterzogen wird.

TRACES ist eine von der Kommission betriebene Datenbankanwendung mit einem zentralen Server in Luxemburg. Diese basiert auf einer Web-Oberfläche, welche mit handelsüblichen Browsern über eine gesicherte SSL-Internetverbindung bedient werden kann.

Derzeit beteiligte Benützer

LVU (local veterinary unit, lokale Veterinärbehörde – Amtstierarzt) > RVU (regional veterinary unit, Landesadministrator – Veterinärabteilung bei den Landesregierungen) > MS-ADM (member state administrator, Hauptadministrator – BMGF) > EC-ADM (European Community administrator, Europäische Kommission)

Die Grenzkontrollstellen (VetGreko) sind ebenfalls im System eingebunden. In weiterer Folge werden auch Wirtschaftsbeteiligte aufgenommen.

Übersicht der TRACES – Meldungen im Jahr 2005

-	Anzahl der Zertifikate					
Land	INTRA CVEDA CVEDP TOTAL					
Andorra	105	0	57	162		
Österreich	11.798	583	1.165	13.546		
Belgien	34.993	1.569	4.928	41.490		
Schweiz	3.126	7	183	3.316		
Zypern	173	20	1.541	1.734		
Tschechei	16.664	460	588	17.712		
Deutschland	74.591	1.508	2.121	78.220		
Dänemark	24.197	1.421	710	26.328		
Estland	701	75	2.528	3304		
Spanien	27.493	496	837	28.826		
Finnland	323	1.169	1.546	3.038		
Frankreich	92.472	1.097	7.450	101.019		
Großbritannien	24.974	6.357	21.943	53.274		
Griechenland	87	1.646	8.428	10.161		
Ungarn	6.603	4.517	3.531	14.651		
Irland	18.875	776	249	19.900		
Island	0	0	207	207		
Italien	6.191	1.176	3.468	10.835		
Litauen	1.990	59	19.500	21.549		
Luxemburg	4211	1.071	1.661	6.943		
Lettland	632	43	1.333	2.008		
Malta	108	88	1.163	1.359		
Niederlande	87719	5.976	6.358	100.053		
Norwegen	2.223	42	4.107	6.372		
Polen	16.560	1.510	15.984	34.054		
Portugal	6.278	265	6.404	12.947		
Schweden	4.759	846	2.386	7.991		
Slowenien	5.238	566	7.635	13.439		
Slowakei	7.334	37	160	7.531		
TOTAL	480.418	33.380	128.171	641.969		

INTRA CVEDA CVEDP Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr Lebendtiere Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr Produkte

VII. TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Kapitel I Artikel 2 (1) a der Verordnung(EG)1774/2002 definiert "Tierische Nebenprodukte als ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs…, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind".

Das Ziel der oben genannten Verordnung ist es, Maßnahmen zu setzen, um die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen. Die Fülle der unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Materialien wird entsprechend ihrem Risiko in 3 Kategorien eingeteilt, wobei Kategorie 1 (Kat.1-Material) die "gefährlichste" darstellt. Diese wird fast zur Gänze über eine der vier in Österreich zugelassenen Tierkörperverwertungsanlagen (TKV) entsorgt.

In die Kategorie 1 fallen neben SRM (spezifiziertes Risikomaterial- das sind alle Organteile, die als Überträger von BSE möglich wären) auch gefallene Tiere (alle Tiere, die nicht durch Schlachtung getötet wurden, sondern z.B. durch Blitzschlag verstorben sind), wenn das Risikomaterial nicht entfernt wurde. Falltiere, die kein SRM enthalten, zählen zur Kategorie 2 (Kat.2-Material). Die Kadaver werden entweder direkt vom Hof abgeholt oder über die in den Gemeinden eingerichteten Sammelstellen (Gemeindetonne) entsorgt. Auch Falltiere von entlegenen Almen werden nach Möglichkeit eingesammelt (gegebenenfalls mit dem Hubschrauber).

Im Jahr 2005 wurden 18.060 gefallene Rinder und 3.348 gefallene Pferde eingesammelt und in den TKVs entsorgt. Die Gesamtmenge an ablieferungspflichtigem Material (Kategorie 1 bis 3) im Jahr 2005 betrug 324.756 Tonnen. Davon wurden 273.978 in die heimischen TKV verbracht. Aus dem überwiegenden Teil des angefallenen Kat.1- und Kat.2-Materials wurde in österreichischen TKVs Tiermehl (48.213 t) und Tierfett (17.820 t) hergestellt, das anschließend in dafür autorisierten Anlagen verbrannt wurde.

Lediglich aus Vorarlberg und Tirol wurde auf Grund der geografischen Lage Kat.1-Material nach Deutschland verbracht (etwa 7.500 Tonnen).

Kat.3-Material, das als am wenigsten gefährlich angesehen wird (z.B. Lebensmittel-Reste, bzw. Lebensmittelabfälle, Schlachtnebenprodukte wie Häute und Federn) wurde zum Teil der traditionellen Verwertung zugeführt (Leder- und Heimtierfuttererzeugung, technische und pharmazeutische Industrie).

Schlachtabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden konnten, wurden zum größten Teil in die TKVs eingebracht. In der Steiermark befindet sich die einzige Anlage Österreichs, die Kat.3-Material gesondert von Material der Kat.1 und Kat.2 verarbeitet. Ein Teil des erzeugten Kat.3-Tiermehls (36.585 t) wurde als Düngemittel in Österreich eingesetzt, der Großteil auch exportiert. Das erzeugte Tierfett (12.589 t) wird zum Teil gemeinsam mit Fett aus der Altspeisefettsammlung und aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnenem Fett in der Biodieselproduktion eingesetzt; ein Teil wurde für die chemische Industrie exportiert.

Als Alternative zu der ab November 2006 verbotenen Sautrankverfütterung werden Küchenund Speiseabfällen in zunehmender Menge in Biogas- und Kompostieranlagen eingebracht, die damit auch eine bessere energetische Ausbeute erzielen als rein pflanzlich betriebene Anlagen. Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen wurde für 2005 nicht mengenmäßig erfasst. Unter Berücksichtigung der Hygieneanforderungen dürfen in Biogas- und Kompostieranlagen auch andere Materialien der Kategorie 3 (z.B. Schlachtabfälle) eingebracht werden, was bisher nur in geringem Ausmaß erfolgt. Der überwiegende Anteil von Schlachtabfällen wird an eine der vier österreichischen Tierkörperverwertungen abgeliefert oder exportiert.

Das Jahr 2005 war geprägt von den Ergebnissen der ersten Inspektion des Food and Veterinary Office (FVO) im Nebenproduktebereich seit Inkrafttreten der VO(EG) 1774/2202 im Jahr zuvor und der Vorbereitung auf die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2006. Bei der FVO-Inspektion wurden zwei Wochen lang verschiedenste Betriebe in acht Bundesländern besucht und zahlreiche Gespräche mit Behörden auf Bundes-, Länder- und Bezirksverwaltungsebene geführt. Auch Vertreter anderer Fachbereiche waren eingebunden. Ein Bericht über die Beobachtungen dieses Besuches wurde gemeinsam mit jenen der anderen besuchten Mitgliedsstaaten veröffentlicht und bildet die Grundlage für unsere und die weitere

TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Arbeit auf EU-Ebene. Die österreichische Umsetzung der Anforderungen wurde durchwegs positiv beurteilt, auch wenn es in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf gibt.

Die Zulassung der im Nebenproduktebereich tätigen Betriebe wurde von den meisten Bundesländern vorangetrieben. Bis auf zwei Bundesländer sind die Betriebslisten jetzt annähernd vollständig. Eine monatlich aktualisierte Liste der zugelassen Betriebe ist auf unserer Homepage zu finden (www.bmgf.gv.at). Wie in der VO(EG)1774/2002 vorgeschrieben, wird im BMGF derzeit ein Inspektionsplan auf Basis Risikobewertung für die zukünftigen Inspektionen im TNP-Bereich ausgearbeitet. Dieser Plan ist Teil des groß angelegten RIK-Projektes (RIK = risikobasierter integrierter Kontrollplan), das alle Betriebe entlang der Lebensmittelkette umfasst und Anfang 2007 in Kraft treten wird. Für die Kontrollen im TNP-Bereich im Jahr 2006 wurde vom Bund ein stark vereinfachter Inspektionsplan vorgeschlagen.

In Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Abteilungen, Ministerien und Institutionen wurden auch Leitlinien erarbeitet, die die praktische Umsetzung der Vorgaben und deren Kontrolle erleichtern und zu einem Verständnis der damit befassten Personen führen sollen. Vorträge im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für die betroffenen Kreise bildeten einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit.

VIII. GENTECHNIK

1. Verfahren nach dem Gentechnikgesetz (GTG)

a) "Graue Gentechnik" (Arbeiten mit GVO im geschlossenen System)

Der zweite Abschnitt des GTG (Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen) samt der hierzu ergangenen "Systemverordnung", BGBI. II Nr. 431/2002, regelt vor allem Belange der Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) in Laboratorien, aber auch bei Arbeiten mit GVO in Gewächshäusern und Tierhaltungsanlagen etc. Ziel dieser Regelungen ist es, durch ein sicheres Containment das Ausbreiten von GVO zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu verhindern oder zu beschränken.

Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen werden in vier Sicherheitsstufen eingeteilt, wobei die Sicherheitsstufe 1 Arbeiten umfasst, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung von keinem oder nur einem vernachlässigbaren Risiko für die Sicherheit auszugehen ist. Die Sicherheitsstufe 2 umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem geringen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist, die Sicherheitsstufe 3 umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem mäßigen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist. Die Sicherheitsstufe 4 hingegen umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem hohen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist.

Gemäß § 19 GTG hat der Betreiber die Durchführung

- erstmaliger Arbeiten mit GVM (gentechnisch veränderte Mikroorganismen) in einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 1,
- erstmalige Arbeiten mit GVM in einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2,
- weitere Arbeiten mit GVM in einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 2,
- erstmalige Arbeiten mit transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage,
- weitere Arbeiten mit transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage, sofern eine Sicherheitseinstufung in die Sicherheitsstufe 1 nicht zulässig ist, und
- weiterer Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren in der Sicherheitsstufe 1 in einer gentechnischen Anlage

vor Beginn der Arbeiten bei der Behörde anzumelden.

Im Jahr 2005 gab es 10 Anmeldungen für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System sowie einen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten mit GVO im geschlossenen System. Alle Arbeiten wurden im kleinen Maßstab durchgeführt.

Betrachtet man die Anmeldungen des Jahres 2005 nach den Sicherheitsstufen, so gab es 7 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 1 und 3 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 2. Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten mit GVO betraf die Sicherheitsstufe 3 (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Arbeiten mit GVO im geschlossenen System im Jahre 2005

gesamt	11
Sicherheitsstufe 1	7
Sicherheitsstufe 2	3
Sicherheitsstufe 3	1
Sicherheitsstufe 4	0

Die Verteilung der Anmeldungen nach Bundesländern wird in Tabelle 2 wiedergegeben. Es zeigt sich, dass im Jahr 2005 die Zahl der Anmeldungen aus Wien und aus Niederösterreich nahezu gleich war, während in der Steiermark im Gegensatz zum Jahr 2004 (5 Anmeldungen) ein Rückgang festzustellen ist.

Tabelle 2: Anmeldungen nach Bundesländern

Wien	5 Anmeldungen
Niederösterreich	4 Anmeldungen
Steiermark	1 Anmeldungen
Salzburg	1 Anmeldung

Weiterhin besteht der Trend, dass bei den gemeldeten Arbeiten mit GVO im geschlossenen System weitgehend humanmedizinische Grundlagenforschung, wie z.B. die Alzheimerforschung und die Impfstoffentwicklung, im Vordergrund steht.

Auch der Antrag auf Durchführung von Arbeiten im geschlossenen System in der Sicherheitsstufe 3 befasste sich mit der Entwicklung eines Impfstoffes gegen den West Nile Virus.

b) "Rote Gentechnik" (Genanalyse und Gentherapie am Menschen)

Der Bereich der prädiktiven Gendiagnostik am Menschen bildete im Jahr 2005 den Schwerpunkt des Arbeitsgebietes der Abteilung in der "roten Gentechnik". Durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf diesem Gebiet ist es bereits jetzt möglich, mit molekularbiologischen Untersuchungsmethoden eine Vielzahl an genetischen Mutationen festzustellen. Das Spektrum dieser Untersuchungen reicht von bereits gut etablierten Routine-Untersuchungen, die in großer Zahl durchgeführt werden (z.B. Gerinnungsfaktoren) über diverse Stoffwechselstörungen im Kindes- und Erwachsenenalter bis hin zu schweren und schwersten erblich bedingten Erkrankungen, für die es mitunter noch keine Therapie gibt oder die sehr selten auftreten ("orphan diseases").

Basierend auf den von 2003 bis 2005 geleisteten Vorarbeiten des WAGG und eines von diesem eingesetzten Expertengremiums zur Evaluierung der bisherigen Bestimmungen des GTG wurde im Herbst 2005 vom Nationalrat eine Novelle zum Gentechnikgesetz beschlossen. Sie modifiziert die mittlerweile mehr als 10 Jahre alten Bestimmungen über Genanalyse und Gentherapie: Ziel dieser neuen Regelungen ist eine Anpassung der rechtlichen Normen an den technischen Fortschritt einerseits sowie die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dort, wo Sicherheit und Qualität der Maßnahmen nicht gefährdet sind.

Sämtliche 2005 durchgeführten Verfahren beruhen jedoch – entsprechend den Übergangsregelungen der Novelle – noch auf den alten Bestimmungen des GTG. Danach bedarf jede Einrichtung, die prädiktive Genanalysen durchführt, einer Zulassung des Gesundheitsministeriums (nunmehr BMGF).

Durch die Vielzahl an Anträgen aus ganz Österreich war 2005 ein Hauptaugenmerk auf die Begutachtung dieser Anträge zu legen, da das GTG in jedem einzelnen Fall eine Anhörung des wissenschaftlichen Ausschusses für Genanalysen und Gentherapie am Menschen vorsieht. Dieses Gremium erstellte gemäß § 68 Abs. 3 GTG in Verbindung mit § 88 GTG Gutachten zu insgesamt 8 Anträgen. Davon waren 3 Neuanträge, die übrigen 5 Anträge auf Erweiterung bereits bestehender Zulassungen.

Die fachlichen Erörterungen im Rahmen der Begutachtung bezogen sich vor allem auf Aspekte der technischen Durchführung der Untersuchungen, auf die fachliche Qualifikation und Erfahrung der verantwortlichen Laborleiter, auf die Handhabung der Befundergebnisse, die Aufklärung und Beratung der untersuchten Personen, die Maßnahmen zum Datenschutz sowie die

Gewährleistung einer adäquaten externen Qualitätssicherung durch die verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen.

Die zur Zulassung für die Durchführung von Genanalysen im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 beantragten Einrichtungen sind einerseits Einrichtungen mit weit reichendem Tätigkeitsgebiet, in denen humangenetische Untersuchungen einer Vielzahl genetisch determinierter Erkrankungen durchgeführt werden, andererseits Einrichtungen mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich, die molekularbiologische Untersuchungen im Bereich eines speziellen medizinischen Fachgebietes wie z.B. der Kinder- und Jugendheilkunde, der medizinisch-chemischen Labordiagnostik und der internen Medizin (Schwerpunkt Stoffwechselerkrankungen) durchführen.

Wie aus den angeführten Zahlen hervorgeht, zeichnete sich auch 2005 eine Zunahme der sogenannten "Erweiterungsanträge" ab. Das bedeutet, dass Einrichtungen, die bereits eine Zulassung gemäß § 68 GTG besitzen, nunmehr verstärkt ihr Untersuchungsgebiet erweitern und ein größeres Spektrum an Untersuchungen anbieten können und wollen. Dies resultiert gleichermaßen aus der sich weiter entwickelnden Technologie, der zunehmenden Praxis und Erfahrung der Einrichtungen bei der Durchführung von Gendiagnostik als auch aus einer verstärkten Nachfrage der Patienten nach diesen neuartigen Untersuchungsmethoden.

Die Zahl der 8 zugelassenen bzw. erweiterten Einrichtungen setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Abteilungen von Krankenanstalten der Länder oder Gemeinden
- 1 Universitätsklinik der Medizinischen Universität Wien
- 3 private Einrichtungen

Im Lichte der ständig fortschreitenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gendiagnostik ergaben sich zahlreiche Fragestellungen, die über den Anlassfall der Antragstellung hinaus zu eingehenden Diskussionen im wissenschaftlichen Ausschuss führten.

c) "Grüne Gentechnik" (Gentechnik in der landwirtschaftlichen Produktion)

Gentechnisch veränderte Pflanzen werden derzeit hauptsächlich wegen ihrer agronomischen Vorteile (Herbizidtoleranz und Insektenresistenz) in Ländern mit großer Agrarindustrie (wie USA, Kanada, Argentinien) eingesetzt. Dieser Einsatz ist in Europa immer noch stark umstritten. Weitere Ziele der grünen Gentechnik sind unter anderem die Entwicklung von virus-, kälte- oder hitzeresistenten Pflanzen, die Produktion von Lebens- und Futtermitteln mit verändertem Inhaltsspektrum, der Einsatz von schnellwüchsigen Pflanzen in der Biomasseproduktion oder die Produktion von Arzneimitteln aus entsprechend genetisch modifizierten Pflanzen (Stichwort: "Impfbanane").

In der EU sind die Bereiche des Freisetzens und des Inverkehrbringens von GVO (einschließlich des Ausbringens in die Umwelt) durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, die Verordnung (EG) 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und die Verordnung (EG) 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO geregelt. In Österreich enthalten das Gentechnikgesetz und das Lebensmittelgesetz korrespondierende Regelungen zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist einerseits in die entsprechenden EUweiten Zulassungsverfahren für GVO eingebunden und andererseits die zuständige Behörde zur Genehmigung von Freisetzungsanträgen oder Inverkehrbringensanträgen, die in Österreich gestellt werden. Im Jahr 2005 wurden, so wie in den Jahren davor, keine entsprechenden Zulassungsanträge vorgelegt.

Freisetzungsanträge wurden im Jahr 1996 zwar gestellt, dann aber wieder zurückgezogen oder gestoppt.

Seit dem Jahr 1998 herrschte in der EU betreffend die Neuzulassung gentechnisch veränderter Pflanzen eine Pattstellung (Moratorium). Nach der Verabschiedung der neuen Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnungen über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie über die Rückverfolgbarkeit von GVO (samt einigen Durchführungsvorschriften) beendete die Kommission einseitig das Moratorium insofern, als sie am 19. Mai 2004 den Mais Bt 11 (Zuckermais) für den Import zu Nahrungsmittelzwecken zuließ, obwohl sich eine Reihe von Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) bei der Abstimmung am Landwirtschaftsministerrat gegen diese Zulassung aussprach und diese Entscheidung daher im Rat auch nicht die erforderliche Mehrheit erhielt. Gemäß einer Aussendung des Zulassungsinhabers, Fa. Syngenta, ist allerdings bis auf weiteres ein Inverkehrbringen dieses Produkts mangels Akzeptanz der europäischen Verbraucher/innen nicht beabsichtigt.

Nach der im Jahr 2004 erfolgten weiteren Zulassung der herbizidresistenten Maislinie NK603 wurden von der Europäischen Kommission im Jahr 2005 auch die insektenresistente Maislinie MON863 der Fa. Monsanto und die herbizid- und insektenresistente Maislinie 1507 der Fa. Pioneer-Hi-Bred International sowie die Ölrapslinie GT73 der Fa. Monsanto für den Import zugelassen. In allen Fällen traf die Kommission ihre Entscheidung auf Grund der ihr zustehenden Durchführungsbefugnisse, nach dem auch im Rat nicht die erforderliche Mehrheit für eine Zulassung erzielt worden war. Diese Vorgangsweise wurde am Umweltrat im Dezember 2005 auch von einer Reihe von Mitgliedstaaten (so insbesondere auch Österreich) kritisch diskutiert. Kritikpunkte waren sowohl das Komitologieverfahren, als auch die Art und Weise der von der EFSA durchgeführten Risikobewertungen.

Die Abteilung IV/9 war im Jahr 2005 für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als federführendes Ministerium mit der Fertigstellung einer neuen Freisetzungsverordnung und Gentechnikkennzeichnungsverordnung auf Basis der Freisetzungsrichtlinie und des im Jahr 2004 novellierten Gentechnikgesetzes betraut.

Sie war auch in die EU-Zulassungsverfahren für GVO (auf Grund verschiedener Anträge nach Inkrafttreten der RL 2001/18/EG) durch die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden, in denen bestehende Mängel in der Sicherheitswertung dieser Produkte aufgezeigt wurden. Sachliche Grundlage dafür bildete vor allem das im Rahmen der Sicherheitsforschung (§ 102 GTG) fertig gestellte umfangreiche Forschungsprojekt "Toxikologie und Allergologie von GVO-Produkten" (Spök et al.). In Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie konnte seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen diesen Anträgen nicht zugestimmt werden bzw. wurden (auch in Koordination mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) Einwände im Zulassungsverfahren erhoben.

Weitere Grundlagen für die österreichische Haltung bildeten unter anderem auch die im Jahr 2005 fertig gestellten Studien von Frau Dr. Kathrin Pascher betreffend des Hybridisierungspotentials von Raps sowie die Literaturstudie des Umweltbundesamtes "Ökologische Effekte von gentechnisch verändertem Mais mit Insekten- und/oder Herbizidresistenz".

Im Jahr 2005 wurden in Österreich keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut.

Für den (derzeit noch unwahrscheinlichen) Fall eines rechtlich möglichen GVO-Anbaus wurde - ausgehend von einer Initiative der Landesagrarreferentenkonferenz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - auch eine österreichische Strategie für die Gewährleistung der Koexistenz von gentechnikfreien und biologischen Bewirtschaftungsformen mit einem eventuellen künftigen GVO-Anbau erarbeitet. Dies erfolgte in der Bund/Länder LARK-Arbeitsgruppe "Gentechnik", in der auch die Gentechnikabteilung des BMGF vertreten ist.

Auf Basis der von der Arbeitsgruppe vorgelegten Empfehlungen erarbeiteten acht Bundesländer - ausgehend vom "Kärntner Modell" - sogenannte Gentechnik-Vorsorgegesetze. Diese sehen prinzipiell vor, dass jeder Landwirt, der GVOs anbauen will, einem behördlichen Verfahren unterliegt (Anmelde- oder Bewilligungsverfahren). Im Rahmen des behördlichen Verfahrens kann die Behörde Auflagen für den Anbau erteilen oder diesen verbieten. Die benachbarten

Landwirte sind in das Verfahren eingebunden. Jeder bewilligte Anbau wird in einem landeseigenen Register erfasst.

Bundeseinheitliche Richtlinien des Koexistenzmanagements werden in einer von der AGES betreuten Expertengruppe ausgearbeitet. Sie sollen den Landesbehörden als Entscheidungsgrundlage dienen, ob der GVO-Anbau im gegebenen Fall möglich ist bzw. unter welchen Bedingungen (behördliche Auflagen, wie z.b. Isolationsabstände zu GVO-freien Kulturen) der Anbau zugelassen werden kann.

2. Genetisch (gentechnisch) veränderte Lebensmittel

Anträge zur Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln fielen unter die EU-Verordnung (EG) Nr. 258/97, sind aber seit 18. April 2004 durch EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geregelt. Letztere ist auch die rechtliche Grundlage für die Marktzulassung gentechnisch veränderter Futtermittel. Nach der alten Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 wurden in der Vergangenheit zahlreiche verarbeitete Produkte aus gentechnisch veränderten Organismen (Maismehl, Rapsöl, Baumwollsamenöl, etc.) im Rahmen eines sog. "vereinfachten Verfahrens" EU-weit notifiziert und einige Anträge von vermehrungsfähigen GVOs eingereicht. Hinsichtlich der Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ersetzt nunmehr die Verordnung 1829/2003 die Novel-Food-Verordnung. Nur für derartige Produkte, für die vor dem 18. April 2004 die Sicherheitsbewertung positiv abgeschlossen wurde, bestand noch die Möglichkeit, nach der alten Novel-Food-Verordnung eine Marktzulassung zu erlangen. Alle anderen eingereichten Produkte müssen unter der Verordnung 1829/2003 erneut beantragt werden.

Im Jahr 2004 wurden zwei gentechnisch veränderte Lebensmittel (Bt11-Süßmais, NK603-Mais) nach der Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 zum Inverkehrbringen zugelassen. Im Jahr 2005 erfolgte die Genehmigung des Inverkehrbringens von aus der gentechnisch veränderten Maissorte NK 603 gewonnenen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten gemäß der oben erwähnten Verordnung.

Nach der neuen EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln befinden sich derzeit fünfzehn Anträge in unterschiedlichen Stadien der Prüfung.

Österreich hat immer - getreu dem Vorsorgeprinzip - eine vorsichtige Haltung bei der Prüfung von Anträgen auf Inverkehrbringen von GVO eingenommen. In einer umfassenden Risikobewertung werden unter anderem Anwendungszweck, geplante Verarbeitungsschritte, Molekulargenetik, Inhaltsstoffspektrum, potentielle Allergenität und Toxizität, angegebene Detektionsmethode, Umweltrisikobewertung und Monitoringplan sowie Post Marketing Surveillance und Kennzeichnungsvorschlag geprüft.

In den vergangenen Jahren hat die Abteilung IV/9 zahlreiche Studien zur Sicherheitsforschung - wie dies nach § 102 GTG i.d.g.F. vorgesehen ist - finanziert. Die Ergebnisse dieser Studien fließen laufend in die aktuelle Sicherheitsbewertung von GVOs ein.

Insbesondere der Bereich der Prüfung von Langzeiteffekten von GVOs auf Mensch und Umwelt im Bereich der Allergenität und Toxizität waren und sind Kernthemen der Sicherheitsbewertung. Österreich kritisierte diesbezüglich sämtliche eingereichten Dossiers der letzten Jahre. Auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung wiesen viele Produktanträge erhebliche Mängel auf, so wird z.B. die potentielle Wirkung von GVOs auf Nicht-Ziel-Organismen (z.b. Bt-Toxin) und/oder Bodenmikroorganismen nicht berücksichtigt bzw. der Natur der gentechnisch veränderten Empfängerpflanze (z.b. Raps) nicht gerecht.

Österreich hat sich deshalb - auch mit der Unterstützung des BMLFUW – bislang immer gegen die Marktzulassung von GVOs auf Grund der mangelhaften Sicherheitsbewertung ausgesprochen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich in den entsprechenden EU-Gremien im Jahr 2005 die kritische Haltung gegenüber der Marktzulassung von GVOs eher verstärkt hat.

3. Durchführung von Kontrollen

a. Kontrollen von Arbeiten im geschlossenen System

Im Zuge der Kontrolltätigkeiten gemäß § 101 GTG werden seit dem Jahr 2004 alle seit dem Inkrafttreten des GTG im BMGF angemeldeten oder beantragten Arbeiten mit GVO im geschlossenen System erhoben und computerunterstützt dokumentiert.

Im Jahr 2005 waren österreichweit 130 Arbeiten im geschlossenen System aktiv und beim BMGF gemeldet. Die Anzahl der aktiven Arbeiten gliedert sich wie folgt:

- 69 Arbeiten in S1 kleiner Maßstab,
- 37 Arbeiten in S2 kleiner Maßstab,
- 1 Arbeit in S3 kleiner Maßstab und
- 23 Arbeiten in S1 im großen Maßstab.

Im Jahr 2005 wurden auch vier Inspektionen durchgeführt. In den inspizierten Anlagen wurden, wie schon bei den Inspektionen der letzten Jahre, keine oder nur minimale Mängel gefunden.

Zwei Inspektionen fanden im Rahmen des EU Twinning Projekts SK 03 IB EN 02 "Biosafety Monitoring System" mit der Slowakischen Republik statt.

Eine Inspektion betraf ein "mobile GMO Lab" für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1. Im Rahmen eines von der EU geförderten Projektes war im Juli 2005 ein mobiles GVO Labor in Österreich im Einsatz. Da nach dem GTG eine gentechnische Anlage für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System ortsgebunden sein muss, wurde die Anmeldung auf jene zwei Tage, die das Labor im Einsatz war, beschränkt.

Da dies der erste Einsatz eines mobilen GVO Labors in Österreich war, wurde eine behördliche Kontrolle durchgeführt. Das mobile Labor, ein Citroen Relay Mini Van, war der Systemverordnung entsprechend ausgerüstet, und die Sicherheitsvorkehrungen waren ausreichend.

Abbildung 1: Außenansicht des mobilen GVO Labors, Standort Valerie Haus, Sportgastein (1.598 m über dem Meeresspiegel)



Abbildung 2: Laminar Flow Arbeitsplatz im mobilen GVO Labor



Abbildung 3: Detail des Laminar Flow Arbeitsplatzes mit "waste disposal" und Desinfektionsmittel



b. Kontrollen von Einrichtungen die für genetische Analysen zu medizinischen Zwecken am Menschen gem. § 68 GTG zugelassen sind

Im Jahr 2005 wurde ebenfalls damit begonnen, Einrichtungen, die für genetische Analysen zu medizinischen Zwecken am Menschen gem. § 68 GTG zugelassen sind, zu kontrollieren.

Dafür wurde - basierend auf den Vorgaben des GTG - anhand von internationalen Richtlinien, relevanten ISO-Normen und Gesprächen mit österreichischen Experten eine Checkliste erstellt, anhand welcher Kontrollen von Einrichtungen für genetische Analysen standardisiert durchgeführt werden können.

Im Gegensatz zu den Kontrollen im geschlossenen System, bei dem es vorrangig um die sichere Verwendung der GVO geht, ist bei Kontrollen von Genanalyseeinrichtungen der Focus auf die Qualitätssicherung gerichtet.

Im Jahr 2005 wurde bereits die erste Kontrolle als Pilotprojekt anhand dieser neu erstellten Checkliste durchgeführt. Auch hier wurden nur minimale Mängel gefunden.

4. Mitarbeit in internationalen Arbeitskreisen und Organisationen zum Thema Gentechnik

a. EU-Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Die Abteilung IV/9 ist als zuständige Behörde für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System auch im entsprechenden Gremium auf EU-Ebene präsent. Hiezu wurde ein ständiger Ausschuss unter Richtlinie 90/219/EWG eingesetzt, der aber nur selten tagt. Im Berichtszeitraum wurde eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren zur Entscheidung über die Etablierung von Leitlinien zur Umsetzung von Teil B des Anhanges II der Richtlinie 90/219/EEG (Kriterien für die Feststellung der Unbedenklichkeit von genetisch veränderten Mikroorganismen) durchgeführt, denen auch Österreich zustimmen konnte.

Weiters vertritt die Abteilung IV/9 Österreich in den Sitzungen der Vertreter der zuständigen Behörden gemäß der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, welche regelmäßig zum Austausch von Erfahrungen im Rahmen der nationalen Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie zusammentreten, sowie im Regelungsausschuss gemäß Art. 30 der Richtlinie 2001/18/EG. Dieser Ausschuss agiert vor allem als stimmberechtigtes Gremium – "Regulatory Committee" – bei Produktzulas-sungen und EU-weit zu erlassenden Rechtsvorschriften oder Leitlinien, aber auch als ein die Europäische Kommission beratendes "Advisory Committee" (z.b. zur Empfehlung der EK über Probenahme und Nachweis von GVOs).

In Subarbeitsgruppen werden wissenschaftliche Dokumente oder Handlungsempfehlungen zum Umgang mit GVOs erarbeitet (Working Group on Herbicide Tolerant Plants, Working Group on Antibiotic Resistance Genes, Working Group on Bt, Working Group on Monitoring, Working Group on Implementing Art. 10 and 31 of Dir. 2001/18, Working Group on Sampling and Testing of GMOs, Working Group GMO-REGEX).

Die am meisten von der Öffentlichkeit wahrgenommene Aufgabe beinhaltet die Abstimmung über die Marktzulassung von gentechnisch veränderten Organismen – in diesem Fall von Pflanzen – in der EU. Der Ausschuss tagte im Jahr 2005 zweimal in dieser Angelegenheit (gtv. Mais 1507 und gvt. Raps MS8xRf3), allerdings wurde bei zuerst lediglich eine Probeabstimmung durchgeführt. In der folgenden schriftlichen Abstimmung wurde keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen die Marktzulassung erreicht. Somit musste der Rat befasst werden, wo sich aber das Stimmverhältnis nicht änderte. Darauf entschied die Europäische Kommission wie auch bei der gentechnisch veränderten Maislinie NK 603 im Jahr 2004 letztlich für die Marktzulassung dieses GVO auf Grund der Freisetzungsrichtlinie. Beim gtv. Raps stimmte zwar keine qualifizierte Mehrheit gegen die Marktzulassung dieses Produkts, allerdings war ein eindeutig negativer Trend im Stimmverhalten der Mitgliedstaaten klar erkennbar. Bislang hat sich der Rat noch nicht mit diesem GVO befasst.

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, welche die Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel regelt, ist die Abteilung IV/9 – in Kooperation mit der Abteilung IV/8, welche unter anderem für das Risikomanagement von GVOs zuständig ist – für die Sicherheitsbewertung dieser Produkte und die Teilnahme am Regelungsausschuss – analog zu jenem unter Richtlinie 2001/18/EG zuständig. Auch hier war bei Abstimmungen ein ähnliches Bild wie bereits zuvor beschrieben zu beobachten, und so hat in der Folge die Euro-

päische Kommission bis Ende 2005 nur drei gentechnisch veränderte Maislinien zum Inverkehrbringen als Lebens- oder Futtermittel (Import, Verarbeitung) in der EU zugelassen.

Eng verbunden mit dieser Kompetenz ist die Teilnahme am "European Enforcement Project of Contained Use and Deliberate Release of GMOs (EEP)", einem seit 1997 bestehenden Netzwerk aus EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz, welches sich mit der Erörterung praxisrelevanter Fragen zur Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften beschäftigt. Wichtiger Teilbereich ist die Durchführung und Teilnahme an so genannten "Joint Inspections" im Rahmen des EEP zum internationalen Erfahrungsaustausch von Kontrollorganen.

b. OECD

1) Task Force for the Safety of Novel Foods and Feeds

Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahr 1998 auf Grund eines Wunsches der G8-Staats- und Regierungschefs eingerichtet, um einheitliche Standards zur Risikobewertung von GVOs zu erarbeiten. Als temporäre Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des "G8-Reports" eingerichtet, ist diese Gruppe mittlerweile eine fixe Institution geworden, die nicht nur aktuelle Fragen zum Riskassessment erörtert, sondern in der Vergangenheit zahlreiche kulturpflanzenspezifische "Consensus documents" publiziert hat.

2) Co-operative Research Programme: Biological Resource Management for Sustainable Agricultural Systems

Dieses Forschungsförderungsprogramm bietet österreichischen Wissenschaftern die Möglichkeit, um die Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes in einem anderen OECD-Mitgliedstaat, der dieses Programm finanziell unterstützt (derzeit sind dies etwa 26 Staaten), ansuchen zu können. Die Abteilung IV/9 ist im Governing Body dieses Programms Mitglied. Dieses Programm wird von Österreich in kleinem Ausmaß auch finanziell unterstützt.

c. OECD und UNESCO (Bereich der "roten Gentechnik)

Internationale Organisationen haben 2005 im medizinischen Bereich der Gentechnik vor allem die Themen Datenschutz, Qualitätssicherheit und Bioethik diskutiert. Die UNESCO hat ihre bereits 2004 begonnenen Vorbereitungen einer "Erklärung über universelle Normen zur Bioethik" fortgesetzt. Diese Deklaration, die "Universal Declaration on Bioethics and Human Rights", ist der dritte Text der UNESCO, der international empfohlene Standards im Bereich der Bioethik setzt. Er wurde von der 33. Generalkonferenz am 19. Oktober 2005 verabschiedet. Er wird als Fortführung jener Arbeit gesehen, die die UNESCO - ausgehend von einem Mandat für Ethik - 1998 mit der "Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte" begonnen hat. Alle drei Erklärungen gelten als maßgebende Teile eines Prozesses, in dem alle durch die Weiterentwicklung der Erkenntnisse und Methoden der Biomedizin auftretenden Fragen international diskutiert werden. Die Erklärungen sind vor allem politischer Natur, sie haben keine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Dennoch werden sie allgemein als zentrale Bezugsdokumente für die globale Diskussion über Menschenrechte und Biotechnologie in den nächsten Jahren angesehen, da sie den ersten Versuch darstellen, die zu erwartenden nationalen Gesetze auf dem Gebiet der Biomedizin weltweit zu harmonisieren.

Nachdem sich UNESCO bereits in den Jahren zuvor umfassend mit dem Schutz genetischer Daten beschäftigt und als Ergebnis dieser Diskussionen 2003 die "Erklärung zum Schutz genetischer Daten" beschlossen hatte, legte die OECD 2004/2005 ihren spezifischen Arbeitsschwerpunkt in diesem Gebiet auf den Umgang mit Gendatenbanken (Human Genetic Research Databases-HGRD).

Als Gendatenbank wurden vorab Sammlungen definiert, die humane genetische oder genomische Informationen einschließlich Nukleinsäure und Proteinsequenz-Varianten und polymorphe

Haplotypen enthalten, und in denen Daten in einer systematischen Art so geordnet sind, dass mit ihnen geforscht werden kann. Die mit einer Datenbank verbundenen Arbeiten umfassen dabei das Sammeln, Bewerten, Kuratieren, Lagern und Validieren der Daten sowie das Zusammenstellen von spezifischen Sets für die Weitergabe. Die Diskussionen hatten zum Ziel, Fragen der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes sowie Sicherheitsfragen zu erörtern, die sich durch die Entwicklung von HGRD ergeben. Dabei sollte die aktuelle Praxis verstanden und die Möglichkeit gegeben werden, aus der Erfahrung der Anderen zu lernen. Den meisten bereits existierenden Datenbanken, die als Ausgangspunkt der Überlegungen ausgewählt wurden, ist gemeinsam, dass sie langfristige populationsbezogene Ziele verfolgen: Die Verbesserung der Gesundheit im Rahmen der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten durch ein verbessertes Verständnis der diesen zugrunde liegenden genetischen und nichtgenetischen Komponenten. Auch die Förderung der Genomforschung und die Entwicklung der Biotechnologie werden genannt. Die Möglichkeit von der Erfahrung und Expertise der anderen Datenbanken durch Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Daten zu profitieren, soll in Hinkunft verstärkt genutzt werden. Dabei wird durchaus eine Standardisierung und Harmonisierung unter Berücksichtigung von ethischen und wissenschaftlichen Mindeststandards angestrebt. Allerdings sind die meisten Datenbanken erst in einem sehr frühen Stadium ihrer Entwicklung und unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Klar schien, dass es für die Etablierung eines internationalen Frameworks noch zu früh ist; geplant ist vorerst, noch weitere Erfahrungen in den Mitgliedstaaten abzuwarten, parallel dazu sollen aber Zwischenergebnisse von der OECD sukzessive gesammelt und für künftige Guidelines aufbereitet werden. Einer uneingeschränkten Kommerzialisierung von HRGD wurde dabei seitens der Mitgliedstaaten jedoch nicht zugestimmt.

Wichtig für die Arbeit der Gentechnikabteilung ist auch die Teilnahme an der "Steering Group for Quality Assurance and Proficiency Testing of Molecular Genetic Tests", einer Untergruppe der Working Party Biotechnology, der OECD, in der die Abteilung ebenfalls vertreten ist. Im Rahmen dieser Steering Group werden OECD Richtlinien zur Durchführung und Qualitätssicherung von Genanalysen am Menschen ausgearbeitet. Da das österreichische Gentechnikgesetz Genanalysen am Menschen bereits seit 1995 regelt, nimmt Österreich hierbei eine Vorreiterrolle ein. Im Jahr 2005 wurden "best practice principles and guidelines" erstellt, die sich derzeit in der Begutachtung befinden.

IX. LEGISTISCHE TÄTIGKEIT 2005

In diesem Kapitel ist die legistische Tätigkeit des Bereichs angeführt. Die einzelnen Fachabteilungen erarbeiteten die Grundlagen für die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen, die im Jahr 2005 verlautbart wurden.

Veterinärrecht allgemein

BGBI. I Nr. 129/2005: Bundesgesetz über die Einrichtung eines Beirates beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutz der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsgesetz Verbrauchergesundheit AGVG)

Tiergesundheit, Tierseuchen

BGBI. I Nr. 67/2005 (Artikel 1): Änderung des Tierseuchengesetzes

BGBI. I Nr. 67/2005 (Artikel 3): Änderung des Bangseuchen-Gesetzes

BGBI. I Nr. 67/2005 (Artikel 4): Änderung des Rinderleukosegesetzes

BGBI. I Nr. 67/2005 (Artikel 5): Änderung des IBR/IPV-Gesetzes

BGBI. I Nr. 67/2005 (Artikel 6): Änderung des Bienenseuchengesetzes

BGBI. I Nr. 128/2005: Bundesgesetz zur Überwachung von Zoonosen und Zoonosenerregern (Zoonosengesetz)

BGBI. II Nr. 81/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Überwachungsprogramme hinsichtlich ausgewählter Erreger bei Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel

BGBI. II Nr. 193/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen (ASP-Verordnung 2005)

BGBI. II Nr. 210/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Schafen und Ziegen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005)

BGBI. II Nr. 317/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005

BGBI. II Nr. 348/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

BGBI. II Nr. 389/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

BGBI. II Nr. 427/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel

- **BGBI. II Nr. 443/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005)
- **BGBI. II Nr. 473/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Bangseuchen-Untersuchungsverordnung 2004 geändert wird
- **BGBI. II Nr. 474/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Rinderleukose-Untersuchungsverordnung 2004 geändert wird

Lebensmittelkette

- **BGBI. I Nr. 67/2005:** Bundesgesetz, mit dem das Tierseuchengesetz, das Tierarzneimittel-kontrollgesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz und das Bienenseuchengesetz geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005)
- **BGBI. I Nr.151/2005:** Bundesgesetz mit ein Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erlassen wird und mit dem das Mediumgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Patentgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Gebrauchsmusterschutzgesetz geändert werden
- **BGBI. I Nr.153/2005:** Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Arzneieinfuhrgesetz 2002 geändert werden.
- **BGBI. II Nr. 36/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Gebrauchsgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln und Verzehrprodukten in Berührung zu kommen (Epoxyderivate-Verordnung), BGBI. II Nr. 161/2003, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 68/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung), BGBI. II Nr. 375/1999, geändert durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 285/2000 und BGBI. II Nr. 338/2003, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 92/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel, BGBI.Nr. 168/1996, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 166/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (SchäHöV), BGBI. II Nr. 441/2002, geändert durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 552/2003 und BGBI. II Nr. 434/2004, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 211/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über den Zusatz von Farbstoffen zu Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Farbstoffverordnung), BGBI.Nr. 541/1996, geändert durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 222/2000 und BGBI. II Nr. 465/2002geändert wird
- **BGBI. II Nr. 212/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über den Zusatz von Süßungsmitteln zu Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Süßungsmittelverordnung), BGBI.Nr. 547/1996, geändert durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 257/1998, BGBI. II Nr. 21/1999 und BGBI. II Nr. 42/2002, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 242/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln bestimmt sind (Kunststoffverordnung 2003), BGBI. II Nr. 476/2003, geändert wird

- **BGBI. II Nr. 297/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über das Verbot bzw. die Verwendungsbeschränkung bestimmter nickelhältiger Gebrauchsgegenstände (Nickelverordnung), BGBI. II Nr. 204/2000, geändert durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 87/2002, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 298/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über Gebrauchsgegenstände aus Zellglasfolie (Zellglasfolien-Verordnung), BGBI.Nr. 128/1994, geändert wird
- **BGBI. 11 Nr.352/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Anwendung von bestimmten Stoffen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Hormonverordnung)
- **BGBI. II Nr. 360/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung), BGBI.Nr. 416/1995, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 364/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV), BGBI. II Nr. 383/1998, geändert durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 132/2000, BGBI. II Nr. 315/2000, BGBI. II. Nr. 193/2001, BGBI. II Nr. 14/2003 und BGBI. II Nr. 265/2004, geändert wird
- **BGBI. II Nr. 408/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 LMKV), BGBI.Nr. 72/1993, geändert durch die Verordnungen BGBI.Nr. 557/1993, BGBI.Nr. 555/1995, BGBI. II Nr. 462/1999, BGBI. II Nr. 371/2002, BGBI. II Nr. 222/2003 und BGBI. II Nr. 111/2005, geändert wird

Grenzkontrolle, Traces

- **BGBI. II Nr. 357/2005:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden
- **BGBI. II Nr. 428/2005**: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden

Gentechnik

BGBI. I Nr. 127/2005: Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird

Gentechnikbuch – 3.Kapitel: Liste risikobewerteter Mikroorganismen für gentechnische Arbeiten – Teil 1: Bakterien (beschlossen von der Gentechnikkommission am 16. Juni 2005)

X. FORSCHUNG

Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vergebenen Forschungsprojekte werden von den zuständigen Fachabteilungen betreut.

Tierschutz

Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie in Hinblick auf Arbeitszeit und Rechtskonformität

Abferkelbuchten sind von zentraler Bedeutung in der gesamten Schweinefleischproduktionskette. Eine optimale Funktion ist Grundvoraussetzung für den ökonomischen Erfolg des Tierhalters, das Wohlbefinden der Schweine und die Akzeptanz durch den Konsumenten.

Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung verschiedener Typen von handelsüblichen Abferkelbuchten (grundsätzlich handelt es sich um Abferkelbuchten mit dauernder Fixierung der Sau, um Abferkelbuchten mit Fixierungsmöglichkeit der Sau und um Abferkelbuchten ohne Fixierung der Sau) ist es, Aussagen über deren Rechtskonformität, Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtheit zu ermöglichen.

Die gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen, dass

- Ferkelerzeugungsbetriebe, die vor einer Investition im Abferkelbereich stehen, im Entscheidungsprozess unterstützt werden
- Einrichtungsfirmen auf Grundlage der Ergebnisse und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Forschungseinrichtungen die Weiterentwicklung ihrer Produkte vorantreiben
- die Forschungsergebnisse k\u00f6nnen auch als Grundlage f\u00fcr Entscheidungen im Rahmen des beh\u00f6rdlichen Zulassungs- und Kennzeichnungsverfahren gem\u00e4\u00df \u00e3 18 TSchG verwendet werden

Alternative Haltungssysteme in der Rindermast unter österreichischen Ver-hältnissen unter besonderer Berücksichtigung von Betonspaltenböden mit Gummiauflagen

Die Nachfrage der Konsumenten nach Produkten aus tiergerechter Haltung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Haltung von Mastrindern auf herkömmlichen Vollspaltenböden ist eine in Österreich weit verbreitete Haltungsform, die jedoch nicht allen Bedürfnissen der Tiere entspricht. Eine mögliche Verbesserung der herkömmlichen Vollspaltenböden stellen Spaltenböden mit Gummiauflage dar. Weiters kommen als alternative Haltungssysteme, die den Tieren eine adäquate Liegefläche sowie ein größeres Platzangebot bieten, Laufställe mit eingestreuter Liegefläche und Liegeboxenlaufställe in Frage. Der Vorteil tiergerechter Haltungssysteme besteht in der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere sowie in der höheren Verbraucherakzeptanz.

Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist die Erarbeitung objektiver, wissenschaftlich fundierter Informationen über die Eignung alternativer Haltungssysteme (insbesondere Betonspaltenböden mit Gummiauflage) in Bezug auf Tiergerechtheit, Leistung, Produktqualität und Verfahrenstechnik für die Rindermast sowie die Untersuchung der Eignung und Praktikabilität dieser Haltungssysteme besonders im Hinblick auf die Rindermastsituation in Österreich. Diese wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage, welche Haltungssysteme tiergerecht und für die Praxis geeignet sind, ist für den Tierschutz von großer Bedeutung.

Die gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei zu klären:

- ob Spaltenböden mit Gummiauflagen auch für ein in Österreich übliches Mastendgewicht von etwa 680 kg geeignet ist (insbesondere im Hinblick auf die Klauengesundheit der Tiere und der Belastbarkeit der Matten)
- ob Spaltenböden mit Gummiauflagen auch für eine in Österreich übliche Besatzdichte geeignet ist
- wie praktikabel und leicht handbar Spaltenböden mit Gummiauflagen im Praxiseinsatz sind
- inwieweit sich die verschiedenen Laufstallsysteme in ihrer Auswirkungen auf das Verhalten und die Tiergesundheit der Mastrinder unterscheiden
- ob herkömmliche Vollspaltenböden, Spaltenböden mit Gummiauflagen und Strohsysteme für Mastrinder Effekte auf die Leistung Fleischqualität zeigen

Untersuchungen zur Methodik, Schmerz- und Stressbelastung bei der Enthor-nung von Kälbern mit zwei verschiedenen Enthornungsgeräten

Die Enthornung von Kälbern ist von zentraler Bedeutung in der Rinderhaltung. Gemäß § 16 Abs. 3 und 4 TSchG, BGBI. I Nr. 118/2004, ist die dauernde Anbindehaltung von Rindern verboten und geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr sind zu gewähren. Damit ist das Verletzungsrisiko in Betrieben mit nicht enthornten Rindern sehr groß.

Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung dieses Projektes ist es, die schmerzärmste und tierschutzgerechteste Enthornungsmethode mit geringster Belastung für das Tier zu finden, da nach bestehender Gesetzeslage (1. Tierhaltungsverordnung, BGBI. II Nr. 485/2004) unter bestimmten Auflagen der Tierhalter bzw. die Tierhalterin selbst diesen Eingriff ohne vorherige Betäubung des Tieres bis zur 2. Lebenswoche vornehmen darf.

Die gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen:

- den Tierhalter/in in seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen, ob der Eingriff vorzugsweise mit oder ohne vorangegangener Betäubung durchzuführen ist
- die entsprechenden Enthornungsgeräte weiterzuentwickeln

Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005

Mit diesem Projekt sollen zur Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel Checklisten und Handbücher auf Basis des Tierschutzgesetzes und seiner Verordnungen erstellt werden. Der Aufbau der Checklisten richtet sich für die jeweilige Tierart nach der Reihenfolge der einzelnen Punkte der entsprechenden Anhänge der 1. Tierhaltungsverordnung. Die Handbücher kommentieren die Inhalte der Checklisten: Sie enthalten Zuordnungen zu den rechtlichen Grundlagen und den sich daraus ergebenden Anforderungen, die Erhebungsmethoden, Empfehlungen zur Gestaltung von Tierhaltungssystemen, die Bewertung im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung sowie die Abschätzung des möglichen Anpassungsaufwandes.

Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist es, die Basis für die bundesweite Umsetzung der Tierschutzbestimmungen zu schaffen.

Die gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei, dass

- der Tierhalter/in auf Grund der Selbstevaluierung eine Standortbestimmung durchführen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen kann
- der Tierarzt/ärztin des Tiergesundheitsdienstes und der Amtstierarzt/ärztin eine Hilfestellung bei der Interpretation und Umsetzung der Tierschutzbestimmungen hat

Tiergesundheit, Tierseuchen

Laufende bzw. 2005 in Angriff genommene Projekte:

Verbreitung von Infektionen mit Brucella suis Typ II bei Wildschweinen im nördlichen Ober- und Niederösterreich

Brucellosen sind weit verbreitete Zoonosen, die durch gramnegative unbewegliche Bakterien übertragen werden. Sie verursachen – je nach Erregerspezies – vor allem bei Rind, Schwein, Schaf und Ziege, aber auch bei anderen Haustieren und Wild Entzündungen der Geschlechtsorgane und anderer innerer Organe. Die Übertragung erfolgt durch den Deckakt und bei der Geburt durch das Fruchtwasser und die Lochien.

Brucella suis (B. suis)-Infektionen treten in Europa bei Wild- und Hausschweinen sowie bei Feldhasen auf.

Im Jahr 2003 wurden in Niederösterreich (Bezirk Waidhofen/Thaya) in fünf landwirtschaftlichen Betrieben Infektionen mit B. suis bei Hausschweinen festgestellt. Nach den epidemiologischen Erhebungen des Amtstierarztes gab es in diesen Betrieben seit 2002 immer wieder Fälle von Verwerfen bei Zuchtsauen.

Da es sich bei dieser Erkrankung um eine Zoonose handelt, wurden die Besitzer der Tiere über die Gefahren einer Ansteckung aufgeklärt, der Amtsarzt informiert und der Kontakt mit den örtlichen Hegeringleitern hergestellt.

Ursache der Infektion dürfte ein Deckeber gewesen sein, der in Freilandhaltung gehalten wurde.

Im darauf folgenden Jahr wurde die Brucellose der Schweine in einem oberösterreichischen Bestand festgestellt.

Das natürliche Reservoir von B. suis ist im Wildbestand zu finden. Es erkranken sowohl Wildschweine als auch Feldhasen und diese können den Erreger auf den Hausschweinebestand übertragen.

In einem vom BMGF vergebenen Forschungsprojekt soll nun untersucht werden, welche Rolle die Wildschweine bei der Übertragung von B. suis spielen. Ein Screening von tot aufgefundenen und von erlegten Wildschweinen in den betroffenen und in den angrenzenden Gebieten soll eine eventuelle Verseuchung des Wildschweinebestandes aufzeigen. Die bakteriologische und serologische Untersuchung wird in der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, pathomorphologische Untersuchungen und die statistische Auswertungen werden vom Forschungsnehmer, dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, durchgeführt.

Die Dauer des Projekts erstreckt sich von Juni bis Dezember 2005, die Auswertung der Ergebnisse soll bis Ende Juni 2006 abgeschlossen sein.

Bedeutung von Chlamydieninfektionen als Ursache von Fruchtbarkeitsproblemen bei Rindern in Österreich

Veterinärmedizinische Universität Wien, Klinikk für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie in Kooperation mit dem Institut für Bakteriologie, Mykologie und Hygiene

Forschungsauftrag, Programm zur kontinuierlichen Überwachung der Usutu Virus Infektion in Österreich

Ziel dieses Projektes mit der Universitätsklinik für Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin der VMU Wien ist die Überwachung der Seuche durch Erforschung der geographischen Ausbrei-

tung, der weiteren Erforschung der empfänglichen Spezies und der Erkennung von Fällen beim Menschen.

Untersuchungen zur Epidemiologie und Immunologie der Histomonas meleagridis Infektion beim Wirtschaftsgeflügel zur Bekämpfung der Histomoniasis

Dieses Projekt wurde vom BMLFUW und BMGF in Auftrag gegeben. Die Untersuchungen werden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Klinik für Geflügel und Institut für Patholgoie durchgeführt.

Projekt "BSE Surveillance in Österreich"

Ziel dieses Projektes mit der Joanneum Research Forschungsgesellschaft ist die BSE-Überwachung mittels eines epidemiologischen Modells in Österreich durchzuführen.

Langzeituntersuchung zur Paratuberkulose in einem österreichischen Milchviehbetrieb. Vergleich verschiedener Nachweismethoden und Untersuchungsmaterialien mit Schwerpunkt der Diagnosestellung durch Untersuchung von Milchproben, Einsatzmöglichkeiten für Bekämpfungsprogramme und Lebensmittelsicherheit.

Die Paratuberkulose (John'sche Krankheit) ist eine chronische, unbehandelbare Erkrankung bei Wiederkäuern. Das Mycobacterium avium paratuberculosis (MAP) ist der Erreger der Rinderkrankheit Paratuberkulose, welcher sehr resistent gegenüber Hitze und vielen Desinfektionsmitteln ist und im Freien (Wiesen, Gewässer) bis zu einem Jahr überleben kann. Die Hauptsymptome bei einem erkrankten Tier sind starker, unstillbarer Durchfall und hochgradige Abmagerung bei erhaltener Fresslust. In Österreich sind vor allem Rinder der Rassen Jersey, Limousin und Schwarzbunte, aber auch Schafe und Ziegen sowie Wildwiederkäuer betroffen.

Die in betroffenen Beständen großen wirtschaftlichen Schäden sind begründet auf:

- Leistungsrückgang (Milch)
- Chronische Abmagerung
- Fruchtbarkeitsstörungen

Dieser Erreger kann durch verunreinigtes Trinkwasser, Milch und mit Gülle gedüngtes Gemüse auch in die menschliche Nahrung gelangen, wobei ein Zusammenhang mit dem Auftreten von Morbus Crohn beim Menschen derzeit nicht ausgeschlossen scheint.

Folgende Untersuchungen werden durchgeführt:

Verlaufsuntersuchung an Kalbinnen und Kühen aus einem Paratuberkulose positiven Milchviehbetrieb über einen Zeitraum von drei Jahren. Dazu sind Blut-, Kot- und nach der Abkalbung auch Milchproben zu entnehmen. Voraussichtlich hat die Probenentnahme im Untersuchungszeitraum ungefähr 30-mal zu erfolgen. Die Auswertung der Kotproben hat mittels PCR und Kulturversuch zu erfolgen. Die Milchproben sind mittels ELISA-Tests auf das Vorhandensein von spezifischen Antikörpern zu untersuchen. Von den Milchproben ist zusätzlich eine PCR anzufertigen. Die Serumproben sind mittels ELISA-Tests zu untersuchen.

Für diesen Teil der Studie sind Kühe auszuwählen, bei denen die Milchproben und zusätzlich die Untersuchung der Blut- oder Kotprobe positiv ausfällt. Zu vergleichen sind Einzelrohmilchproben und pasteurisierte Einzelmilchproben sowie Sammelmilch der Versuchstiere und betriebseigene Sammelmilch aller laktierenden Kühe als Rohmilch und pasteurisiert.

Im Rahmen eines Ringversuchs sind 10 Milch- und 10 Blutproben mit einem bekannten MAP – Stamm versetzt, an führende Labors zur Diagnostik zu versenden und anschließend die Ergebnisse zu vergleichen.

Weiters ist Stammsammlung zunächst von veterinärmedizinischen Isolaten, später auch von humanen Isolaten aufzubauen. Dazu sind alle Labors, die sich mit dem Erreger beschäftigen, zu kontaktieren und zu ersuchen, beim Aufbau dieser Stammsammlung mitzuarbeiten.

Mit 1. August 2005 wurde der Vertrag zur Umsetzung abgeschlossen.

Im Jahr 2005 abgeschlossene Projekte:

Entstehung und Ausmaß Mykoplasmen-assoziierter Genitalerkrankungen und Fruchtbarkeitsstörungen bei Rindern in Österreich

Genitalinfekte des Rindes, die durch Mykoplasmen verursacht werden, sind multikausale Infektionskrankheiten mit großer individueller Variabilität. Hauptsächlich können Mycoplasma (M.) bovis, M. bovigenitalium und Ureoplasma (U.) diversum mit Genitalerkrankungen und Fruchtbarkeitsstörungen in Zusammenhang gebracht werden.

Für den kulturellen und molekularen Erregernachweis wurden Zervixtupferproben, Vaginaltupferproben, abortierte Rinderfeten und Samen- und Präputialspülproben untersucht. Neben konventionellen Methoden des Erregernachweises über den Kulturversuch wurden alle Proben mittels molekularer Nachweisverfahren getestet (PCR-Assays). In allen Fällen konnte der Kulturversuch durch die PCR bestätigt werden. Da die molekulare Methode weitaus sensibler ist, wurden darüber hinaus auch in weiteren Proben positive Ergebnisse befundet. Eine massive Verbreitung von U. diversum in österreichischen Rinderbetrieben konnte durch den kulturellen und molekularen Nachweis in einem Drittel der untersuchten Vaginaltupfer festgestellt werden. Bemerkenswert war dabei ein Ost-West-Gefälle.

In 21 % der untersuchten Samen- bzw. Spülproben waren Mykoplasmen/Ureaplasmen nachweisbar. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2000 48,6 % aller Samen- bzw. Spülproben als mykoplasmen-positiv befundet. Seit dem Jahr 2000 werden Besamungsstiere regelmäßig mit einer bestandsspezifischen Poolvakzine zur Eindämmung und Kontrolle der genitalen Besiedelung mit Mykoplasmen geimpft. Die Anzahl der Ureaplasmen-positiven Proben stieg seit 2002 sprunghaft an.

Die lokale humorale Immunantwort – systemisch zirkulierende und lokal begrenzte Antikörper gegen M. bovis – wurde mit Hilfe eines kommerziell erhältlichen ELISA-Kits erfasst. Zum Nachweis von zirkulierenden und lokalen Immunglobulinen gegen M. bovigenitalium und U. diversum wurden am Institut für Bakteriologie eigene ELISA-Systeme entwickelt. In allen untersuchten Samen- und Präputialspülproben konnten keinerlei Immunglobuline gegen M. bovis, M. bovigenitalium und U. diversum mittels ELISA nachgewiesen werden.

Ein weiteres Projektziel war die phäno- und genotypische Charakterisierung von Feldisolaten. Sie dient der Darstellung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen den Isolaten und damit trägt sie zur epidemiologischen Aufklärung der Verbreitung von Erregern bei. Die genotypische Charakterisierung und Differenzierung wurde mit Hilfe der RAPD-Analyse (random amplified polymorphic DNA-Analyse) durchgeführt. Spezifische Bandenprofile korrelierten dabei mit der geographischen Herkunft der Isolate.

Phänotypische Stammunterschiede zeigten nur geringe Unterschiede, was auf eine nahe Verwandtschaft der Erregergesamtpopulation oder auf einen mangelhaften Nachweis spezifischer Strukturen mit Hilfe der verwendeten Methode (SDS-PAGE) schließen lässt.

Als viertes und letztes Projektziel galt es die pathogenese-relevanten Moleküle zu identifizieren und zu charakterisieren. Das extrazelluläre Anhaften der Erreger konnte mit verschiedenen Methoden (Triton X-114 Phasenfraktionierung, SDS-PAGE, Westernplot-Analyse) bestätigt werden. Weitere Membranproteine und zytoskeletale Elemente sind an der Adhäsion der Erreger beteiligt. Zur Charakterisierung von Adhärenzmechanismen ist die Identifizierung von Zytadhäsinen und deren Kofaktoren notwendig. Dafür wurde die adhärenz-hemmende Aktivität von monospezifischen Antikörpern gegen prädominant immunogene Proteine boviner Mykoplasmen mittels HeLa-Zell-ELISA bestimmt. Die Fähigkeit der Modulation adhäsiver Oberflächeneigenschaften beruht vermutlich auf der Virulenzstrategie, die zunächst in der

Initialphase einer Infektion die Kolonisierung des Schleimhautepithels fördert und dann für die systemische Ausbreitung des nicht-adhärenten Phänotyps im Wirtsorganismus sorgt.

Lebensmittelkette

Laufende bzw. im Jahr 2005 in Angriff genommene Projekte

Metabolismus und die Ausscheidung der anabol wirksamen Verbindung Nortestosteron in Schafen

Seit Jahren ist das Hormon 19-Nortestosteron Bestandteil des österreichischen Rückstandsplanes. Bei Untersuchungen wurde dieses Hormon immer wieder nachgewiesen, ohne dass ein illegaler Einsatz dieser Substanz gegeben war. Eine wissenschaftliche Abklärung wäre von großer Bedeutung für den Verbraucherschutz, da das Hormon auch in physiologischer Weise in den einzelnen Lebensabschnitten im Körper des Schafes vorkommt, andererseits als Arzneimittel im Einsatz bei fleischlieferenden Tieren verboten ist.

Ziel dieser Forschungsarbeit soll die Prüfung der Ausscheidungskinetik von 19-Nortestosteron bei behandelten Tieren beiderlei Geschlechts sein, um in Zukunft eine sicher Aussage machen zu können, ob eine illegale Anwendung dieser Substanz vorliegt oder nicht. Es wäre auch zu erwarten, dass bei Vorliegen von Ergebnissen der verwaltungstechnische Aufwand, der derzeit sehr groß ist, zurückgeht. Es könnte bereits im Vorfeld entschieden werden, ob der Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung vorliegt.

Risikoanalyse für als Nahrungsmittel für den Menschen verwendbare Wildtiere in Österreich

In diesem Projekt werden Informationen und Daten, die zur quantitativen Bewertung der möglichen gesundheitlichen Risiken, die von Wildtieren für Mensch und Tier ausgehen können, zusammengestellt und bewertet. Ein bestehender Forschungsbedarf wird eruiert.

Die durchgeführte Risikobewertung erfasst die gegenwärtig relevanten Krankheiten oder gesundheitlichen Gefährdungen für Mensch und Tier in katalogisierter Form, wobei die Abschätzung des Exposititonsgrades für Wildtiere, Nutztiere und den Menschen getrennt vorgenommen werden muss.

Eine Zielsetzung dieses Forschungsprojekts ist, die Genussqualität des Wildfleisches für den Verbraucher transparent darzustellen. Es werden hier in Anlehnung an das HACCP (Hazard Analysis Critical Control Point) Konzept in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung verschiedene biologische (Parasiten, Bakterien und Viren), physikalische (Geschossreste, Knochensplitter) und chemische (Schwermetalle, Umweltgifte) Gefahren unterschieden. Eine Analyse der Überwachungsmaßnahmen soll zeigen, wie weit die identifizierten Risiken beherrscht werden können. Unter "Risikomanagement" werden die gegenwärtigen Überwachungs- und Kontrollstrukturen dargestellt.

Der Abschluss der beiden zuletzt beschriebenen Forschungsprojekte ist für den Sommer 2006 geplant.

Im Bereich neuartige und gentechnisch veränderte Lebensmittel, Zusatzstoffe und Non-Food-Artikel liefern Forschungsaufträge und Werkverträge wichtige fachliche und regulatorische Grundlagen für die Gestaltung legistischer und nicht-legistischer Maßnahmen und den Vollzug dieses Teils des Lebensmittel- und Kosmetikrechts.

Laufende bzw. 2005 in Angriff genommene Projekte:

Vinylchlorid in PVC-Folien und darin verpackten Lebensmitteln Institut für Lebensmittelchemie und -technologie

Abschätzung der Aufnahme von Schwefeldioxid und Sulfiten (E 220 – E228); Re-evaluierung der Lebensmittelkategorien sowie der analytischen Verfahren

Institut für Lebensmittelchemie und -technologie

EU-Lenz "EU Regelung für Lebensmittelenzyme"

Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur Graz

Im Jahr 2005 abgeschlossene Projekte:

Untersuchung hautnaher Sportbekleidung

Österreichisches Textilforschungsinstitut

Stakeholder-Workshop "Kennzeichnung und Wahlfreiheit bei Lebensmitteln aus genetisch veränderten Organismen"

Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur

Cosmetovigilance

Univ. Hautklinik Graz, Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie

Polymoschusverbindungen in Humanblut, Teil 2

Umweltbundesamt

Machbarkeitsstudie – Auslobung "gentechnikfrei" und Vermeidung von GVO bei Lebensmitteln mit dem AMA-Gütesiegel

AGES

Transfettsäuren in Österreich

Univ. Wien, Institut für Ernährungswissenschaften;

Gentechnik

Den Schwerpunkt der Forschungstätigkeit in diesem Bereich bilden Aufträge zur interdiszipliären Risiko- und Sicherheitsforschung betreffend Anwendungen von GVO im Sinne des diesbezüglichen gesetzlichen Auftrages (§ 102 des Gentechnikgesetzes).

Laufende bzw. 2005 in Angriff genommene Projekte:

Toxische Eigenschaften heterologer Proteine (aus GVO-Produkten) UBA Wien/IFZ Graz

Untersuchung potentieller ernährungsbedingter Risiken von Bt- und herbizidtolerantem Mais in einem Langzeitfütterungsversuch mit Labormäusen

Dr. Alberta Velimirov, Prof. Dr. Jürgen Zentek, Veterinärmedizinische Universität Wien

Allergene Risikoabschätzung einer genetisch modifizierten Maislinie im Vergleich zu der isogenen Kontrolllinie: Evaluierung der möglichen Untersuchung und deren Aussagekraft

Prof. Dr. Otto Scheiner, Prof. Dr. Karin Hoffmann-Sommergruber, Medizinische Universität Wien, Institut für Pathophysiologie

Biodiversität in österreichischen Ackerbaugebieten im Hinblick auf die Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen

Dr. Kathrin Pascher, Institut für Ökologie und Naturschutz der Universität Wien, Prof. Dr. Thomas Frank, Universität für Bodenkultur Wien, Dr. Andreas Traxler et al.

Im Jahr 2005 abgeschlossene Projekte:

Biodiversitäts-Hotspots der Agrarlandschaft als Eckpfeiler für Risikoabschätzung und Monitoring von GVO

Dr. Andreas Traxler in Zusammenarbeit mit Mag. Edith Minarz, Dr. Helmut Höttinger, Mag. Josef Pennerstofer, Mag. Alice Schmatzberger, DI Gebhard Banko, DI Kerstin Placer, DI Michael Hadrobolec und Dr. Helmut Gaugitsch, UBA Wien

Gentherapie am Menschen; aktuelle Entwicklungen und Situation in Österreich

Univ. Prof. Dr. Werner Linkesch, Medizinische Universität Graz

Risikoabschätzung von Resistenzmarkergenen ins transgenen Pflanzen Mag. Markus Wögerbauer, Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen Wien

Feral oilseed rape – Investigations on its Potential for Hybridisation Dr. Pascher, Institut für Ökologie und Naturschutz der Universität Wien und UBA Wien

Herkunfts-Identität von Raps und Rapsprodukten am Markt in Österreich und Verarbeitung in dezentralen Ölmühlen DI Helmut Reiner

Ökologische Effekte von gentechnisch verändertem Mais mit

Insektenresistenz und/oder Herbizidresistenz

Mag. Marion Dolezel in Zusammenarbeit mit Dr. Andreas Heissenberger und Dr. Helmut Gaugitsch, UBA Wien

Erläuterungen zum Text und verwendete Abkürzungen

Am vorliegenden Bericht des Bereichs Verbraucher-Gesundheit 2006 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen 6 Abteilungen mitgewirkt.

Zur besseren Lesbarkeit wurde nicht immer die weibliche Form der Substantive angeführt – in diesen Fällen sind jedoch sowohl weibliche als auch männliche Formen gemeint.

Alphabetische Liste der verwendeten Abkürzungen

ADD	Addendum
AEV	Antrag zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AK	Aujeszky'sche Krankheit
AMA	Agrarmarkt Austria
ATM	Autorisierte Meldestelle
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BSE	Bovine spongiforme Encephalopathie
BU	Bakteriologische Untersuchung
BVD	Bovine Virusdiarrhoe
CAC	Codex Alimentarius Commission
CMR	Inhaltsstoffe, die beim Menschen krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsschädigend wirken können
CO	Kohlenmonoxid (zur Rotfärbung von Thunfisch)
CVO	Chief Veterinary Officer
DD	Dermatitis digitalis
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan
DES	Diethylstilben
EBLS = EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit = European Food Safety Agency
EFTA	European Free Trade Association
EIA	Enzymimmunoassay
ELISA	Enzyme Linked Immunosorbent Assay
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

ERLÄUTERUNGEN ZUM TEXT UND VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FIUG	Fleischuntersuchungsgesetz
FVO	Food and Veterinary Organisation (Lebensmittel- und Veterinär- amt der Europäischen Kommission)
GGD	Geflügelgesundheitsdienst
GIS	Geographisches Informationssystem
GTG	Gentechnikgesetz
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
GVM	Genetisch veränderte Mikroorganismen
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
HGRD	Human Genetic Research Database
IBR/IPV	Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustuläre Vulvovaginitis
IGH	Innergemeinschaftlicher Handel
IHN	Infektiöse hämatopoetische Nekrose
ITX	Isopropylthioxanthon
LM	Lebensmittel
LMG	Lebensmittelgesetz
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MAP	Mykobacterium avium paratuberculosis
MHK	Mittlere Hemmkonzentration
MKS	Maul- und Klauenseuche
MSRV Agar	Nährboden zur Salmonellendifferenzierung
NEMV	Nahrungsergänzungsmittelverordnung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OMV	Ohrmarkenvergabestelle
OIE	Office International des Epizooties (Internationales Tierseuchenamt)
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCR	Polymerasekettenreaktion
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome
QGV	Qualitätsgeflügelvereinigung
RASFF	Rapid alert system for food and feed
RIK	Risikobasierter integrierter Kontrollplan
RSb	Rückscheinbrief
SCCP	Scientific Commitee on Consumer Products
SRM	Spezifiziertes Risikomaterial
SSL	Secure Sockets Layer (Verschlüsselungsprotokoll für Datenübertragungen im Internet)
STAT	Bundesanstalt Statistik Österreich
TBC	Tuberkulose
TGD	Tiergesundheitsdienst

ERLÄUTERUNGEN ZUM TEXT UND VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

TKZVO	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
TKV	Tierkörperverwertung
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Control and Expert System
TSchG	Tierschutzgesetz
TSE	Transmissible spongiforme Encephalopathie
TWV	Trinkwasserverordnung
UBA	Umweltbundesamt
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VHS	Virale hämorrhagische Septikämie
VIS	Veterinärinformationssystem
WAGG	Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse und Gentherapie
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WVA	Wasserversorgungsanlage
ZAG	Zentrale Arbeitsgemeinschaft Geflügel
ZAP	Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter
ZSDB	Zentrale Schweinedatenbank

Der Bericht des Bereichs Verbraucher-Gesundheit erscheint nunmehr zum zweiten Mal. Die einzelnen Kapitel reichen von Tierschutz Tiergesundheit über und Tierseuchen, Zoonosen, dem Tiergesundheitsdienst, Österreichischen Lebensmittelkette, Tierischen Nebenprodukten, Gentechnik, Legistik bis hin zu Forschungsprojekten. Bestelltelefon:

01/711 00-4700